Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerckungen.

Dreyzehendes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig, bey Johann Conrad Wohler, 1776.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Innhalt

des dreyzehenden Stücks.

I.

Von der Compatibilität der Cammergerichts-Präsidenten- und Ritterhauptmanns-Stellen. Seite 1

II.

Allgemeine Betrachtungen über das Studieren, besonders derer Rechte. 83

III.

Relation von der Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts-Sache. 116

I.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I.

Von der Compatibilität der Cammergerichts-Präsidenten- und Ritterhauptmanns-Stellen.

Pro Memoria. *)

§. 1.

Die Absicht des Gesezgebers ist bey dem zweifelhaft oder unbestimmt scheinenden Sinn der Geseze allemal der natürlichste und sicherste Weg der Auslegung derselben. Bey Bestellung des Richteramts, und bey Bestimmung der damit verknüpften Pflichten kan der Gesezgeber keine andere Absicht haben, als die Handhabung der Gerechtigkeit. Diese bestehet in der denenjenigen Per-

*) Aus denen Cammergerichts-Visitations-Acten.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Personen, welche der Gerechtigkeit vorgesezet seynd, obliegenden besonderen Pflicht, jedem, welchem sein Recht von dem Gegentheil versagt oder in Zweifel gezogen wird, nach denen Gesezen, ohne alle Absichten, unpartheyisch, mit Nachdruck und behörigen Zwangsmitteln zuzutheilen, die Laster, so die innerliche Ruhe stöhren, zu bestrafen, und das Gute zu belohnen. Es ist kein Mensch in der Welt, dem nicht außer denen allgemeinen Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen seinen Nebenmenschen noch besondere Pflichten, die bald in der Verfaßung eines Staats, bald in der Verhältniß gegen Obere und Geringere, bald in der inneren Einrichtung einer Familie, öfters in Umständen, so mit der Geburt selbst verknüpft sind, und in tausend andern möglichen Stellungen eines Menschen ihren Grund haben, auf sich hätte. In so fern eine solche Person mit einer oder mehreren solcher besonderen Pflichten beladen wäre, welche mit denen Pflichten der Handhabung der Gerechtigkeit, ganz oder zum Theil, widersprechend sind; in so ferne ist eine solche Person, ganz oder nur gewißermaßen zum Richteramt unfähig. Ganz ist sie unfähig, wann sich ein allgemeiner Widerspruch äußert; zum Theil aber nur, wann in dieser oder jener Sache, und im Verhältniß dieser oder jener Person sich ein Widerspruch darstellt. Billig sollte die Handhabung der Gerechtigkeit so allgemein seyn, daß keine

Rück-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Rücksicht auf Personen, und keine Umstände in der Welt eine Veränderung darinn veranlaßen könnten: Allein die denen Menschen angebohrene verderbte Natur hat gewiße Geseze, diese aber besondere Pflichten zur Welt gebracht. Es ist möglich, daß bey einem Richter sich Eigenliebe, Eigennuz und Partheylichkeit einschleichen kan. Der weise Gesezgeber sucht daher, so viel an ihm ist, alle Gelegenheit zu dergleichen Laster von denen Personen, welchen die Gerechtigkeit anvertrauet ist, zu entfernen, um sie nicht in Versuchung zu führen. Wann also die zu entscheidende Sache den Richter selbst, seine Anverwandte, oder sein Intereße, angehen; so wird er davon ausgeschloßen, weil es möglich wäre, daß er sich aus dem stracken Weg verirren kan. Gleichwie nun bey der Auswahl derjenigen Personen, welche die Gerechtigkeit handhaben sollen, unmöglich ist, solche zu finden, welche ganz außer aller Verbindung, mithin in gar keiner Vermuthung einiger Partheylichkeit, stehen; so ist doch wenigstens dahin zu sehen, daß 1. eine zum Richteramt verordnete Person, nebst denen darzu erforderlichen, im Verstand und Willen sich gründenden, allgemeinen Fähigkeiten, höchstens nur mit solchen Verbindungen und Pflichten beladen seye, welche so viel, als möglich, ihn in Ausübung seines Amts nicht hindern, und 2. daß in denen Fällen, wo eine Hinderung,

Widerspruch, oder dergleichen etwas, sich darlegen, sein Amt in suspenso bleibe.

§. 2.

Wann man mit diesen Grundregeln die Reichsgeseze, welche denen an den höchsten Reichsgerichten die Gerechtigkeit verwaltenden Personen zur Vorschrift dienen, vereinbaret; so wird jeder leicht erkennen, daß die Absicht der gesezgebenden Macht dahin gegangen, Richtern zwar nicht alle Pflichten, (dann das wäre unmöglich,) sondern nur solche, welche sie an Ausübung ihres Amts verhindern, entweder ganz zu untersagen, oder sie, wann die Pflichten ganz unvereinbarlich seynd, vom Richteramt auszuschließen, oder wenn sich nur eine Hinderung in Absicht dieser oder jener Sache, dieser oder jener Person, darstellet, ihre Stimme und Mitwürckung zu suspendiren.

§. 3.

Neuerlich ist die Frage aufgeworffen worden:

Ob die Cammerrichters- oder Cammergerichts-Präsidenten-Stelle mit der Charge eines Ritterhauptmanns bey der unmittelbaren Ritterschafft vereinbarlich seye?

Diese Frage gründlich und nach dem wahren Verstand der Geseze zu beantworten, wird nöthig seyn,

1. die Pflichten eines Cammerrichters und Cam-

Cammergerichts- Präsidentens, nach der Absicht des Gesezgebers, nach den Worten des Gesezes, und nach der damit vereinbarlichen Observanz und Herkommen zu erklären:

Es wird

2. erfordert, die Pflichten eines zeitlichen Ritterhauptmanns aus dem Ursprung, Natur, Eigenschafft, und heutiger Verfaßung, kennen zu lernen:

Und wann man

3. beyderseitige Pflichten auf die Wagschale leget; so wird sich von selbst ergeben, ob sie beyde an und vor sich unvereinbarlich seyen, oder ob sie nur eine besondere Ausschließung, in Absicht dieser oder jener Sache, dieser oder jener Person, nach sich ziehen könne?

Erste Abtheilung:

Von denen Pflichten des Cammerrichters und der Cammerpräsidenten, nach der Absicht des Gesezgebers, nach der Observanz und Herkommmen.

§. 4.

Der Cammerrichter ist das Haupt des Gerichts, durch welches alle Sachen und Händel, vermöge der Ordnung, dirigiret, geschafft und angestellet werden,

Cam. Ger. Ordn. de Ann. 1555. Part. I. Tit. 7. §. 5. & Tit. 9.

und der, nach dem

Conc. Ord. Cam. Tit. 3. §. 1.

verständig ist, die Partheyen zu Austrag und Erörterung treulich zu beförderen, und sonst also geschickt seyn solle, auf den alle des Cammergerichts Personen eine Furcht und Aufsehen haben, der sich auch dermaßen in Verwaltung seines Amts halte, daß des Cammergerichts Personen, ihme gebührlichen Gehorsam zu leisten, desto mehr bewegt werden mögen.

vid. des Advocati Fisci *Michaëlis* Oration vom 15. May. 1605. bey *Thucelio* in Select. Jur. publ. curios. cap. 10. p. 387.

Der Kayser allein, oder der, so deßen Stelle vertritt, hat das Recht, ihn anzuordnen, und zu sezen.

R. Absch. von 1548. §. 23.

Cam. Ger. Ordn. von 1555. P. 1. Tit. 1. §. 3. Tit. 4. §. 1.

Instr. pac. Westph. art. 5. §. 53. ubi: Placuit, præter Judicem & quatuor Præsides, & quidem duos horum ex Aug. Confessione, *à sola Cæsarea Majestate constituendos*, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in in universum adaugere.

Conc. Ord. Cam. Part. 1. Tit. 5. §. 1.

Er soll redlich, verständig, ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder aufs wenigste ein

Graf

Graf oder Freyherr, darzu geschickt oder erfahren seyn,

doch mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen seines Standes, wo der zu bekommen.

Cam. Ger. Ord. 1495. §. 1.

——— 1521. Tit. 1.

R. Absch. 1548. §. 23.

Cam. Ger. Ord. 1555. P. 1. Tit. 1. §. 1. Tit. 3. §. 1.

Conc. Ord. Cam. P. 1. Tit. 1. §. 1.

Der dem Cammerrichter vorgeschriebene Eyd hat die allgemeine unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit zum natürlichen Vorwurf; und am Ende des Eydes stehet in der Cam. Ger. Ordn. de 1538.

in der neuesten Samml. der R. Absch. p. 420.

Auch keine Sache, wie die genannt, außerhalb die fiscalische, so er darzu verordnet, und deren, darinnen ihme zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet, und ohne das abzutretten schuldig, annehmen, noch darinn rathschlagen. Es soll ihn auch an allen Puncten dieses Eydes kein ander Pflicht oder Bündniß verhindern.

Die Cam. Ger. Ordn. de An. 1555. P. 1. Tit. 57. enthält eine gleiche Eydesformul, und in dem Conc. Ord. Cam. p. 1. Tit. 71. ist dießfalls nicht ab- noch zugethan.

Außer deme ist in ersagter Cam. Ger. Ordn. de An. 1555. P. 1. Tit. 6. §. 1. verordnet, daß er sich sonst aller Geschäffte, Kauff und anderer Händel, darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen gänzlich enthalten, daß sie auch hinfüro mit sonderlichen Commißionen, von der Kayserlichen Maj. Hof oder sonst, unbelästiget bleiben sollen.

Und nach §. 2.

> Soll auch Cammerrichter und Beysizer an dem rechtlichen Erkennen, und alle dem, wie ob- und hernach gemeldt, kein ander Pflicht verbinden, oder irren.

In dem Visitations-Memorial an Herrn Cammerrichter und Beysizer de An. 1556. wird bey Gelegenheit eines gewißen Beysizers von Berleps, welcher von Chur-Sachsen mit einem Gnadengeld bedacht worden, von neuem befohlen:

> Daß kein Beysizer einig Gnaden- und Dienstgeld von was Stand es wäre, haben solle.

In dem §. 17. des Deputations-Abschieds de 1557. heißt es:

> Es sollen auch die Personen, so, wie obgesezt, zu Extraordinairen von Uns, den Churfürsten und Craysen, an das Cammergericht zu ordnen, da sie Uns, den Churfürsten, Fürsten, Ständen, oder sonst Jemand, mit Pflichten und Eyden verwandt, der-

derselbigen erlaßen, und auf diesen Unsern Abschied und obgenannte An. 1555. aufgerichtete Cam. Ger. Ordnung geloben und schwören.

Und der §. 10. des Conc. der Cam. Ger. Ordn. erfordert:

Es sollen auch die Personen, so also zu Beysizern an das Cammergericht zu verordnen, auf den Fall dieselbe angenommen würden, da sie Uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder sonst Jemand, mit Pflichten und Eyden verwandt, derselben erlaßen werden.

§. 5.

Die Herren Cammergerichts-Präsidenten vertretten, neben dem Cammerrichter, im Gericht und Räthen die Stelle deßelben, und repräsentiren præsidendo Kayserl. Maj.

Conc. Ord. Cam. Part. I. Tit. 10. §. 1. & 3.

oder, wie

der jüngste Visitat. Abschied §. 16.

sich ausdrückt:

Sie sizen, neben dem Herrn Cammerrichter, bey dem Gericht an Kayserlicher Maj. statt.

Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen: Ob die Herren Präsidenten auch bey Lebzeiten des Herrn Cammerrichters, wann er abwesend und verhindert ist, die Cammerrichter-Amtsverwesers-Stelle vertretten, oder

ob solche nur nach dem Tod oder Resignation deßelben Plaz greiffe?

Der Freyherr von HARPPRECHT im
Staatsarchiv P. 3. §. 91. & seqq.
handelt davon weitläufftig genug, daß hin und wieder die Reichsgeseze die Herren Präsidenten Verweser nennen, daß
der jüngste Visitat. Abschied §. 5.
diese Verwesung, so wohl in casum absentis als mortui Judicis verordnet. S. unter anderem
R. A. de 1530. §. 76.
Cam. Ger. Ord. de 1555. P. 1. Tit. 4. §. 1.
Conc. Ord. Cam. P. 1. Tit. 5. §. 1. und Tit. 18. §. 1.
daß sie beede, eben so wohl wie die Herren Cammerrichter, von Kayserlicher Maj. allein bestellet werden,
Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 53.
Conf. Deductio, daß die Röm. Kayserl. Maj. allein und privative einen von Ihro Majestät auch allein constituirten, und nicht nur präsentirten, Cammergerichts-Präsidenten suspendiren und gar abschaffen könne;
in Fabri Staatscanzl. Cap. 3. §. 13. p. 207.
und daß ihre Pflichten mit denen eines zeitlichen Herrn Cammerrichters, eben so wohl als der abzulegende Eyd, vollkommen einerley seyen.
vid. Leges supra §. 4. alleg.

§. 6.

§. 6.

Wenn man nun diese Verordnungen der Reichsgeseze, welche in Ansehung des Herrn Cammerrichters und derer Herren Präsidenten verordnen, daß sie in Ausübung ihres Amts keine andere Pflicht oder Bündniß verhinderen noch irren solle rc. mit der hiebey nothwendig zu Grund liegenden Absicht des Gesezgebers vereinbaret; so wird man sich leicht überführen können, daß in dem Ausdruck: „ verhindern oder irren, „ der eigentliche Nachdruck zu finden seye.

Etwas, das sein Daseyn noch nicht erreichet, das entweder nicht bestehet, noch bestehen kan, und das in den Rechten an und vor sich unzuläßig und vernichtiget ist, davon kan man eigentlich nicht sagen, daß es nicht hindern solle:

Vielmehr läßet sich eben aus dem Gebrauch des Worts: **Hindern** fast mit Gewißheit schließen, daß die Gesezgeber, damit die Zuläßigkeit anderer Pflichten, in so fern sie an ihrem Amt nicht hinderten, anerkennen wollen.

Die Absicht der gesezgebenden Macht war die allgemeine und unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit. Diese zu erreichen, suchte sie *alle* Hinderniße zu entfernen, oder gar aus dem Weg zu raumen. Es mußte ihr in die Augen leuchten, daß Personen, welchen die Gerechtigkeit

tigkeit anvertrauet werden sollte, noch in andern Verbindungen und Pflichten stehen könnten; sie mußte also den Bedacht nehmen, solche einzuschräncken: daß sie der Ausübung der Gerechtigkeit nichts in den Weg legten. In Krafft derjenigen Gewalt, wornach sie, in Gefolg deren kundbaren Reichsgesezen, so gar befugt ist, einen Eyd ad effectum agendi zu relaxiren, verordnete sie, daß alle Gerichtspersonen in jedem vorkommenden besonderen Fall von allen denjenigen Pflichten, so sie in ihren verschiedenen besonderen Verhältnißen, gegen sich selbsten, gegen ihre Familien, gegen ihre Geburt, und gegen andere Stände und Corpora auf sich haben, und welche mit der unpartheyischen Justizpflege widersprechend scheinen, vollkommen losgezählet seyn; ihnen also weder in ihrem Gewißen, noch auch in Foro civili, ein Vorwurff oder Hinderniß gemacht werden solle.

In so ferne also eine Person solche besondere Pflichten auf sich hat, welche ihr weder Zeit noch Möglichkeit überlaßen, sich der Ausübung der Gerechtigkeit zu widmen; in so fern ist eine solche Person zum Richteramt ohnehin untüchtig: In so ferne aber ihre Pflichten nur so beschaffen sind, daß sie in diesem oder jenem einzelnen Fall mit den Pflichten des Richteramts in Collision kommen könnten; so soll eine solche Person entweder verbunden seyn, jene Pflichten diesen nachzusezen, und sich in

Aus-

Ausübung des Amts nicht hindern zu laßen, oder aber solchen Falls abzutretten.

Dieses ist der wahre und der Natur der Sache angemeßene Verstand der Geseze. Denn da, nach obiger Eydesformel, dem Herrn Cammerrichter und Präsidenten gewiße Fälle bestimmet sind, wo sie abzutretten schuldig, und durch den

§. 5. und 8. Tit. 12. Conc. Ord. Cam.

Vorsehung geschehen, wie Herren Cammerrichter, Präsidenten und Beysizere, in dem Fall, wo ihre eigene Angelegenheiten, besondere Affection, Freund- und Landmannsschafft, oder sonstige Verwandtniß, im Wege stehet, sich verhalten sollen; so würde eine solche Verordnung unnöthig gewesen seyn, wenn man nur auf Personen, welche in ganz und gar keiner Verbindung stehen, sehen wollte.

Genug, das Verbot anderer Pflichten kan keinen andern Endzweck gehabt haben, als eines Theils selbst den Schein der Partheylichkeit in judicando zu entfernen, andern Theils aber auch zu verhindern, daß die Cammergerichts-Personen in ihren Arbeiten durch fremde Geschäffte nicht aufgehalten werden: Wenn also weder das eine noch das andere durch fremde Pflichten veranlaßt wird; so läßet sich kein Grund gedencken, warum sie dem ungeachtet verbotten seyn sollten.

§. 7.

§. 7.

Wenn diese natürliche Erklärung des Gesezes die vollständige Beweiskrafft, Ueberzeugung und Deutlichkeit nicht mit sich führen, und die Anwendung derselben auf alle Gerichtspersonen allenfalls unthunlich angesehen werden könnte; so wird doch wenigstens bey Herrn Cammerrichter und Cammergerichts-Personen eine Ausnahme statt finden. Selbst die Geseze laßen solche zu.

Denn wenn

im Deput. Absch. de An. 1557. §. 17.
und

im Conc. Ord. Cam. P. 1. Tit. 5. §. 10.

die Erlaßung aller Eyden und Pflichten verordnet wird; so ist eigentlich nur von Aßeßoren oder Beysizern die Rede: Es mag also aus der Beschaffenheit dieses bey denen Cammergerichts-Aßeßoren allein sich findenden Ausdrucks nicht unwahrscheinlich behauptet werden, daß die Gesezgeber in Ansehung dieser eine weit mehr mercklichere Einschränckung und würcklichere Aufhebung anderweiter Pflichten, als

in der Cam. Ger. Ord. de An. 1555.
P. 1. Tit. 57.

bereits vorher disponirt zu seyn scheinet, festsezen wollen.

Denn die Aßeßores sind eigentlich die Gerichtspersonen, so durch Actenlesen, Verfertigung der Auszüge, Ausarbeitung derer

Rela-

Relationen, und Ablegung ihrer Stimmen, die Sache entscheiden, vorstellen, verändern, so und anders vortragen, mithin schaden oder nuzen können; folglich ist eine Partheylichkeit und Hang zu fremden Pflichten bey diesen weit bedencklicher und von gefährlicheren Folgen, als bey denen Directorial-Personen.

Diese haben keinen wahren und wesentlichen Einfluß in die Entscheidung der Sache selbst. Die Benennung des Referenten, die Vornahm dieser oder jener Sache kan nur von der Einsicht des Directorii und von deßen guten oder bösen Willen abhangen:

Aber wenn alle Referenten ihrem Gewißen und Schuldigkeit ein Genüge thun; wenn bey jeder Vornahm einer Sache von allen Herren des Senats die reine Justiz unpartheyisch gehandhabt wird, (wie doch allerdings zu vermuthen ist;) was kan vor eine andere Folge entstehen, als daß eine weniger befreyte vorgenommen, und daß der partheyisch-scheinende Referent durch die übrige Herren des Senats abvotiret werde?

Man kan diese Gedancken denen Gesezgebern von An. 1557. so mehr beylegen, als aus der Historie der Gesezgebung bekannt ist, daß man um diese Zeit sich mehr als jemals befleißiget, das Justizwesen zu verbeßern, denen Gesezen einen bestimmten und gemeinen Ausdruck beyzulegen, und die Vorsicht auf alle Arten der Auslegung und Theile des Gesezes auszubreiten.

Merck-

Merckwürdig ist auch, daß

in Memoriali Visitat. Herrn Cammerrichter und Beysizere, §. 2.

das Gnaden- und Dienstgeld nur denen Beysizern, denen Herren Präsidenten aber sonst nicht ausdrücklich verbotten ist. Die eydliche Verpflichtung, welche ein Cammergerichts-Präsident nur nach Vorschrift der

Cam. Ger. Ordn. de 1555. Part. 1. Tit. 57.

ableget, enthält keine Erlaßung aller und jeder Pflichten: Sie äußert sich nur dahin, daß ihn an allen Puncten dieses Eydes keine andere Pflicht und Bündniß NB. verhinderen solle.

Der Unterschied ist klar: Er hat zwar so wenig, als ein Cammergerichts-Aßeßor, die Freyheit, einige Partheylichkeit auszuüben: Denn eben dieses haben die Gesezgebere durch das Wort: verhinderen, durch eydliches angeloben, verbieten und ausschließen wollen. Aber in so weit läßet sich doch der Unterschied wenigstens bemercken, daß die rechtliche Zuläßigkeit anderer Pflichten die Mitbegleitung eines sonst nicht verhinderlichen oder unanständigen Amts bey einem Cammergerichts-Präsidenten weit weniger zu bezweiflen seye, als bey einem Aßeßore.

§. 8.

Wann also aus dem, was bißhero angeführt worden, sich klar ergiebet, daß, nach dem wahren Verstand der Geseze, nicht

alle

alle Pflichten ausgeschloßen worden, auch, ohne etwas unmögliches fest zu sezen, nicht ausgeschloßen werden können; so wird es nun noch darauf ankommen, zu untersuchen: welche Pflichten dann eigentlich der Verwaltung des Richteramts widersprechend scheinen?

Hier muß die Observanz und das Herkommen, so denen Gesezen unmittelbar nachgefolget, so lang den Maaßstab und die Entscheidungsregel an Hand geben, bis die selbst eigene Ausgebung der gesezgebenden Macht klares Maaß und Ziel giebet: Und derjenige, welcher sich auf ein solches Herkommen gründet, oder mit der Analogie dieses Herkommens einen besonderen Fall vereinigen kan, hat allemal die Vermuthung für sich.

§. 9.

Es wird unnöthig seyn, aus der Historie einige Beyspiele, so viel, als man in der Eyl sammlen können, anzuführen; woraus allenfalls eine Regel abstrahiret werden könnte, welcherley Art von Pflichten mit Cammerrichter- Präsidenten- Aßeßoren- Chargen nach der bißherigen Observanz vereinbarlich geschienen.

§. 10.

1. Nach der Cammergerichts-Ordnung und denen Reichsgesezen soll der Herr Cammerrichter und resp. die Cammergerichts-

Präsidenten aus der Claße der Fürsten, wenigstens der Grafen oder Freyherren, seyn. Es ist kein Fürst, Graf, oder Freyherr, wenn er auch gleich ein unmittelbarer Stand des Reichs ist, der nicht

a) bald als ein Landesherr in Ansehung seiner eigenen mit denen Unterthanen habenden Streittigkeiten, oder der von diesen an die höchste Reichsgerichte ergriffenen Appellationen,

b) bald in Ansehung deren mit der Landschafft und denen Landstätten errichteten Verträge,

c) bald durch das besondere Verhältniß, worinnen er mit seinen Agnaten und anderen Fürsten des Reichs stehet,

d) bald als Lehenherr oder Vasall,

e) bald als geist- oder weltlichen Standes,

f) bald als ein Mitglied dieses oder jenen Ordens, und

g) gar öffters durch denjenigen Antheil, den er als Reichs- oder Crayß- Mitstand an denen Reichs- und Crayß- Geschäfften nehmen muß, mit solchen besonderen Pflichten beladen wäre, welche nicht im ersten Anblick mit der Ausübung des Richteramts unvereinbarlich schienen; dennoch wird kein Beyspiel aufgewiesen werden können, die einem Fürsten, Grafen, oder Herrn, der in ein- oder mehreren solcher besonderen Verbindun-

bindungen gestanden, eine quæstio status formiret worden wäre.

§. 11.

2. Jedermann, welcher die geistliche Macht in ihrem ganzen Umfang kennet, und denen besonderen Pflichten, auch außerordentlichen Unterwürffigkeit, womit Jeder, so sich dem geistlichen Stand gewidmet, der geistlichen Gerichtbarkeit ergeben und von aller weltlichen ausgenommen seyn muß, belehret ist, wird sich wundern, daß ein geistlicher Cammerrichter und Cammergerichts-Präsident seyn könne.

Denn wie wenig die Gerichtbarkeit des Kayserlichen Reichs-Cammergerichts so gar in causis fractæ pacis publicæ gegen einen Geistlichen, welcher so gar den geistlichen Stand mit einem weltlichen Amt vereiniget, geltend gemacht werden könne, solches ergiebet sich aus dem merckwürdigen Fall de An. 1512. welchen von einem gewißen Herrn von Buseck, Churmaynzischen Domcapitularen, anführet der

Freyherr von HARPPRECHT im Staatsarchiv 3. Theil, §. 124.

Und ungeachtet die Stände des Reichs, besonders der Protestantische Theil derselben, gar gerne gesehen, wenn der geistliche Stand von solchen Chargen ausgeschloßen würde;

vid. LONDORP Tom. 1. Act. publ. Lib. 1. Cap. 38. §. 2. p. 120.

Freyherr von Harpprecht im Staats-
archiv, P. 2 §. 260.

dem ungeachtet laßen die Geseze den geistlichen Stand ausdrücklich zu.

vid. Mosers Staatsrecht, Tom. 8. p. 157.
Lünigs Staatsconsil. Tom. 2. p. 164.
& 1702. ubi:
Bedencken: Ob der Abt zu K. als Monachus religiosus, Reichshofraths-Präsident werden könne?
Welt- und Staatsspieg 4. Band, p. 283.
Fabri Staatscanzl. Tom. 18. p. 403.

Der

R. Absch. von 1507. §. 25. und 31. bestimmet die Macht eines Bischoffs, so zugleich Cammerrichter seyn wird, auf eine sehr besondere Art:

Und nach denen Aufschwörungs-Protocollen derer zeitlichen Herrn Cammerrichter, (wovon einige bey

Ludolf in Colloqu. de statu Judic. Cameral. in Append. Docum.

befindlich sind,) haben die Pflichten eines Geistlichen eine Gelegenheit gegeben, ihme deßwegen quæstionem status zu formiren.

An. 1493. bey dem in der Reichsstatt Regensburg vom Kayser Maximiliano gehaltenen Cammergericht, ware Christoph Bischoff von Paßau Richter.

Freyherr von Harpprecht Staats-
arch. P. 2. §. 3.

An. 1501. ware Præpositus von Comberg,

berg, so schon An. 1487 ein Canonicat zu Mayntz erhalten, Assessor generosus.

Freyherr von HARPPRECHT Staatsarch. P. 2. §. 216.

An. 1501. ware Uriel von Gemmingen, Custos Wormatiensis und Canonicus Moguntinus, auch nachheriger Churfürst, Assessor Moguntinus.

l. c. §. 217.

JOHANNIS T. 1. Scriptor. rer. Mogunt. p. 819.

An. 1503. wurde Wigulejus Bischoff zu Paßau als Cammerrichter ernennt, und von Ruperto Palatino, Bischoffen zu Regensburg, in Pflichten genommen.

l. c. §. 231.

Anno 1511. war Sigismund Graf von Haag und Bischoff von Worms Cammerrichter.

KOENIGS von Königsthal Mnemosinon ad An. 1511.

An. 1556. war Antonius Graf von Hoya und Bischoff von Osnabrück Cammerrichter.

v. KOENIG l. c. An. 1556.

An. 1556. war Antonius Graf von Salm und Abt zu Hornbach Cammergerichts-Verweser, locum tenens.

v. KOENIG l. c.

An. 1558. war Michael Bischoff von Merseburg Cammerrichter.

v. KOENIG l. c.

An. 1569. ware Marquard Bischoff von

Speyer und Probst zu Weißenburg Cammerrichter.

Koenig l. c.

An. 1584. war Eberhard von Dienheim Bischoff zu Speyer und Probst zu Weißenburg Cammerrichter.

vid. l. c.

An. 1611. war Philipp Christoph von Sötern, Churfürst von Trier, Bischoff zu Speyer, Administrator von Prüm und Probst zu Weißenburg Cammerichter.

vid. l. c.

An. 1677. Johann Hugo Churfürst zu Trier und Bischoff zu Speyer.

vid. Koenig l. c.

§. 12.

3. Das Hoch- und Teutschmeisterthum ist mit so vielen besonderen Statuten, Verordnungen und mit so schweren Eydespflichten beladen, auch von aller Jurisdiction so gar eximirt, daß nach dem Privilegio Caroli V. de An. 1530.

Niemand in keine Weis noch Weg den Administrator des Hochmeisterthums, seine Nachkommen und Ordenspersonen vor des Reichs Hof- oder Landgericht laden möge, sondern man dieselbe weisen solle von einem Meister des Ordens, oder vor den Commenthur; unter dem sie gesessen:

Man findet aber dennoch, daß in An. 1519. Johann

Johann von Hattstein, Meister St. Johannis=Ordens in Teutschland, als Richter bey dem Vicariatgericht vorgestellet worden.

vid. von KOENIG l. c. Anno 1519.
von HARPPRECHT Staatsarch. P. 4. §. 119.

An. 1711. wurden des damaligen Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. in Vorschlag gebracht: Und bey dieser Gelegenheit erschienen die in

FABRI Staatscanzl. Tom. 18. p. 403.

befindliche

Considerationes, so bey Conferirung des Cammerrichteramts an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. vorkommen,

samt denen

Reflexionen über diese Considerationen.

Und noch in denen ganz neueren Zeiten hat nichts in dem Weg gestanden, einen so gar zum Cammergerichts-Aßeßore präsentirten Teutschen Herrn in der Person des Herrn von Künsperg dergestalt zuzulaßen, daß er würcklich ad Assessoratum gelanget.

§. 13.

5. Die hohe Craysausschreib-Aemter, und andere Crayschargen, haben aus dem Verhältniß, worinn sie gegen Kayser und Reich stehen, aus der Verbindung mit den übrigen Craysmitständen, aus dem Recht

der Executionen, und selbst aus ihrer inneren Verfaßung, solche verschiedene Verrichtungen und Pflichten auf, welche gar öffters, wann sie mit denen Pflichten einer Cammergerichtlichen Person vereiniget sind, eine Collision veranlaßen müßen; dem ungeachtet ist noch Niemand eingefallen, solche Aemter von denen Cammerrichters- und Präsidenten-Chargen auszuschließen:

vid. Repertor. Jur. publ. sub voce: Craysdirector.

Vielmehr wurde Pfalzgraf Franz Ludwig, als Oberrheinischer Craysausschreibender Fürst, zum Cammerrichter designirt; und er würde ohne Anstand darzu gelangt seyn, wenn er nicht selbst diese Stelle verbeten.

S. Fabers Staatscanzl. Tom. 18. §. 403.

§. 14.

5. Das Grafencollegium hat im 16ten Seculo zu denen Zeiten seinen Ursprung genommen, wo die Reichs- und Craysverfaßung den Grund zu ihrer jezigen Gestalt erhalten, wo die Bündniße zwischen Grafen, Herrn, von Adel, nach und nach aufgehöret, wo jeder auf seine eigene Erhaltung bedacht war, und sich den Weg zu seiner Verfaßung und Vereinigung mit andern so wählte, als es ihme am nüzlichsten schiene, und wo auch selbst das Ritter-

tercorpus den Grund zu seiner jezigen Einrichtung gelegt:

vid. Repertor. Jur. publ. sub voce: Grafencollegium und Directorium §. 20.

In jedem Collegio ist ein besonderer Director: Sein Amt bestehet darinnen, daß er mit denen Zugeordneten über alle Puncten urtheilet, worüber zu deliberiren, vorträgt, die Stimmen der Stände colligirt, die Schlüße macht, und alle übrige die Wohlfahrt des Collegii betreffende Affairen nach denen Statuten deßelben dirigiret und expediret, auch zu Bestreitung der Onerum collegialium Geldanschläge macht, und einen Collegialrath oder Syndicum, und andere gemeinschafftliche Bediente, mithin bey nahe das nämliche in seinem Collegio verrichtet, was einem zeitlichen Directori oder Ritterhauptmann bey dem ihme anvertrauten Rittercanton oblieget;

vid. Repertor. Jur. publ. l. c.

Alle diese Verrichtungen aber haben nie eine Hinderniß in den Weg gelegt, daß nicht auch Directores des Grafencollegii zu Cammerrichters- und Cammergerichts-Präsidenten-Stellen den Zugang gehabt.

Unter mehreren Beyspielen führet man nur das lezte von 1742. wo der damalige Herr Cammerrichter, Graf von Virmont, auch Director des Westphälischen Grafencollegii gewesen, an.

§. 15.

6. Die Burg Friedberg ist eine Gesellschafft Reichsadelicher Mitglieder, die gegen Kayserliche Maj. und unter sich mit besonderen Pflichten verwandt sind, auch einen Theil des unmittelbaren Rittercorporis mit-ausmachen.

Ein zeitlicher Burggraf und Regiments-Burgmann muß bey seiner Reception schwöhren, und sich unter anderem eydlich dahin reversiren: Daß

er Kayser und König und gemeiner Burg getreu, hold und gehorsam seyn, in allen der Burg vorfallenden Sachen Burggrafen, Baumeistern und des Regiments Bescheids gewarten, auch dem entgegen kein ander Recht suchen, noch verwenden, sondern sich, vermög habenden Burgfriedens, deßen Austrag begnügen laßen, Königs Albrechts Söhnbrieffe, den Burgfrieden, derselben angehängte Kayserliche Additional-Articul, seine Stück und andere Brieffe zwischen Burg und Statt, das Regiment der Burg, auch der Burg Obrigkeit, ihre Bey- und Untersaßen, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, und alle andere der Burg Verschreibungen, Privilegien, Gnaden und Freyheiten, die neue Addition, auch ihr alt Herkommen und Gewohnheit, handhaben;

auch,

auch, ob es sich über kurz oder lang zutrüge, daß er nicht also, wie die obberührte Beweisungen innhalten, gebahren, oder in mehr mangelhafftig erfunden würde, soll man ihn fürters für keinen Burgmann zu Friedberg halten, und er solle und wolle auch, so bald ihm solches von Burggraf und Baumeistern, so in Zeiten sind, vorgehalten und verkündet würde, von solcher seiner Burgmannschafft tretten.

vid. Acta judicialia in Sachen Herrn Rudolp Johann Grafen von Wallpott zu Baßenheim contra Burg Friedberg, de An. 1725. in denen Beyl. p. 54.

Ein Eyd, der gewiß von einem großen Umfang ist, der in seinem Innhalt und Clausuln weit verbindlicher erscheinet, als der Eyd eines Rittermitglieds, Ritterraths und Ritterhauptmanns, der aber dennoch niemals die Veranlaßung gegeben, die zu Cammerrichter und Präsidenten ernennte, oder zu Aßeßoren präsentirte Burgmänner auszuschließen.

Zu deßen Ueberzeugung führet man, aus einer Menge von vorhandenen Beyspielen, folgende an:

An. 1492. hat Johann von Mosheim als Burgmann aufgeschworen, und war Anno 1514. Chur Cöllnischer präsentirter Aßeßor.

An. 1517. schwört Wolfgang von Thurn

als

als Burgmann, und An. 521. als Chur-Pfälzischer präsentirter Aßeßor auf.

An. 1519 hat Matthias von Hawe die Burgmannspflichten abgelegt, so anfänglich von Maynz, nachgehends vom Fränckischen Crays, und endlich von Chur-Brandenburg, präsentirt worden.

An. 1653. war Wolf von Harthausen Burgmann; und An. 1656. Aßeßor des Ober-Sächsischen Crayses.

An. 1685. hat Franz Adolf Dieterich Freyherr von Ingelheim als Burgmann aufgeschworen, und war An. 1698 Cammergerichts-Präsident und An. 1730. Cammerrichter.

Der Cammergerichts-Präsident, Freyherr von Grosschlag, war Burgmann und in verschiedenen Zeiten auch Baumeister.

Und der dermalen die hohe Cammerrichter- und Cammergerichts-Präsidenten-Stellen bekleidende Herrn Grafen von Spauer und Waldbott von Baßenheim Exc. Exc. haben beyde notorisch als Burgmänner aufgeschworen.

vid. Acta judic. supra alleg. in denen Beyl. Lit. L.

und Koenigs von Königsthal Mnemosinon.

§. 16.

7. Wenn man bey

Datt de Pace publica

die

die viele vorhandene Rittervereine, besonders aber die Verlängerungen des Schwäbischen Bundes, und die darinnen enthaltene Eydesformeln der Bundesverwandten, der Bundesrichter und Hauptleute, einsiehet; so entdeckt jeder Pflichten, die nach denen damaligen Zeiten gar sehr ausgedehnet waren, und welche einer bey dem Cammergericht angestellten Person gar öffters Hinderniße in den Weg legen konnten:

Aber es fehlet auch hier nicht an Exempeln, wo verschiedene dem Schwäbischen Bund mit Eyd und Pflicht zugethane Personen zugleich ansehnliche Stellen bey dem Cammergericht so mehr versehen; Z. E.

An. 1503.

Georg von Emmershoven,
Bernhard von Eberstein,
Erhard Graf von Thengen.

vid. Datt l. c. pag. 279. 314. 353. 363.

als selbst denen Verwandten des Schwäbischen Bundes nicht verbotten ware, außer denen Bundespflichten, sich noch mit andern, doch so, zu beladen, daß er in Verrichtungen, so diesen Bund angehen, sothaner Pflichten entlaßen seyn soll. Siehe unter andern

die Verlängerung des Schwäbischen Bundes auf 11. Jahr de An. 1522. Art. 53.

beym Datt p. 416.

De

desgleichen
in der zehenjährigen Einung und Erstre=ckung des Schwäbischen Bundes de An. 1512. Art. 73.
beym DATT p. 396.

§. 17.

Außer dem

8. finden sich auch einige Vorfälle, wo einem Cammerrichter und Präsidenten er=laubt gewesen, nebst diesem Amt noch ande=ren Bedienungen sich unterziehen zu dörffen: Denn

An. 1496. war Jacob Marggraf zu Ba=den Cammerrichter und An. 1497. bevoll=mächtigter Minister des Kaysers auf dem Reichstag zu Worms;
vid. HARPPRECHT l. c. P. 3. p. 139. 113. 114.

An. 1501. Adolf Graf zu Naßau, Statt=halter zu Zütphen.

An. 1503. Sigismund von Rohrbach Præfectus Urbis Ratisbonensis, auch Kay=serl. Küchenmeister und Rath.
vid. HARPPRECHT l. c. pag. 94.

§. 18.

9. Man will hier nicht von denen wech=selsweisen Verbindungen, worinn der Lehen=herr gegen seine Vasallen stehet, noch von de=nen nach den Lehenrechten daraus entspringen=den Pflichten etwas reden: Denn, wenn

man die Ausschließung aus fremden Pflichten auch auf diese ausdehnen wollte; so würde kein Fürst, Graf, Freyherr und von Adel, mehr Cammerrichters-Präsidenten- und Aßeßorats-Chargen erlangen können.

§. 19.

Gleichwie nun aus dem, was bisher angeführet worden, sich nur allzuklar veroffenbaret, daß, nach der bisherigen Obßervanz und Reichspraxi, nicht absolute alle Pflichten ausgeschloßen gewesen, noch ausgeschloßen werden können; so läßet sich solches aus der Analogie des teutschen Staatsrechts, so bey Entscheidung zweifelhaffter Fällen zur gewißesten Maaßregul dienet, noch mehrers bestärcken. Es ist

1. der höchstpreißl. Reichshofrath ein mit dem höchstpreißl. Kayserl. Reichscammergericht concurrentes, mit gleicher Autorität und Gerichtbarkeit versehenes, und auf gleiche Grundsäze und Obßervanz angewiesenes Gericht. Es läßet sich also von denen Personen des einen Gerichts gar wohl ein Schluß auf die Personen des anderen Gerichts in diesem Fall machen: Und wer, die Designation von denen bey höchstpreißlichen Kayserl. Reichshofrath angestellt gewesenen Präsidenten, Vicepräsidenten und Reichshofräthen zu durchgehen, sich die Mühe nehmen will, der wird finden, daß gar Viele mit fremden

Pflich-

Pflichten beladen gewesen, welche deme ungeachtet keinen Anstand der Zulaßung gemacht.

In der

Reichshofr. Ordn. Kaysers Matthiä de 3. Jul. 1617.

stehet daher

Tit. 1.

Wollen wir sie, Unsere Reichshofraths-Präsidenten und Räthe, ihrer Eyd und Pflicht, damit sie Uns außerhalb des Reichshofraths oder Justiz verbunden, was und so viel solche Reichshofraths-Sachen anlangt, in Krafft dieser Ordnung, erlaßen haben.

Item: Bey Sippschafft, Schwägerschafft rc. angehenden Sachen soll er

Ohne Aufschub abtretten, und sich deren ganz enthalten.

Item:

Sollen auch Unsere Reichshofräth keinem andern Potentaten, Fürsten, Grafen, Herrn, Commun, noch andern sondern Personen, mit Dienstpflichten, oder dergleichen Bestallungen, verwandt seyn; es wäre dann, daß es ihme aus redlichen Ursachen nachgeben: Damit sie also in ihrem Gewißen und Votis desto freyer seyn und von Männiglich weniger einiger Partheylichkeit könnten verdacht werden.

§. 20.

§. 20.

2. Die Reichsvicariatsgerichte vertretten in denen Zeiten eines Interregni die Stelle des Reichshofraths: Der Vorgang von diesen kan also auch bey denen Reichsgerichten, besonders bey dem Cammergericht, in Anwendung gebracht werden.

Nun ergiebt sich aus der solennen Eröffnung des Chur-Pfälzischen Reichsvicariatsgerichts vom 15. Dec. 1519., daß demselben solche Personen beygewohnet, welche außerordentliche Nebenpflichten auf sich hatten.

Z. E. der Richter war Johann von Hattstein, St. Johanns in Teutschen Landen Ritter,

Und Aßeßores:

Florenz von Venningen, Canzlar,
Joachim von Seckendorff, der Pfalz Marschall,
Johann von Schonberg, Amtmann zu Stromberg,
Bechtold von Flörsheim, Amtmann zu Lautern,
Albrecht von Merscheyn, Amtmann zu Rockenhausen.

s. von Harpprecht St. A. P. 4. p. 179.

An. 1711. wurde Franz Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Bischoff zu Worms und Hoch- und Teutschmeister vom Reichsvicariat

riat zum Cammerrichter ernennt, welcher aber, wie oben schon gemeldet, dieses Amt ausgeschlagen.

In eben diesem Jahr beståttigten die Reichsvicarien den Freyherrn von Ingelheim als Cammerrichter-Amtsverwesern.

FABRI Staatscanzl. Tom. 17. Cap. 10. n. 8. p. 588.

TAFINGER de suprem. Imp. Rom. Germ. Jurisdictione tempore Interregni §. 18.

Autor Institut. Jurisprud. Cam. Sect. 1. Tit. 6. §. 119. & sqq.

PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. 3. Tit. 1. p. 631.

§. 21.

3. Schon

PÜTTER in der Einleit. zu der Teutsch. Rechtsgelehrs. und

STRUBEN in seinen Nebenstunden

haben an verschiedenen Orten die Bemerckung gemacht, daß die Justizverfaßung und Bestellung der Justiz- und Regierungs-Canzleyen bey höchst- und hohen Stånden des Reichs eine große Aehnlichkeit mit der Reichsgerichtlichen Verfaßung beybehalten, und immer eine von der andern etwas bald entlehnet, bald nachgeahmet. Wenn dahero gleich von dem besonderen auf das allgemeine eigentlich kein Schluß gilt; so kan doch das Herkommen bey dem einen Theil eine nuzanwend-

wendliche Erläuterung und Erklärung der Geseze des andern Theils in zweifelhafften Fällen an die Hand geben.

Wirfft man nun einen Blick auf die Einrichtung der meisten Chur- und Fürstlichen Justizcollegien; so werden wenige seyn, wo nicht Mitgliedern derselben erlaubt ist, außer den Justizgeschäfften sich noch andern Verrichtungen zu widmen, mithin die Pflichten des einen mit den Pflichten des andern vereinigen zu dörffen.

Der Präsident, Hofrichter und Aßeßor kan unbedencklich Hofchargen bekleiden. Es kan ein Landstand auch zuweilen in Bedienung derselben seyn; er kan die Stelle des Vorsizers, Vorstehers bey adelichen und bürgerlichen Corporibus, Stifftungen, und dergleichen Einrichtungen, versehen; er kan also verschiedene Departements, so verschiedene Pflichten erfordern, zugleich verwalten. Ja es hat kein Bedencken, daß selbst Mitglieder des Reichsadels, ihrer angebohrenen Pflichten unerachtet, bey Chur- und Fürstlichen Höfen zu denen Ministerial-Geheimden Raths- und Justizchargen zugelaßen werden.

§. 22.

Aus allem diesem läßet sich wenigstens diese allgemeine Regel festsezen:

Alle Pflichten, die überhaupt aus denen Rechten der Geburt, der Reichsstandschafft, der Reichsmitgliedes Eigenschafft, und aus

dem Verhältniß der Reichsstände und Mitglieder des Reichs gegen Kayser und Reich und unter sich herfließen, geben der Regel nach keinen gesezmäßigen Grund an Hand, Jemand von Verwaltung der Reichsgerichtlichen Chargen auszuschließen; sondern derjenige, so solche Pflichten auf sich hat, wird in denen Fällen, wo solche mit denen aufhabenden Pflichten des Richteramts in Collision kommen, derselben quoad hunc actum entweder erlaßen, oder er muß, um alle Partheylichkeit zu vermeiden, abtretten.

Zweyte Abtheilung.

Von denen Pflichten eines zeitlichen Ritterhauptmanns nach ihrem Ursprung, Natur und Eigenschafft.

§. 23.

Man will nun etwas näher untersuchen, worinn eigentlich die Pflichten eines zeitlichen Ritterhauptmanns oder Directoris bey dem Reichsadel bestehen, und ob diese die Anwendung der §. antec. vestgesezten Regel Plaz greiffe?

§. 24.

Aus der Reichshistorie, und aus denen unumstoßlichen Beweisthümern, welche von dem Ursprung des Reichsadels, und seiner heutigen Verfaßung, theils in der so rubricirten

Vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels,
theils in des
Freyherrn von Cramers Nebenstunden Part. 18. p. 33.
theils in mehr andern, bey Gelegenheit der zwischen dem Hochfürstl. Hause Würtemberg und der Reichsritterschafft vor einiger Zeit obgeschwebten Streitigkeiten herausgekommenen Schrifften ist zum voraus zu sezen, daß die dermalige Einrichtung des Reichsadels denen nemlichen Zeiten ihren Ursprung zu dancken habe, worinnen die dermalige veränderte Verfaßung des Reichs entstanden.

§. 25.

Es ist nehmlich bekannt, daß, als besonders unter Kayser Maximilian die bey Gelegenheit des Hußitenkrieges angefangene und hier vollends zu Stand gebrachte gänzliche Abänderung der persönlichen Diensten und Verwandlung derselben in einen Geldbeytrag nach dem so genannten gemeinen Pfenning nach und nach eingeführet worden, (als dadurch das jus collectandi in die heutige Verfaßung gekommen,) der Miles perpetuus errichtet, die eingetheilte Reichscrayse durch Errichtung ihrer ordentlichen hohen Craysausschreibämter und die bald darauf verglichene Executionsordnung in ihre Würcklichkeit gesezet, sämtliche Stände diesen oder jenen Craysen beygezählet, eine Reichs- und

Crays-Matricul zu entwerfen angefangen, dadurch die bis hierhin noch im Schwang gegangene Befehdigungen geendiget, der Landfriede bevestiget und die große Religionsstrittigkeiten durch den erfolgten Frieden gestillet worden, daß, sage ich, dieses der Zeitpunct seye, wo diese merckwürdige Veränderung ihren Geburtsort herschreibt.

§. 26.

Der Reichsadel war vor dieser Zeit gewohnt, die Quelle seiner Erhaltung theils in dem unmittelbaren Schuz des allerhöchsten Oberhaupts, theils in denjenigen Bündnißen zu suchen, die er bald mit andern Fürsten, Grafen und Herren, bald unter sich selbst, errichtete: Und diese Mittel der Selbsterhaltung gründeten sich so wenig auf gewiße Reglen, daß sie sich vielmehr so offt änderten, als ratio status der damalig-unruhigen Fehdzeiten erfoderte:

Nun aber, wo Ordnung in dem Reich hergestellet und jedem sein Plaz und Befügniß, auch Handhabung bey demselben angewiesen werden sollte, ware es allerdings nöthig, daß der Reichsadel auch auf sich dachte. Er hatte zwey Auswege: Entweder mußte er mit und unter denen Reichs-Crayßen seinen Schuz suchen, oder er mußte ihn unmittelbar von seinem allerhöchsten Oberhaupt erwarten.

Die

Die verstreuete Lage in seinen Besizungen, die durch die Vertheilung in verschiedene Reichscrayse nothwendig gewordene Trennung in dem Band des inneren Verhältnißes, die Furcht, nach und nach, als der mindere Theil, von Mächtigeren gar unterdrücket zu werden, die angebohrene Liebe vor sein allerhöchstes Oberhaupt, und der zur Gewohnheit gewordene Trieb, sich deßen Diensten mit eigener Person, Gut und Blut zu widmen, war die Ursach, daß lezteres gewählet wurde.

Nothwendig war also in diesem Augenblick auf eine innere Einrichtung und Verfaßung zu gedencken: Und je mehr der Vorgang des Reichs in seiner gemachten Einrichtung als nüzlich in die Augen leuchtete; je mehr auch die Geringere immer dem Beyspiel der Größeren nachzuahmen suchen; desto mehr ließe sich der Reichsadel gefallen, seine neuere Verfaßung, so viel möglich, nach jener des Reichs einzurichten. Hier geschahe es also, daß er, auf Befehl und unter Mitwürckung des allerhöchsten Oberhaupts, sich näher in ein Corpus zusammensezte, dieses in drey Crayse, und jeden Crays in besondere Cantons, eintheilete, ein Generaldirectorium aller drey Crayse, ein Special-Directorium in jedem Crayse, und bey jedem Crays einen besonderen Director oder Ritterhauptmann, und mit diesem einen Ritterrath, anordnete, die Geschäffte der gemeinschafftlichen Erhal-

tung gemeinschafftlich tractirte, nach dem Vorgang des Reichs, als ein Reichsmitglied, seine Beyhülffe unmittelbar an Kayserl. Maj. leistete, die contribuirende Güter und Mitglieder in ein Verzeichniß brachte, alle schädliche Exemtionen und Trennungen zu verhindern suchte, zu Besorgung der damit vereinbarten Geschäffte taugliche Räthe und Diener annahme, mithin, Glück, Ruhe und innere Zufriedenheit, zu beförderen, sich angelegen seyn ließe.

Zugleich gebührte denen Mitgliedern des Reichsadels, als unmittelbaren Personen des Reichs, das Recht der Austräge, nach Vorschrifft der Geseze. Wann jedes Mitglied bey jedem Fall besondere Austräge requiriren sollte, solches schien ihnen zu weitläufftig: Sie hielten daher weit verträglicher, gewiße Personen aus ihnen selbst zu wählen, welche, mit der Beyhülffe einiger Gelehrten, ihre vorkommende Streitigkeiten schlichten und die Stelle der Austräge vertretten sollten. Wenn man die von dem 16den Seculo noch vorhandene Ritterreceße, die Kayserliche Adhortatorien, und die darauf gemachte Ritterordnungen, einzusehen, sich die Mühe geben will; so wird sich zeigen, daß hierinnen einzig und allein der Ursprung der heutigen Ritterdirectoriorum liegt.

§. 27.

Die Directorialpersonen werden von sämtlichen Mitgliedern durch die Mehrheit der

Stim-

Stimmen gewählt. Sie bestehen bey jedem Canton in einem Directore oder Ritterhauptmann, und in verschiedenen Ritterräthen, auch sogenannten Ausschüßen. Alle zusammen genommen sind von Kayserlicher Maj. authorisirt und verpflichtet, das Corpus und seine einzelne Mitglieder bey ihrem unmittelbaren Stand, Freyheiten und Privilegien, den Fundum collectabilem bey seinem Wesen, zu erhalten, die daraus entspringende Geschäffte zu dirigiren und zu besorgen, die Schuldigkeiten gegen Kayserliche Maj. und das Reich zu erfüllen, die zwischen Mitgliedern vorfallende Zwistigkeiten, entweder durch den Weg der Güte, oder nach der Austregal- und Ritterordnung, oder nach dem von allerhöchst-Kayserlicher Maj. geschehenden Commißionsauftrag, beyzulegen und zu entscheiden, und die zu solchen Verrichtungen erforderliche Personen anzustellen, und anzunehmen.

Ich sage mit Fleiß: Dieses ist die Obliegenheit des ganzen Directorii zusammen genommen. Ein zeitlicher Ritterhauptmann ist Primus inter Pares. Er muß sich bey seiner Annahm reversiren, nichts in wesentlichen Angelegenheiten ohne den Ritterrath vorzunehmen. Nach der mit jedem Ritterhauptmann bey seiner Wahl errichteten Capitulation wird bestimmt, was er für sich thun darff, und welche Sachen von der Entschließung des Ritterraths, oder gar des

allgemeinen Convents, abhangen. Seine Hauptverrichtung bestehet also nur darinn, daß er die Geschäffte dirigirt, Convente ausschreibt, dabey proponirt, Vota colligirt, daraus Conclusa formirt, und solche durch die nachgesezte Canzley exequiren und befolgen läßet. In Justizsachen hat er keinen wesentlichen Einfluß, weil die Acten von denen Räthen und Syndicis instruirt, und deren Votum consultativum entweder an sämtliche Herrn Ritterräthe zur Decision überlaßen, oder die Acta ad Impartiales verschicket werden.

§. 28.

So, wie nun dieses zur Ueberzeugung hinlänglich seyn wird, daß die Obliegenheit eines Directoris und eines Mitgliedes nur in gradu differire, und daß beyder Absicht nur zur gemeinschafftlichen Erhaltung abzwecke; so offenbaret sich solches noch näher aus der Formul der Eydespflichten selbsten.

Sie sind

in der Rheinisch. Ritterordn. Part. 2. Tit. 2.

enthalten. Die Rubric dieses Tituls heißt:

Von der Eydespflicht aller Rathsverwandten; und erstlich des Directoris.

Derselbe schwört:

„Dem löblichen Crays der Rheinischen „Ritterschafft, und allen deßen Mit„gliedern meine Dienst

(id

(id est, bona officia: Denn man kan nicht sagen, daß ein Mitglied in Diensten des anderen stehe; dieses würde widersprechend seyn: Die wahre Dienstpflicht kan nur bey denen Canzleypersonen statt haben:)

„ treulich leisten, meine anvertraute
„ Rath = und Directorstelle und Amt
„ fleißig in obacht nehmen, der löbl.
„ Rheinischen Reichsritterschafft und
„ aller zugewandten Mitglieder Imme=
„ dietät, Freyheiten, Regalien, Obrig=
„ keit, Recht und Gerechtigkeit, altes
„ löbliches Herkommen, Ehre, Tu=
„ gend, Heil und Wohlfahrt, suchen,
„ beförderen, vermehren, Schaden und
„ Nachtheil mit Recht wehren und
„ hindern;

(lauter Pflichten, die ein jedes Mitglied seiner Geburt, denen Gesezen der Selbsterhaltung, und sich selbst, schuldig ist;)

„ die Nothwendigkeit in gemeinem Rath
„ vorbringen, vortragen, und darinn
„ vollkommentlich consultiren, votiren
„ und schließen,

(dieses betrifft die allgemeine Angelegenheiten des Rittercantons,)

„ auch jedem Mitglied zu seinen Rechten
„ getreulich verhelffen, und sich davon
„ weder Freundschafft, noch Feind=
„ schafft, weder Gunst, noch Eigen=

„ nuz,

„ nuz, noch was menschliches abhalten
„ laßen;
(Hier ist von der Obliegenheit bey der Austregal-Instanz und dabey vorkommenden Justizsachen die Rede;)
„ auch den Ritterrath nach meinem be-
„ sten Verständniß regieren, ob der
„ Ritterordnung und Verfaßungen hal-
„ ten, und alle Heimlichkeiten bis in sei-
„ nen Tod verschweigen solle.

Vergleicht man damit den 5ten Titul:

Von Sachen, so diesem neubestellten Ritterlichen Rath zu bedencken obliegen ꝛc.

so ergiebt sich, daß das wesentliche des Directoris Amts nur in solchen Sachen bestehe, die einen Einfluß in das allgemeine Wohl haben, daß er solche Geschäffte nur dirigiren, Vota colligiren, ohne Beyrath der Ritterräthe nichts beschließen dörffe, im wesentlichen also das nehmliche zu verrichten habe, was ein Director bey dem hohen Grafencollegio.

vid. Tit. 1. Part. 2. gedachter Ritterordn.

In dem 4ten Titul wird verordnet:

Was ein jeder aus der löbl. Ritterschafft den Chur- und Fürsten, Herrn, und andern Ständen, von welchen sie belehnet, oder denen sie sonsten mit Amts- und Raths-Diensten, wie auch andern gewöhnlichen Bestallungen, verwandt, Lehen-Dienst-

und

und Pflichten nach verbunden, selbiges, Innhalt alt-Teutscher Lehengebräuch, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie bißhero, und vor ihnen Deroselben löbl. Voreltern, ingleichem auch gethan, und ritterlichen Adelspersonen zu Lob, Ehre und Aufnehmung, wohl anstehet, auch zu des löblichen freyen Reichsadels Integrität und Privilegien ersprießlich, und in keine Wege nachtheilig,

das soll auch

forthin nicht weniger aufrichtig und redlich, treulich und fleißig, geleistet, erstattet und vollstrecket werden;

zum klaren Beweis, daß, selbst nach dem Sinn der Ritterordnung, die Pflichten eines zeitlichen Ritterhauptmanns in einem solchen weitläufftigen Umfang nicht genommen werden, als seyen dadurch andere Pflichten ausgeschloßen, oder seyen diese mit jenen widersprechend.

§. 29.

Die Ritterhauptmanns-Charge, welche außer dem bey verschiedenen Rittercantons Einer Person nicht ad dies vitæ anvertrauet wird, sondern nach 2. 3. oder mehreren Jahren von einer neuen Wahl dependirt, vid. Allerunterthänigste Vorstellung in Sachen: Reichsritterschafft in Franken,

cken, Orts Altmühl, die innerliche
Dißidien betreffend, p. 12.

ist außer deme durch die bey jeder Wahl vorgeschriebene Capitulation so eingeschränckt, daß, außer der Direction der Geschäffte, ihm fast nichts übrig bleibt; sondern in allen ein klein wenig wichtig scheinenden Sachen mit denen übrigen Herrn Ritterräthen communiciret werden muß.

§. 30.

Aus alle diesem erhellet also so viel, daß die Ritterhauptmanns-Charge ein von Kayserlicher Maj. als allerhöchstem Oberhaupt des Reichsadels, in der Ritterordnung festgeseztes, aus der Mitgliedes-Eigenschafft herfließendes, und von der Wahl samtlicher Mitglieder abhangendes, Amt seye, vermöge welchem der erwählte Ritterhauptmann, unter allerhöchst-Kayserlichem Schuz, die Erhaltung des unmittelbaren Rittercorporis sich vorzüglich angelegen seyn laßen muß, die Geschäffte des Cantons im Ritterrath, oder auch bey allgemeinen Conventen, dirigiret, in Umfrage stellet, Vota colligirt, und, was per Majora geschloßen wird, confirmiret.

§. 31.

Das, was einem zeitlichen Ritterhauptmann aus der Rittercaßa jährlich gereichet wird, verdienet nicht so wohl den Namen eines Salarii oder Dienstgeldes, als vielmehr einer Entschädigung vor die mit sothaner Charge nothwendig verknüpfte viele Kosten.

Bey

Bey vielen Cantons ist es ein Surrogat der sonst gewöhnlich geweßten Diäten; wie z. E. bey löbl. Canton Mittelrhein. Es ergiebt sich solches auch unter anderen aus der Deputationsordnung der Schwäbischen Ritterschafft de An. 1651.

beym BURGERMEISTER Cod. dipl. P. I. p. 201.

wo Art. 12. denen Herrn Deputirten vor ihren nothwendigen Unterhalt und Zehrungskosten etwas gewißes ausgeworffen, keine weitere Rechnung vor Reisekosten und Diäten aber zugelaßen wird.

Dritte Abtheilung.

Von der Vereinbarlichkeit derer Pflichten eines Herrn Cammerrichters und Herrn Präsidenten mit denen Pflichten eines zeitlichen Ritterhauptmanns.

§. 32.

Bey Vergleichung derer Pflichten des Cammerpräsidenten mit der Obliegenheit eines zeitlichen Ritterhauptmanns läßet sich keine Hinderung oder Irrung gedencken, welche der vereinbarten Verwaltung beederseitiger Aemter im Weg stehen könnte, als, daß entweder mit leztem so viele Geschäffte verknüpfet wären, welche eine öfftere Abwesenheit des Herrn Präsidenten, oder öfftere Abhaltung in denen Verrichtungen des ersten Amts veranlaßen könnten, oder, daß

das Intereße, welches er bey denen Proceßangelegenheiten seines Ihme anvertrauten Cantons haben könnte, ihme im Wege stünde.

Ersteres kan nicht wohl seyn; weil jedem Kenner der Reichsritterschafftlichen Verfaßung bekannt seyn muß, daß die Gegenwart eines zeitlichen Ritterhauptmanns nur bey Conventen hauptsächlich nöthig seye, da solche nicht so gar offt vorkommen, auch nicht lange dauren, daß nicht einmal die Zeit des gewöhnlichen Urlaubs darzu erfodert werde, und daß die zwischen der Zeit vorfallende Geschäffte von der Canzley eingerichtet, vom Ritterrath genehmiget, so fort unter dem Namen des Ritterhauptmanns ausgefertiget und von ihm mit dem Ritterschafflichen Siegel bekräfftiget werden. Das Beyspiel des dermahligen Mittelrheinischen Ritterhauptmanns und ersten Cammerpräsidentens, Grafen von Baßenheim, bestärcket solches überflüßig. Jeder bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Cammergericht angestellten Person, jedem Fürsten, Grafen und Herrn, so eine Stell dabey verwaltet, ist doch erlaubt, sich so viel Zeit abzumüßigen, daß er seinen eigenen Hausangelegenheiten, Landesregierung, Familiengeschäfften, und denen Angelegenheiten des Corporis, wovon er ein Mitglied ist, sich widmen dörffe. Die Herrn Cammerrichtere und Präsidenten können solches um so füglicher, als ihre vornehmste Verrichtungen im

Rath

Rath sich äußern, und sie nicht, wie Aßeßoren, mit Fertigung der Relationen zu Haus beschäfftiget sind.

§. 33.

Der Antheil aber, den ein zeitlicher Ritterhauptmann an denen Proceßangelegenheiten seines Cantons nimmt, kan gar nicht im Wege stehen: Dann sonsten könnte keine Person, so in Proceße an denen höchsten Reichsgerichten verwickelt ist, das Richteramt bey denenselben begleiten: Die Geseze geben auch auf solchen Fall Maaß und Ziel, daß nemlich der, so bey einer Sache intereßirt ist, abtretten solle. Der Einfluß, den ein einziger Rittercanton in Ansehung seiner Proceßangelegenheiten bey einem Reichsgericht hat, ist auch so gering, und die damit verknüpfte Verhinderung so wenig beträchtlich, daß sie mit dem Antheil, den ein Reichsstand, Fürst, Graf, oder Herr, an so vielen Reichsgerichtlichen Proceßen nehmen muß, gar in keine Vergleichung kommen.

Wollte man aber einen Ritterhauptmann, oder Ritterschafftliches Mitglied von allen Ritterschafftlichen Proceßangelegenheiten, sie mögen diesen oder jenen Canton als Canton, oder die darinn begriffene Mitglieder unter sich, angehen, ohne Unterschied ausschließen; so würde sich hierzu so wenig ein hinreichen-der

der Grund finden, als wann man dem Reichsstand, Fürsten, Grafen, oder Herrn, so das Cammerrichter- und Präsidenten-Amt bekleidet, in allen Proceßen seiner Reichsmitstände das Präsidium und den Beysiz versagen wollte.

§. 34.

Es ist oben angeführet, daß Allerhöchst-Ihro Kayserliche Maj. allein und vor Sich das Recht zukomme, einen Cammerrichter und die Präsidenten eben so zu constituiren, als höchste und hohe Stände des Reichs das freye Präsentationsrecht derer Aßeßoren auszuüben befugt sind: Und wie einem jeden Churfürsten, und jedem derer Crayse, unbenommen bleibt, die Wahl auf einen eigenen Landsaßen, Unterthanen, oder auch einen Fremden, zu richten; so müßen in eminentiori gradu auch Allerhöchst-Ihro Kayserliche Maj. freye Macht und Gewalt behalten, die Cammerrichtere und Präsidenten, nach Ihrer Willkühr, bald aus ihren eigenen dem Reich afficirten Landen, bald aus dem unmittelbaren Adel, bald auch aus denen Reichsständen, zu wählen; und es ist nach denen Reichsgesezen genug, wann der Constituirte Fürst, Graf, oder Freyherr ist. Die Reichsstandschafft ist keine nothwendige Erforderniß.

Ja, wann die Unpartheylichkeit die vornehmste Eigenschafft eines Richters ist; so

muß

muß auf einen Kayserlichen Landsaßen und Freyherrn des unmittelbaren Adels eine so vorzüglichere Rücksicht genommen werden, als beyde die gröste Vermuthung der Unpartheylichkeit in Reichsständischen Proceßangelegenheiten für sich haben, beyde auch am wenigsten dabey intereßirt sind.

Allerhöchst-Ihro Kayserliche Maj. haben auch diese Vorrechte, Selbst im Widersprechungsfall, jederzeit standhafft behauptet. Dasjenige, was bey Gelegenheit des in An. 1671. zum Cammergerichts-Präsidenten ernannten Freyherrns von Dalberg, und des noch in diesem Seculo gewesenen Präsidentens und nachherigen Cammerrichters, Freyherrn von Ingelheim, auch dießfalls von dem Grafencollegio, so wohl bey dem Kayser und Reich, als auch bey denen Reichsvicarien durante Interregno gemachten Vorstellungen vorgegangen, aus denen Actis publicis bekannt ist, und worauf man sich Kürze halber beziehet,

S. Freyherr von Harpprechts Staatsarch. P. 2. und die in denen Beylagen befindliche Koppisch- und Harpprechtische Schrifften wegen der Zuläßigkeit Ritterschafftlicher Mitglieder zur Cam. Gerichts-Präsidenten-Stelle, Fabri Staatscanzl. Tom. 3. p. 794. Tom. 9. p. 207. Tom. 17. p. 588. Tom. 18. p. 403. Tom. 77. p. 341. Theatr. Europ. ad An. 1711. p. 496.

LÜNIGS Grundfest. Tom. 1. sub n. 1. 2. 3. p. 9. Tom. 2. sub n. 48. p. 506.

Ejusd. Thesaur. Jur. Comit. p. 831. n. 3. p. 829. 803. 902. 903.

Ejusd. Reichsarchiv Part. gen. zweyte Fortsez p. 38.

MOSERS Staatsrecht Tom. 18. p. 157.

IDEM ad Capitulat. Caroli VII. p. 625. 626.

TAFINGER de Directorio Camerali, giebt davon den vollprobigsten Beweis.

Vermuthlich ist das von Kayser Leopold glorw. And. an das höchstpreisliche Cammergericht erlaßene Schreiben vom 4. Nov. 1671., desgleichen die von dem Herrn Grafen von Ingelheim an das löbl. Ober-Rheinische Ritterdirectorium gemachte Vorstellung vom 24. Febr. 1710., und endlich eine in eadem materia erfolgte so rubricirte

Erläuterung des Reichsgräflichen pro memoria

von so merckwürdigem Innhalt, daß man, sie hier in num. 1. 2. & 3. in ihrem ganzen Umfang vorzulegen, keinen Umgang nehmen kan.

Im ersteren heißt es unter anderem:

Gleichwie wir nun, einigem Churfürsten, Stand oder Crays des Reichs an seinem dießfalls hergebrachten Jure præsentandi einigen Eintrag zu thun, ganz und zumalen nicht gemeinet, sondern

dern viel mehr erbietig seynd, dieselbe bey ihrer Befügniß kräfftig handzuhaben; also wollen Wir hinwiederum gar nicht davor halten, daß man Ihrer, derer Churfürsten und Ständen, Seiten gesonnen seyn werde, die Uns dießfalls unwidersprechlich zustehende Gerechtsame in einigen Zweifel zu ziehen: Noch weniger seynd Wir bedacht, Uns wegen des vom Grafen Fugger in Vorschlag kommenden Temperamenti Adjunctionis, vel Alternationis, und was deßenthalben in oberwehntem ihrem Schreiben weiter angetragen worden, mit Dr. Ebden oder Euch in einiges Disputat einzulaßen, oder Unsere gedachtem Freyherrn Philipp Franz von Dalberg, an statt seines abgelebten Vaters, ertheilte Präsentation Jemand anders zu conferiren, oder damit einige Aenderung vorzunehmen; sonderlich, da Wir, zu Erleichterung der Salarien, pro nunc es dahin restringirt, daß, wenn sich Graf Fugger bey der Stelle anwesend befinden sollte, offtgedachter Freyherr von Dalberg, (der gleichwohl ihm, Fugger, nicht surrogirt ist,) biß zu besserer Einlangung des Cammergerichtlichen Unterhalts, des Ihme zukommenden Salarii zu begeben; selbiges aber bey Abwesenheit oder Abgang mehrgedachten

dachten Grafen Fuggers ordentlich zugewiesen haben; unangesehen, daß, da der Numerus Assessorum eben so gering, als anjezo, und die Salaria beschwerlich einzubringen gewesen, zwischen Catholischen Präsidenten, als erstbesagtem Grafen Fugger und Manderscheid, ihre Instructiones beede zugleich vertretten haben. Weilen Uns dann mit Fug nicht zugemuthet werden kan, aus denen Catholischen Stellen diese oder jene in specie zu ersezen, erstbesagter von Dalberg auch mit der Manderscheidischen, (als an deßen Stelle sein Vetter seel. zuvor von Uns ernannt worden,) anjezo providiret ist; so laßen Wir es dabey, wie billig, ein- vor allemal bewenden, und wollen nicht hoffen, daß es ihrer Seits bey der sonst rechtmäßigen Accusirung der Abwesenden Neglecten den Verstand haben werde, daß Wir in Ansehung derselben keinen Catholischen Präsidenten, (wie nun in das sechste Jahr beschehen,) in loco Judicii haben, oder mit Unserer Präsentation zurückstehen sollten: Gestalten Wir dann nicht zugeben werden noch können, daß Uns, mit Beyseitsezung Unserer undisputablen Jurium, zu nicht geringer Verkleinerung Unserer Kayserlichen Hoheit und Respects, unterm Vorwand

der

der ex Tit. 12. Ord. Cam. inferirenden Alternirungen, in denen Präsentationsrechten vorgegriffen, der Præsentatus dadurch seines per gratiam Cæsaream erlangten juris privirt, hingegen, auf begebende Abwesenheit Dr. des Cammerrichters, Lbden und erfolgte würckliche Resignation des Grafen Ludwig Eberhard zu Leiningen, ein Tertius vorgezogen werden solle.

Was aber die hiebey betreffende Personalien belangen thut; können dieselbe gedachtem Freyherrn von Dalberg in gegenwärtigem Casu eben so wenig hinderlich seyn, indeme bekannt, welchergestalten seine Voreltern mehr dann vor dreyen Seculis nicht allein den Herrenstand geführet, sondern auch vor und nachdeme sie in Corpore immediati Ordinis equestris gestanden, ex antiquissimo jure in solennissimis actibus den Primatum der Fürsten, Grafen und Herren hergebracht, und solchen also bey Unserer Selbsteigener in An. 1658. zu Franckfurt vorgegangenen Kayserlichen Inauguration per publicum actum bestättiget und zum ersten Ritter geschlagen worden: Und gleichwie wegen der hiebey etwa in Consideration kommenden Präcedenz auch die Cam. Gerichtsordnung selbst den Ausschlag giebt, so man die Dignita-

gnitatem Præsentantium respicire, und die Herrn und immediat-Adeliche denen anderen pure graduatis Assessoribus, so etwan digniores Præsentationes haben, ohne Widerrede nachsizen; also ist, vors andere, nicht weniger bekannt, daß, vermöge der Cam. Ger. Ordn. Tit. 1. & 12. P. 1. nicht erforderet werde, daß ein Præses, oder Cammerrichters-Stelle-Verweser jus Suffragii in Comitiis haben sollte; sondern es beschiehet nur Meldung des Grafen- und Freyherrn-Characters, und seynd genugsame præjudicia in Personis der Freyherrn von Rohrbach, Bollweiler, Frauenhofen, Mylendonck und Bühren vorhanden, deren keiner das actuale Votum & Sessionem, weder personaliter, noch in Familia, gehabt hat, auch theils nicht Immediati, sondern Ständische Landsaßen, gewesen seynd; mehr anderer, so wohl in Unserm Kayserlichen Reichshofrath, (allwo die Præsides keinem Cammerrichter subaltern seyn,) als Unserem Cammergericht, befindlichen Exempeln zu geschweigen.

Wir versehen Uns diesem allem nach zu Dr. Ebden und Euch gnädigst, und ist dabey nochmals Unser wiederhohlter ausdrücklich-ernster Befehl hiemit, daß Sie, aller beschehenen Einrede un-

ge=

gehindert, ihres Orts gemeßen daran seyn und verfügen wollen, damit mehrbesagter Philipp Franz Eberhard Freyherr von Dalberg, ohne fernere Replic oder Nachsehen, zu der von Uns ihme conferirten Präsidenten-Stelle unverlängt auf- und angenommen, und dem Herkommen nach installirt, und folgends bey deren würcklichen Function, so wohl bey Anwesenheit als Abwesenheit des Grafen Fuggers, jedoch mit obgedachter Restriction des Salarii, ruhiglich gelaßen ꝛc.

§. 35.

Ist es aber an dem, daß Kayserl. Maj. so wohl, als die Stände des Reichs, befugt sind, die Cammerrichtere, Präsidenten und resp. Aßeßoren aus dem unmittelbaren Adel zu bestellen und zu präsentiren; verordnen so gar die Geseze, daß Einige derer Aßessoren aus der Ritterschafft genommen werden sollen;

Cam. Ger. Ordn. de 1555. P. I. Tit. I. §. 3.

sind auch die Pflichten eines Ritterschafftlichen Mitglieds denen Pflichten eines Ritteraths und Ritterhauptmanns im wesentlichen einerley; sind es eigentlich nur angebohrene Pflichten; ist das Amt eines Ritterhauptmanns und Ritterraths nur ein aus der Mitgliedes-Eigenschafft herfließendes, durch

die Mehrheit der Stimmen zugeeignetes, Vorrecht, dasjenige zu dirigiren, was sämtliche Mitglieder, ja sie selbst, zu thun, Kayserlicher Maj. sich selbst, ihrer Erhaltung und angebohrenen Pflichten, schuldig sind; und liegen endlich keine wesentliche Verhinderungen in der vereinbarten Verwaltung des Cammerrichter= und Präsidenten=Amts mit der Ritterhauptmanns=Charge; so muß auch die Vereinigung beyder Chargen den Gesezen nach um so mehr zulässig seyn, als solche kein ausdrückliches Verbot enthalten, und die nachgefolgte Observanz und Herkommen das Gegentheil ausdrücklich bestättigen.

§. 36.

Denn so ist aus dem Verzeichniß der Cammergerichtlichen Personen in

KOENIGS von Königsthal Mnemosinon, desgleichen aus denen bey sämtlichen Rittercantons vorhandenen Receßen, Matriculn, u. d. bekannt, daß folgende die Cammerrichter= Präsidenten= und Aßeßorats=Stellen bekleidete Personen, nemlich

Freyherr von Hattstein, als Vicariatsrichter, Freyherr von Ingelheim und von Winnenberg, als Cammerrichter;

Die Freyherrn von Dalberg, Eberstein, Frohnhofen, Großschlag, Pollweyler, Rohrbach, Schenck, Truch=

Truchseß von Waldburg, als Assessores generosi und Präsidenten, sodann
die Herren von Bozheim, Broich, Emmershoven, Esch, Gayling, Gemmingen, Harthausen, Hazfeld, Holdinghausen, Hornstein, von der Horst, Knebel, Lautern, Mosheim, Muggenthal, Quad, Rechberg, Riedesel, Ritter, Rotenhan, Schenck, Schilling, Schönberg, Seckendorff, Sickingen, Truchseß, Venningen, Walderndorff, Wallbrunn, Wambold, Wöllwart,

nicht allein Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels gewesen, sondern auch die Stellen von Directorn, Ritterräthen und Ausschuß zuweilen versehen, ohne daß deßfalls je eine Erinnerung oder Ausstellung, selbst in denen Visitationsabschieden, gemacht worden.

§. 37.

Was nun also der bisherigen Observanz gemäß, was durch kein ausdrückliches Gesez aufgehoben worden, und was in die Gerechtsame des allerhöchsten Oberhaupts Selbst, so doch den Präsidenten allein zu constituiren habe, die in Gesezmäßiger Auswahl der Personen Sich die Hände nicht binden laßen, noch, ihren allergetreuesten Reichsadel von angebohrenen Rechten zu ver-

verdrängen, zugeben werden, einschläget, dabey wird es auch wohl wenigstens so lang sein Verbleiben haben müßen, als die Reichsgesezmäßige Verfaßung Teutschlandes keine gänzliche Veränderung erleidet.

* * *

Anmerckungen über vorstehendes pro memoria.

Was in denen ersten 6. §§. gemeldet wird, dagegen ist eigentlich nichts zu erinneren:

ad §. 7.

Wann aber §. 7. die Verordnung des Reichsdeputationsabschieds von 1557. §. 17. nicht mit von denen Herrn Cammergerichts-Präsidenten verstanden, sondern allein auf die Herrn Aßeßoren eingeschränckt werden will; so muß der Herr Verfaßer des pro memoria

1. nicht bedacht haben, daß (wie weiter unten in dem pro memoria selbsten zugestanden wird,) in der Cammergerichts-Ordnung die nunmehro so genannte Präsidenten mit unter denen Aßeßoren von Grafen und Herrn, oder, wie man sie damahls zu nennen pflegte, unter denen Assessoribus generosis, begriffen waren: Was also von denen Aßeßoren überhaupt gemeldet wird,

das

das muß von Rechtswegen auch von allen und jeden verstanden werden, welche die Cammergerichts-Ordnung mit unter dem Wort: Aßeßoren verstehet: Und dieses

2. um so mehr, als die Rede von Pflichten ist, welche mit dem Richteramt nach dem Sinn der Reichsgeseze und der gesunden Vernunfft nicht zu vereinbaren seynd: Wo stehet aber etwas davon in dem Gesez, oder, wie kan auch nur nach dem gesunden natürlichen Verstand dafür gehalten werden, daß bey einem Beysizer- und Richteramt etwas zu vereinbaren seye, was bey dem anderen Beysizer mit seinem Beysizer- und Richteramt nicht zu vereinbaren ist. Zwar will

3. dargethan werden, daß das Amt eines Cammergerichts-Präsidentens keinen so starcken Einfluß in das eigentliche Richteramt und in die Entscheidung derer bey dem Cammergericht anhängigen Rechtssachen habe, als eines bloßen Aßeßoris: Weme aber aus denen schon vormaligen häuffigen Beschwerden über die Directorial-Mißbräuche am Cammergericht, und besonders aus denen Verhandlungen der noch fürdaurenden Cammergerichts-Visitation bekannt ist, wie vieles bey dem Cammergericht nicht nur auf den Cammerrichter, sondern auch auf die Präsidenten, zumalen NB den älteren, der bey Abwesenheit des Cammerrichters dessen Amtsverweser ist, und die von ihme ver-

fügende

fügende Bestellung derer Senaten, Distribuirung der Acten, u. s. w. ankomme, was sich dießfalls bey besagter Visitation geäußert habe, und was darüber bey der Reichs-Versammlung für Bewegungen entstanden seyen und das nunmehro endlich zu Stande gekommene Reichsgutachten in der Cameralangelegenheit ganze Jahre lang aufgehalten hat; der wird nicht nur durch das, was das pro memoria dießfalls meldet, weder überzeuget noch erbauet werden, sondern sich vielmehr wundern, daß der Herr Verfaßer diese delicate Saite habe berühren mögen.

Und eben dieses gilt dann auch von denen nur denen Beysizern verbottenen Gnaden- und Dienstgeldern.

ad §. 10.

Die Fürsten, Grafen und Herrn werden zwar in der Cammergerichts-Ordnung allerdings für fähig erklärt, Cammerrichter und Cammergerichts-Präsidenten abgeben zu können, und die von ihnen hier angeführte zufällige Pflichten seynd ihnen freylich ebenfalls nicht daran hinderlich: Wann aber ein solcher Herr vor oder während seiner Cameralstelle noch ein Nebenamt dabey bekleiden wollte; würde ihme alsdann die Cammergerichtsordnung eben so wohl, als einem Ritterhauptmann, entgegen stehen.

ad §. 11.

ad §. 11.

Da die Cammergerichtsordnung die Geistliche namentlich zu dem Cammerrichter-Amt selbsten zuläßet; so hätte man die Beyspiele übergehen können.

ad §. 12.

Hier ist der Teutsche und der Johanniter- oder Maltheser-Orden mit einander vermenget worden:

Auch ist vergeßen worden, zu melden, was des Herrn Teutschmeisters Churfürstl. Durchl. für eine Erklärung von Sich haben stellen müßen, ehe man den Herrn von Künsberg zum Aßeßore angenommen hat.

ad §. 13.

Was von der Collision derer Pflichten eines Craysausschreibenden Fürstens und einer Cameralperson gemeldet wird, bedörffte einer starcken Erläuterung: Weil sich aber der Fall noch nie würcklich zugetragen hat; so will ich mich hier auch nicht dabey aufhalten.

ad §. 14.

Auch hier wäre zu ahnden, daß nur eines Grafencollegii gedacht wird; da doch das Corpus derer Grafen, seit deme es sich in die Form eines Corporis begeben hat, in zwey Collegiis bestanden ist; woraus hernach viere geworden seynd: Aber auch dieses verdienet nicht, weiters davon zu melden:

Hin-

Hingegen kan doch der Herr Verfaßer des pro memoria nicht laugnen, daß zwischen der Gräflich = und Reichsritterschafftlichen Verfaßung in so ferne ein Himmelweiter Unterschied ist: Weder der gesammte Reichsgrafenstand, noch deßen einzelne Collegia, haben 1. gemeinschafftliche Privilegien; also 2. auch mit andern Reichsständen deßwegen, noch 3. auch sonsten, gemeinschafftliche Streitigkeiten, am allerwenigsten 4. Proceße am Cammergericht; mithin ist auch keine Sorge, daß ein Cammerrichter, oder Cammergerichts=Präsident, bey Administration der Justiz sich eine Partheylichkeit zu Schulden kommen laßen könnte: Ganz anderst aber verhält es sich mit allem diesem Reichskundig= und unwidersprechlicher maßen, bey der unmittelbaren Reichsritterschafft.

Endlich so werden auch selten, und bey theils Gräflichen Collegiis gar keine Grafentäge gehalten, und die Directores besuchen dieselbige nicht in Person; sondern beschicken sie durch ihre Räthe: Aber auch darinn verhält es sich ganz anderst bey denen Rittertägen.

ad §. 15.

1. Die Burg Friedberg hat sich, bekannter maßen, von der Mittelrheinischen Reichsritterschafft getrennt, und stehet also dahin: Ob man sie als einen Theil des unmittelbaren Rittercorporis angeben könne?

2. Mit=

2. Mithin ist auch noch nicht ausgemacht: Ob und wie ferne sie an denen Streitigkeiten zwischen denen Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschafft Antheil nehme, und ein Intereße dabey habe oder nicht?

3. Bleibt allemal in solcher Absicht doch wohl zwischen der Function eines Baumeisters oder Regiments-Burgmanns und eines Ritterhauptmanns noch ein großer Unterschied.

4. Ein gemeiner Burgmann hat kein Amt, viel weniger ein beständiges: Von diesem aber ist hier die Frage: Ob ein Cammergerichts-Präsident zweyerley Aemter nebeneinander verwalten könne? mithin beweisen die von denen gemeinen Burgmännern angeführte Beyspiele nichts.

5. In der langen Zeit, da keine Cammergerichtliche Visitationen im Gang waren, mag manches geschehen seyn, welches, wann es darüber bey einer solchen Visitation zur Sprache käme, vielleicht eben so wohl für die Zukunfft abgestellet würde, als des von Berleps genoßenes Gnadengeld eine widrige allgemeine Verordnung veranlaßet hat.

ad §. 16.

Hier ist nicht erwiesen, daß auch die, so keine bloße Bundesverwandte waren, sondern auch bey dem Schwäbischen Bund ein Amt hatten, bey dem Cammergericht zugelaßen

laßen worden seyen: Und darauf kommt es doch hier an.

ad §. 17.

Nachdeme in der Cammergerichtsordnung von 1555. Tit. 6. auf das neue, nach der Rubric (so die Krafft eines Gesezes mit=hat,) verordnet worden ist:

> Daß Cammerrichter und Beysizer dem Cammergericht NB. NB. allein aus=warten sollen,

und der §. 1. noch ferner enthält:

> Daß sie auch hinführo mit sonderlichen Commißionen von der Kayserl. Maj. Hofe, oder sonst, unbelästiget blei=ben sollen;

so beweisen alle diese ältere Beyspiele ledig=lich nichts; sondern geben vielmehr die Vermuthung an die Hand, daß eben der=gleichen Vorfälle Anlaß zu dem besagten Gesez gegeben haben; sonst hätte auch an=geführet werden können, daß noch ganz kurz vor der Cammergerichts=Ordnung von 1555. die Kaysere gewohnt gewesen seynd, wann ein Reichstag gehalten wurde, einige Cam=mergerichts=Beysizere solche Zeit über zu Sich zu bescheiden und Sich ihres Raths zu bedienen. s. Mein Tr. von Teutsch. R. Täg. 1. Theil, S. 150.

ad §. 18.

Lehenpflichten gehören mit zu denen Ge=burts=und Standespflichten, die überhaupt neben

neben dem Richteramt wohl bestehen können, und nur in gewißen Fällen einen Abtritt erfordern: Sie ziehen auch kein Amt nach sich; also schicket sich das, was in diesem §. angeführet wird, abermalen gar nicht auf das, wovon die Rede ist.

ad §. 19.

Hier wäre nicht die Reichshofrathsordnung von 1617. anzuführen, oder doch zu bemercken gewesen, daß die Stände verlangt haben, die Worte:

Es wäre dann, daß es ihme aus redlichen Ursachen nachgeben,

auszulaßen; (s. meines l. Sohns Gesch. und Erläut. der R. Hofr. Ordn. 2. Theil, S. 35.) sondern es hätte sich

1. auf die neueste R. Hofraths-Ordn. von 1654. Tit. 1. §. 19. beruffen werden sollen; darinn obige Worte nicht befindlich seynd.

2. Hätte nicht vergeßen werden sollen, daß in dem Kayserlichen An. 1714. an den Reichshofrath ergangenen Decret nur a) die Lehen- und b) Standespflichten als mit der Stelle einer Reichshofräthlichen Person vereinbarlich angesehen worden seynd.

ad §. 20.

1. Da die Reichsvicariats-Hofgerichte nur eine kurze Zeit dauren; so ist ganz begreifflich, daß und warum die hohe Herrn

Reichsvicarii Sich darzu, wenigstens meistens, ihrer eigenen sonstigen Räthe bedienen; deren Amtspflichten ihnen aber ohne Zweifel, so viel die Reichsvicariatsgerichtssachen betreffen, eben so relaxirt werden, als bey denen Reichshofräthen von dem Kayser geschiehet.

2. In beeden Fällen ist nur die Frage von zweyerley Pflichten, welche die Gerichtspersonen gegen einerley Herrn haben, der so wohl Haupt des Gerichts, als Herr seiner Erblande ist: In dem gegenwärtigen Fall hingegen ist die Rede von zweyerley Pflichten, die a) theils dem Kayser und Reich, b) theils der Reichsritterschafft, geleistet werden.

ad §. 21.

Es ist wahr, es giebt Länder, darinn denen Chefs oder Räthen in Justizcollegien erlaubt ist, Nebendienste dabey zu bekleiden: Es ist aber auch wahr, und in meinem Tr. von der Landeshoh. in Justizsach. Cap. 3. §. 22. S. 125. erwiesen, daß in anderen Landen das gerade Gegentheil verordnet und z. E. in der Chur-Bayr. Hofr. Ordn. Art. 1. §. 7. denen Justizräthen alle inn- und ausländische Nebendienste, samt denen Vormundschafften, und anderen dergleichen unnöthigen Geschäfften, verbotten seyen; also machen die angeführte Beyspiele durchaus keine Regul, noch können selbige

bige gegen ein klares Reichsgesez etwas beweisen, welches will, daß die Cameralpersonen dem Cammergericht allein auswarten sollen.

ad §. 22.

Und eben dieses ist, was den hier gemachten Schluß in so weit ganz über den Hauffen wirfft: So unlaugbar nehmlich ist, daß, nach denen Worten und dem Sinn der Reichsgeseze, Geburts- und Standes- mithin auch die Pflichten eines Mitgliedes der Reichsritterschafft, Niemand in dem Wege stehen, eine Stelle an dem Cammergericht zu bekleiden; eben so unlaugbar ist auch, daß Cammerrichter und Beysizere dem Cammergericht allein auswarten sollen; mithin seynd Cameral-Pflichten und anderwärtige Amts-Pflichten schlechterdings nicht zu vereinbaren.

ad §. 23 — 26.

Was hier gemeldet wird, ist ein purer historischer Roman: Sachen, die sich zu verschiedenen Zeiten zugetragen haben, und theils älter theils jünger seynd, als die jezige Crays- und Ritterschafftliche Verfassungen, werden mit einander vermenget, und so vorgestellt, als ob sie sich zu einerley Zeit zugetragen und einen gemeinschafftlichen Einfluß in dieses oder jenes gehabt hätten; da es doch nicht ist.

Wer diese Stelle lieset, und in der Geschichte nicht bewandert ist, muß glauben: Als die Reichscrayse errichtet worden seynd, seye die Reichsritterschafft bereits ein formirtes Corpus gewesen, welches berathschlagt habe: Ob es ihme nüzlicher seye, sich in die Crayse zu begeben, oder nicht? Es habe das leztere erwählt: Und weil die Reichsritterschafft der Austräge fähig seye; so habe dieses Gelegenheit zu denen Ritterdirectoriis gegeben: Alles dieses aber ist ein pures Gedicht.

Aus meinen Beyträgen zu der Geschichte der Reichsritterschafft in denen vermischten Nachrichten von Reichsritterschafftlichen Sachen ist aus Urkunden und anderen Staatsschrifften erwiesen, daß allerdings schon geraume Zeit vor Errichtung derer Reichscrayse in Schwaben, Francken und am Rhein, eine unmittelbare Reichsritterschafft vorhanden gewesen seye. Ein Theil derselbigen ware auch schon damals in Viertel oder sonst getheilt, und dergleichen Bezircke mit Hauptleuten versehen; wie dann (laut meiner neuest. Geschicht. der R. Rittersch. 1. Theil, S. 250.) noch die allererst An. 1700. 22. Aug. zwischen denen Bezircken Hegau, Allgau und am Bodensee erneuerte Vereinigung sich §. 2. ausdrücklich und namentlich auf die Gesellschafftsbrieffe und Vereine von 1413. 1484. u. s. w. gründet: Aber alles dieses waren nur particular=

cular=Aßociationen, und zu der Zeit, als die Reichscrayse errichtet wurden, ware noch nicht ein einiger Rittercrays in seiner jezigen Verfaßung; viel weniger machten alle drey Rittercrayse so, wie jezo, ein geschloßenes und formirtes eigenes Corpus aus; am allerwenigsten hielten sie schon damalen allgemeine Correspondenztäge, oder hatten sie ein Generaldirectorium.

So wenig also auch bey Errichtung der Reichscrayse, (außer was die Gesellschafft St. Georgen=Schildes betrifft,) von der Reichsritterschafft einige Frage auf Reichstägen ware; eben so wenig wird man im geringsten erweisen können, daß die Reichsritterschafft insgemein, oder auch nur ein einiger Rittercrays, oder Canton, wegen des Beytritts oder nicht=Beytritts zu der Craysverfaßung nur die allermindeste Handlung gepflogen hätte; wie alles dieses meine besagte Beyträge zu der Geschichte der R. Ritterschafft unpartheyisch und Actenmäßig beweisen.

Eben so ware auch damals, (wie es schon das Wort an sich giebt,) das Amt eines Ritterhauptmanns mehr ein militar= als civilmäßiges Amt; die Rittercantons hatten noch keine gelehrte Räthe, noch Gerichtstäge, oder Gerichtszwang über ihre Mitglieder: Sondern, als unter Kayser Carl V. die Reichsritterschafftliche Charitativ=Subsidien an den Kayser aufkamen, ver=

 anlaßte

anlaßte dieses, daß sich die etwa bißhero noch zerstreuete und außer einer Gesellschafft befundene Mitglieder ebenfalls mit in ein Viertel begaben, auch, damit der Kayser um so leichter mit ihnen handlen könnte, zu solcher Begebung in Cantons und resp. Erwählung eines Ritterhauptmanns, von Ihme, dem Kayser, Selbst zum Theil genöthiget wurden. Nachdeme nun die Cantons also formiret waren, und ordentliche Convente gehalten wurden, nahme man auch Gelehrte zu Advocaten an, und brauchte dieselbe nach und nach zu immer mehreren Geschäfften; endlich fienge man, lang nach Errichtung der Crayse, in einigen Rittercraysen, bald früher bald später, an, Ritterordnungen zu machen, und in denselbigen denen Ortsvorständen bald eine mehrere, bald eine geringere, Gerichtbarkeit über die Mitglieder beyzulegen, endlich auch gar in einigen Cantons eigene Austrags- und Proceß-Ordnungen zu errichten; wie abermalen aus besagten meinen Beyträgen ꝛc. unwidersprechlich erhellet.

ad §. 27.

Die Gerechtsame und Obliegenheiten eines Ritterhauptmanns, welche ihme theils allein, theils in Gemeinschafft mit dem übrigen Ortsvorstand, zukommen, laßen sich unter anderen am sichersten aus derselbigen Wahlcapitulationen erlernen, deren verschiedene

in

in Lünigs Reichsarchiv zu befinden seynd, wie auch aus der in der von Seckendorffischen Angelegenheit An. 1760. in Fol. in Druck gekommenen weitläufftigen Schrifft: Es ist aber nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten; weil in dem pro memoria selbst zugestanden wird, und nicht gelaugnet werden kan, daß die Ritterhauptmannsstelle kein bloßer Character, sondern mit einem Amt und Amtsverrichtungen, verbunden seye; die Cameral-Personen hingegen, nach denen Reichsgesezen, dem Cammergericht allein auswarten sollen.

ad §. 28.

Die Pflichten eines gemeinen Rittermitglieds und eines Ritterhauptmanns differiren also nicht nur gradu, sondern der Hauptunterschied zwischen beeden in Rücksicht auf gegenwärtige Frage bestehet darinn, daß ein bloßes Mitglied zwar als solches Geburts-Pflichten hat, welche es aber nicht schlechtersdings unfähig machen, ein Richteramt bey dem Cammergericht zu bekleiden; ein Ritterhauptmann hingegen ein Amt hat und demselben abwarten, ein Cammerrichter, Präsident oder Beysizer aber dem Cammergericht allein auswarten, und also kein anderes Amt darneben haben sollen.

ad §. 29. und 30.

Die Ritterhauptmannsstelle mag also entweder Lebenslang oder nur gewiße Jahre dauren,

ren, und sie mag so viel oder wenig eingeschränckt seyn, als sie will; so solle eben eine Cameralperson kein Nebenamt haben: Und zwar nicht nur kein beständiges, sondern auch kein zeitliches oder abwechslendes; welches daraus unwidersprechlich erhellet, weil Kayserliche Maj. Selbst keine Cameral-Person mit sonderlichen Commißionen solle beladen dörffen; ob gleich diese unstreitig offt weit weniger zu bedeuten haben könnten und viel bälder zu Ende gebracht seyn würden, als die Ritterhauptmannschafftliche Amtsverrichtungen. Was nun Kayserliche Maj. Selbst nicht thun dörffen; sollte das doch der Reichsritterschafft erlaubt seyn? Vix credo.

ad §. 31.

Auf das Salarium kommt lediglich nichts an; sondern alles auf das Amt: Wann dahero ein Cammergerichts-Präsident die Ritterhauptmannsstelle auch umsonst verwalten wollte; so solle und darff es nach denen Reichsgesezen doch nicht seyn, weil er dem Cammergericht allein auswarten solle.

ad §. 33.

Wann einmal ein klares und nicht der allergeringsten Zweydeutigkeit unterworffenes, oder einer gedoppelten Auslegung fähiges, Reichsgesez vorhanden ist, daß Cammerrichter und Beysizere dem Cammergericht allein

allein auswarten und nicht einmal mit einigen bloß und bald vorübergehenden Nebengeschäfften beladen werden sollen; so ist es überflüßig, vergeblich, und die Gesezgebende Macht beleidigend, wann man, so lang nur von Anwendung, nicht aber von Abänderung, deßelbigen die Rede ist, dennoch die Frage aufwerffen will: Ob nicht doch dieses oder jenes Nebenamt bey einer Cameral-Bedienung bestehen könne?

Doch alles bißherige möchte endlich noch so hingehen; aber weiterhin giebt sich der Herr Verfaßer des pro memoria so bloß, und wirfft das Beil so weit, daß man es unmöglich mit Gleichgültigkeit lesen kan.

Der hinreichende Grund, warum ein Ritterhauptmann, der Cammergerichts-Präsident wäre, nicht nur in seines special-Cantons, sondern in allen und jeden die Reichsritterschafft überhaupt, oder dieses oder jenen Rittercrayses oder Cantons Angelegenheiten ins besondere, nach allen Rechten abtretten müße, fället jedem, der nicht in unserer Teutschen Staatsverfaßung unwißend ist, von selbsten in die Augen. Ist es nicht wahr? die Reichsritterschafften aller Rittercrayse und Cantons haben in allen und jeden Puncten, darinnen sie mit denen Reichsständen in Schwaben, Francken und am Rhein Streitigkeiten haben, z. E. wegen Besteurung der heimfallenden oder sonst consolidirten Lehen, wegen des Einstands-

rechts,

rechts, wegen der Gerichtbarkeit über die in der Reichsstände Landen wohnende, versterbende, delinquirende oder contrahirende Glieder der Reichsritterschafft, wegen der Lehendienste, wegen des Recurses an die Lehenhöfe, wegen der Lehensaufträge, wegen Exequirung derer unter Reichsständischer Landeshoheit gesessener Ritterschafftlicher moroser Contribuenten, u. s. w. einerley Grundsäze und gleichförmige Kayserliche Privilegien: Wer auch nur mit einem einigen Ritterschafftlichen Mitglied in dergleichen in Streit verfällt, der bekommt es nicht nur mit demselben, nicht nur mit deßen Canton, nicht nur mit deßen Rittercrays, sondern mit der ganzen Reichsritterschafft aller dreyer Rittercrayse, zu thun: Sie stehen darinn Alle für Einen Mann, sie halten zusammen; sie klagen entweder gemeinschafftlich, oder doch ganze Rittercrayse und ganze Cantons, und die übrige intercediren für die Klägere, oder kommen gar formlich gerichtlich interveniendo ein: Noch mehr! die andere Cantons unterstüzen die Klägere mit starcken Summen Geldes, wie aus denen Urspringischen und Zwingenbergischen Proceßgeschichten bekannt ist. Das wäre nun eine schöne Reichsjustiz, wann ein Herr Ritterhauptmann, als Cammergerichts-Präsident, in allen solchen Sachen, wann sie nur nicht seinen Canton beträfen, sollte die Senate bestellen, darinn präsidiren, die Acten austheilen und

in

in seiner Gegenwart votiren und die Sache entscheiden laßen können! Man muß glauben, daß die Reichsstände, besonders in denen vorliegenden Crayßen, aller Empfindlichkeit beraubt seyen, wann man mit dergleichen weitaussehenden und unleidentlichen Anforderungen aufgezogen kommt. Aus denen in den bekannten gedruckten Archival-Urkunden ꝛc. und meiner neuesten Geschichte der R. Ritterschafft befindlichen Deliberationspuncten bey mehreren währender Regierung Kayser Carls VI. gehaltenen allgemeinen Correspondenztägen aller dreyer Rittercrayse erhellet, wie offt und angelegentlich darüber berathschlagt worden seye: Wie man es anzugreiffen habe, daß die Reichsritterschafft bey denen höchsten Reichsgerichten einen stärckeren Fuß bekommen möge? Aber daß man es so weit habe erstrecken wollen, ware doch nicht wahrscheinlich, und daß man, gar bey einer Cammergerichts-Visitation mit solchen Lehren hervorzugehen, kein Bedencken trage, ist wohl eine ganz unerwartete Erscheinung.

Der Einwand: So müßte man auch einem Cammerrichter oder Präsidenten das Präsidium und den Beysiz in allen Proceßen seiner Reichsmitstände versagen, ist über alle maßen schwach und weit hergehohlt: Welche Reichsstände haben dann dergleichen gemeinschafftliche Grundsäze, Privilegien und Streitigkeiten mit anderen ihren Reichsmit-

mitständen an dem Cammergericht jemalen gehabt? oder wie ist es möglich, daß sie dergleichen bekommen können? Wäre aber auch ein solcher Fall möglich, daß ein Reichsstand, der Cammerrichter oder Präsident ist, das Ansehen haben könnte, er, oder doch seine Gattung von Mitständen, dürffte Nuzen oder Schaden von der Sache, und also ein Intereße dabey, haben; so würden wenigstens alle unpartheyische Rechtsgelehrte der Meinung seyn, er könne nicht bey einem solchen Proceß dirigiren und mitsizen.

ad §. 34.

Es ist das gewöhnliche Reichsritterschafftliche Kunststück, wann es sonst mit einer Sache nicht fortwill, sich hinter den Kayserlichen Hof zu stecken, und zu trachten, daß man, wenigstens zum Schein, Deßelben Intereße mit-einflechten, und also sich seines Beystandes um so mehrers versichern möge: Ich weiß aber nicht, ob es hier am rechten Ort angebracht ist. Kayserliche Maj. haben das Gesez mit-machen helffen, und es unter Ihrem Namen ausgehen laßen: Cammerrichter und Beysizere sollen dem Cammergericht allein auswarten, und Sie wollen ihnen nicht einmal auch nur Commißionen, u. d. auftragen: Dabey werden sie es dann, biß auf eine anderweite Vergleichung mit dem Reich wohl bewenden, und der R. Ritterschafft

schafft zu gefallen, kein Loch darein machen laßen.

Alsdann aber fället die Frage: Ob ein Mitglied der R. Ritterschafft des Cammerrichter- oder Präsidenten-Amts fähig seye? Von sich selbsten hinweg; da außer deme bekannt ist, was gegen die in denen neueren Zeiten dießfalls vorgekommene Präsentationen sich für Widersprüche ereignet haben, und die Sache in Petitorio (wann man anderst die Cammergerichts-Ordnung nicht für entscheidend genug ansehen will,) noch gar nicht ausgemacht ist.

ad §. 35.

Da das hierinn enthaltene bloße Folgen aus denen bißhero erzählten Grundsäzen seynd; so ist nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten, sondern nur im Vorbeygehen zu bewunderen, daß man sich in dem pro memoria darauf hat beziehen mögen, es sollen auch Beysizere aus der Ritterschafft genommen werden: Dann 1. ist ja hier keine Frage davon: Ob ein Mitglied der R. Ritterschafft Cammergerichts-Aßeßor werden könne? als welches kein Mensch laugnet; 2. redet die Cammergerichtsordnung von der Ritterschafft überhaupt, und also auch von landsäßigen Edelleuten, nicht aber von der R. Ritterschafft allein.

ad §. 36.

In diesem §. ist vollends alles unter einander geworffen, Reichsstände, andere Reichs-

unmit-

unmittelbare, und Mitgliedere der R. Ritterschafft, Vicariatsgerichts-Präsidenten, und Cammerrichtere ꝛc. Die Menge Namen von adelichen Familien, aus denen Aßeßoren gewesen seynd, paßen gar nicht hieher, und alle Beyspiele zusammen schießen ganz neben dem Zweck weg; indeme sie nicht erweisen, daß jemalen auch nur ein einiger Cammerrichter, oder Cammergerichts-Präsident, mit Wißen und Willen Kayserlicher Maj. und des Reichs, seit Errichtung der Cammergerichts-Ordnung, neben dieser seiner Cameralfunction, zugleich auch noch ein anderes Amt bekleidet habe.

ad §. 37.

Wie kan dann eine Observanz vorhanden seyn, wo nur ein einiges zweydeutiges Beyspiel aufzuweisen ist? Wie kan man sagen, es seye kein ausdrückliches Reichsgesez vorhanden, da doch die Cammergerichts-Ordnung klar besagt: Cammerrichter und Beysizere sollen dem Cammergericht allein auswarten, und ihnen keine andere Nebengeschäffte aufgetragen werden? Wie kan man vorgeben, daß die Kayserliche Vorrechte beschräncket werden, wann Kayserliche Maj. über Ihren eigenen Verordnungen halten? Hat man endlich jemalen gehöret, daß der Reichsadel ein angebohrenes Recht zu den Cammerrichter- oder Cammergerichts-Präsidenten-Stellen habe? oder daß und wo

die

die Mitgliedere der Reichsritterschafft von der allererst angeführten allgemeinen Regel, so in der Cam. Ger. Ordn. 1. Theil, Tit. 7. enthalten ist, ausgenommen seye? Umgekehrt also wird es wohl bey diesem Titul, (des Heil. Röm. Reichs unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschloßen,) wenigstens so lang sein Verbleiben haben müssen, als die Reichsgesezmäßige Verfaßung Teutschlandes entweder eine gänzliche, oder doch in diesem Stück eine besondere, Veränderung erleidet.

Sollte aber Jemand glauben, dieses seye zu scharff geurtheilt; so käme doch alleräußersten Falles so viel heraus: Die Frage ist nicht davon: Ob nicht noch allerley Arten von Geburts- und Standes-Pflichten neben denen Pflichten eines Cammerrichters oder Cammergerichts-Präsidentens bestehen können? Das laugnet Niemand, und kan und wird Niemand laugnen: Da nun aber der gröste Theil des pro memoria darauf gehet, jenes zu erweisen; so hat man sich darinn mit einer vergeblichen Arbeit beschäfftiget.

Sondern die Frage ist davon: Kan ein Cammerrichter oder Cammergerichts-Präsident, neben dieser Cameralstelle, zu gleicher Zeit, noch ein anderes würckliches Amt bekeiden?

Die Cammergerichts-Ordnung beantwortet solches rund mit Nein; weil sie haben will: Cammer-

Cammerrichter und Beysizere sollen dem Cammergericht allein auswarten, und von Kayserlicher Maj. noch sonst, nicht einmal nur mit vorbeygehenden Commißionen, oder anderen Geschäfften beladen werden.

Nun ist also nur noch übrig, zu fragen: Ist nicht durch ein neueres Reichsherkommen die Cammergerichtsordnung dießfalls abgeändert worden? Und hierauf paßet in dem ganzen pro memoria nichts, als daß der Graf von Virmont zu gleicher Zeit, als er eine solche Cameralstelle bekleidet hat, Condirector des Westphälischen Grafencollegii von 1739. biß 1743. bekleidet habe.

Ob nun Kayserliche Maj. und die Stände des Heil. Röm. Reichs, als die Gesezgebende Macht in Teutschland, diesen einigen Fall, a) entweder, als wider ein klares Reichsgesez lauffend, für illegal und dem Gesez unabbrüchig, oder b) als eine stillschweigende Dispensation von der übrigens in ihrem vollen Werth und Gang verbleibenden Regel, oder c) als ein wahres und würckliches, mit allen erforderlichen Rechtseigenschafften versehenes, neueres, dem älteren Reichsgeseze derogirendes, Reichsherkommen, ausdrücklich oder stillschweigend behandlen wollen und werden? Das kan mir für meine Person sehr gleichgültig seyn; da ich bloß die Frage in Thesis unpartheyisch untersucht habe, und übrigens für die in dem vorliegenden Fall dabey intereßirte hohe Person allen geziemenden Respect trage.

II. All-

II.

Allgemeine Betrachtungen über das Studieren, besonders derer Rechte. (*)

§. 1.

Was einer, der die Rechte studieren will, zu bedencken habe?

Wer die Rechte erlernen will, muß sich 1. darauf zubereiten, 2. selbige in schicklicher Ordnung würcklich erlernen, auch 3. wann solches, so viel auf Universitäten geschehen kan, oder zu geschehen pfleget, vollbracht ist, sich auf ein würckliches Amt noch näher dergestalt zubereiten, daß er im Stande seye a) Verstand, b) Mund und c) Feder zu gebrauchen, folglich a) sein Brodt zu erwerben, und sich b) einem künfftigen Herrn, auch c) dem gemeinen Wesen, a) brauchbar und b) auf eine unsündliche Weise beliebt zu machen.

Hierzu gelanget man weder durch bloße Studien, noch ohne Studien: Es muß also von beydem etwas gemeldet werden.

(*) Als eine Vorbereitung zu denen künfftig folgenden „ Gedancken von Erziehung brauchbarer civil-Bedienten ꝛc. „

Ehe man darzu schreitet, die Rechte selber zu lernen, pflegen auf niederen und hohen Schulen billig andere, allen künfftigen Gelehrten nöthige, oder doch wohl-anständige Wißenschafften zu Grund geleget zu werden:

Mancher aber wird, aus eigener oder fremder Schuld, darinn versaumt, welches ihme bey vielen Gelegenheiten hinderlich oder auch schädlich seyn kan:

Man muß also versichert seyn, daß man hierinn hinlängliche Wißenschafft besize, oder allen Falls das Versaumte herein bringen.

Alsdann ist zu wißen, a) daß die Rechts-gelehrsamkeit verschiedene Hauptheile unter sich begreiffe, und daß es b) allerley Arten gebe, die Rechte zu erlernen.

Weil aber heut zu Tag von einem Rechts-Gelehrten billig erforderet wird, daß er auch in andern das Beste eines Landes beförderenden Wißenschafften nicht unerfahren seye; oder er doch wenigstens, wann er darinn eine hinlängliche Kenntniß besizet, viel mehr brauchbar ist, und eher zu einem Stück Brodt gelangen kan; so muß er sich allerdings auch um dieselbige bekümmern.

Noch giebt es einige Wißenschafften, die einem Rechts-Gelehrten eben nicht nöthig seynd; davon man aber in weniger Zeit so viel faßen kan, daß man bey manchen Gelegenheiten sich damit distinguiren und beliebt machen, oder gar sein zeitliches Glück damit beför-

beförderen kan; dahero er auch davon das nöthige wißen muß.

So viel ferner einem neu-angeworbenen Soldaten nuzet, wann er, so viel möglich, auf alle im Krieg im Ernst vorkommende Fälle rechtschaffen zum voraus exerciret wird; so viel nuzet es auch einem jungen Rechtsgelehrten, wann er, nach absolvirten theoretischen Studien, sich nun näher auf die in würcklichen Aemtern sich ereignende Umstände üben und zubereiten läßet.

Endlich ist es auch nüzlich, allerley Vorschläge anzuhören und zu prüfen, wie ein junger Rechtsgelehrter nachhero seine Zeit nüzlich anwenden könne, biß sich eine Gelegenheit ereignet, in ein würckliches Amt einzutretten.

Es reichen aber solche Unterweisungen nicht so weit, daß man würcklich dadurch brauchbar werde; sondern sie geben nur eine getreue Anleitung, wie man, bey hinzukommendem eigenem hinlänglichem Fleiß und Befolgung dieser Anweisung, so werden könne, wie man es wünschet; mithin ist es eben so viel, als wann man einem den geraden und nächsten Weg an den Ort, wo er hin verlanget, auf einer Landcharte zeigete: Folget er, so kommt er gewiß an den Ort: Aber er darff es nicht dabey bewenden laßen, daß man ihme nun den Weg gewiesen habe; sondern er muß sich aufmachen, und den gegebenen Rath von Station zu Station befolgen; sonst

wird er nimmermehr an den Ort seiner Bestimmung und zu seinem Ziel kommen.

§. 2.

Wie man brauchbar werde?

Im gemeinen Leben kommt alles darauf an, daß man auch würcklich in demjenigen brauchbar seye, worinn man sich soll und will gebrauchen laßen.

Vitæ, non scholæ, nec in futuram oblivionem discendum esse, ist ein altes Sprüchwort.

Es giebt Grund-gelehrte Leute, welche doch entweder nicht im gemeinen Leben, oder nicht auf dem Catheder, oder in keinem von beyden, brauchbar seynd:

Hingegen giebt es offt Leute, die würcklich brauchbar seynd; aber es noch weit mehr wären, wann sie mehrere gründliche Wißenschafft hätten.

Ein Gelehrter, der sich nur mit abstracten und speculativischen Dingen, oder mit Neben-Sachen, Alterthümern, u. s. w. beschäfftiget, kan dennoch dem gemeinen Wesen nüzlich seyn; aber ordentlicher Weise nur in Schrifften, oder auf dem Catheder: Er bereitet anderen die Materialien, kan sie aber nicht verarbeiten; oder man braucht seine schöne Raritäten alle 15. 20. Jahre einmal.

Brauchbar wird man 1. durch eine pragmatische Gelehrsamkeit, und 2. durch die Erfahrung.

Eine pragmatische Gelehrsamkeit gehet auf das, was im gemeinen Leben einen täglichen, oder doch mehrmaligen, oder sich leicht ereignenden, Nuzen hat.

Hierzu muß aber auch alsdann die Uebung selbst, oder die Erfahrung, kommen, welche machet, daß man manches mit ganz andern Augen ansiehet, oder ganz anderst behandelt: Sie lehret das Brauchbare von dem Unbrauchbaren, und das mehr oder weniger Brauchbare unterscheiden; sie lehret viele Handgriffe, Vortheile, Schwürigkeiten und Schäden, an welche man vorhero nicht gedacht, oder sie doch nicht so beschaffen zu seyn geglaubet hat; sie lehret die rechte Zeit, die rechte Art und Weise, u. s. w.

Erfahrung erwirbt man sich eigentlich, wann man selbsten in denen Geschäfften gebraucht wird.

Aber man kan zuvor und zugleich auch fremde Erfahrungen mit-benuzen; und zwar auf folgende Arten:

1. Durch einen **vertrauten** Umgang mit Personen, die in dieser Art eine Erfahrung haben; „ welcherley Umgang von unsäglichem Nuzen ist. „

2. Durch Lesung solcher Schrifften, die bloß von Erfahrungs-Sachen handlen, oder die ein Mann von großer Erfahrung geschrieben hat.

hat. Z. E. Beschreibungen von Negotiationen großer Ministers, Gesandten ꝛc. Mémoires de *Brandenbourg*, de *Lamberti*, u. s. w.

3. Wann man mehrere Jahre nach einander die Zeitungen mit Verstand und Nachsinnen lieset, die Regenspurgische comitial-Relationen ununterbrochen, samt allen Beylagen, sich bekannt macht, die Sammlungen derer neuesten Teutschen Staats-Handlungen bedächtlich durchgehet, die in wichtigen Fällen ergehende Reichs-Hof-Räthliche und Cammer-Gerichtliche Erkenntniße erwäget; so bekommet man auch eine Gattung einer Routine, und einer zusammenhängenden Erkenntniß in Staats-Sachen.

Man trifft aber nicht leicht eine gründliche Gelehrsamkeit und eine gründliche Erfahrung beysammen an; sondern es fehlet gemeiniglich entweder an der Routine, und solchen Falles verderbt man leicht die Sache, und rathet zu impracticablen oder schädlichen Sachen, ist zu hizig, oder zu nachgebend und zu furchtsam, ꝛc. oder fehlet es an der Gelehrsamkeit, so weißt man sich alsdann da, wo die Routine aufhöret, nicht weiter zu helffen, sondern muß sich fremder Hülffe bedienen, und durch fremde Augen sehen; welches eine um so gefährlichere Sache ist, wann man alsdann Leuten, als Rathgebern, in die Hände fällt, die der Sache auch nicht ganz gewachsen, oder untreu, intereßirt, u. d. seynd.

Dahero

Dahero ist es etwas seltenes um einen zugleich 1. gründlich gelehrten und 2. brauchbaren Juristen, sonderlich in Staats-Sachen. Und noch seltener ist, daß Jemand in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit gleich brauchbar seye; sondern einer ist es mehr in diesem Theil, der andere in einem anderen. Auch kan Jemand in einerley Theil der Rechtsgelehrsamkeit zufälliger Weise brauchbarer oder unbrauchbarer seyn, je nachdeme er an diesen oder jenen Ort, oder in dieses oder jenes Amt, kommt.

Die Kenntniß des Schlendrians, oder der Routine, ist nicht hinlänglich, aber in würcklicher Behandlung der Geschäfften sehr dienlich, besonders in Staats- und Canzleysachen.

§. 3.

Wie man beliebt werde.

Man kan beliebt seyn, aber nicht brauchbar, oder brauchbar, aber nicht beliebt; und durch dieses leztere hinderet man sich, daß man nicht würcklich, oder nicht so starck, als es seyn könnte, gebraucht werde, und sein so genanntes Glück mache: Dahero ist auf beydes zu sehen.

Beliebt kan man sich durch folgende Stücke machen:

1. Durch eine gute Lebens-Art.

Von deren Stücken: Kenntniß deßen, was in jedem Land oder Ort dem Wohlstand,

und an Höfen der Etiquette gemäß ist; Fleiß; Submißion ohne Niederträchtigkeit; Verschwiegenheit; Dienstfertigkeit; nicht vorwizig seyn; nicht intereßirt seyn; Meister über seine Affecten; höflich, ohne Falschheit; getreu; zu rechter Zeit, und nicht zu viel oder zu wenig, reden, oder schweigen; nicht pedantisch, hochmüthig, argwöhnisch, leichtsinnig; so dann ordentlich und reinlich in seinem eigenen Thun, Laßen, Wohnzimmern, 2c. Ehrlichkeit in großem Grad macht bald beliebt, bald unbrauchbar, bald verhaßt, nachdem die Leute seynd, mit denen man zu thun hat, und die Umstände, darinn man sich befindet.

2. Eine Fertigkeit in der Französischen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, anderen jezt-üblichen, Sprachen kan vieles beytragen, um sich beliebt zu machen.

3. Eine hinlängliche Wißenschafft von Cameral-Oeconomie-Handlungs-Manufactur-und Policey-Sachen machet heut zu Tag einen Rechts-Gelehrten sehr angenehm, und in allen hohen und subalternen Canzley-Collegiis um so brauchbarer.

4. Wer um einen großen Herrn selber, oder sonst viel um Hofleute, seyn muß, kan sich durch Kenntniße des Hofrechts, oder des Hofceremoniels und der übrigen Routine bey Hof, durch Einsichten in das Militarwesen, oder auch durch die so genannte belles Let-

Lettres, und andere Neben-Wißenschafften, leicht in guten Credit sezen.

5. Eine gute Feder, oder eine Fähigkeit, in allerley Vorfallenheiten, nach derselbigen Beschaffenheit, solche Aufsäze zu machen, die dem Herrn und seiner Canzley zur Ehre gereichen, macht sehr beliebt;

Nur muß man auch dabey die nöthige Kenntniß von denen gewöhnlichen Curialien, oder dem Canzley-Ceremoniel haben.

Man gelanget darzu durch Betrachtung guter Muster und eigene Uebung.

Schul-Beredsamkeit taugt meistens gar nicht hieher.

Eine schöne, Canzley-mäßige und orthographische Handschrifft recommendirt sehr, und ist nicht so schwer zu lernen, als sich manche einbilden: Sie macht auch nicht nur die Subalternen, sondern selbst die Räthe und Ministers, in manchem brauchbarer und beliebter.

7. Endlich kan auch nur eine kleine, aber wohlgerathene, Schrifft in Teutscher oder Französischer Sprach, von einer eben jezo in Bewegung seyenden, oder auch sonstigen nicht gemeinen Materie, wann aus der Schrifft entweder ein großer Verstand oder Wiz, oder eine brauchbare gründliche Gelehrsamkeit, oder Erfahrung, hervorleuchtet, oder wann dadurch ein neues System oder Entdeckungen in einer brauchbaren oder beliebten Materie aufgestellet werden, sehr

zur

zur Beförderung dienen, wann man sie in die rechte Hände bringen kan.

§. 4.

Vom studieren überhaupt.

Studieren heißt, nach dem jezigen Gebrauch dieses Worts, eine oder auch mehrere Wißenschafften erlernen, welche zu unserer Zeit als ein Stück der Gelehrsamkeit betrachtet werden.

Wer studieren will, prüffe 1. seine Neigung, 2. seine Natur-Gaben, auch 3. nach Beschaffenheit der Wißenschafft, die er sich wählen will, seine Glücks-Umstände: Oder er laße sich, absonderlich in Ansehung des Zweyten, eine dritte unpartheyische Person rathen.

§. 5.

Studieren nach Absichten, oder ohne Absicht.

Vor Leute, die schon auf die Zukunfft ihre gewiße Bestimmung, oder eine wahrscheinliche Hoffnung zu diesem oder jenem Amt haben, ist die allgemeine Regel: Jeder lege sich auf das am meisten, was ihme in seinem künfftigen Stand am nöthigst- oder doch am nüzlichsten ist; und auf das am wenigsten, was ihme am wenigsten nüzlich oder nöthig ist.

Welches aber nun die in jeder Lebensart mehr oder weniger nüzliche Stücke seyen,

das laße er sich einen Mann sagen, der selber 1. in demjenigen Stande stehet, darein er künfftig kommen solle, und der 2. selben Studien hat.

Ich will nur gar weniges davon melden. In Ansehung der Vorbereitungs-Wißenschafften wird kein großer Unterschied statt finden; wohl aber hernach.

Ein zukünfftiger Regente, der ganze Lande zu beherrschen bekommt, thut wohl, wann er sich nach einem von mir künfftig beyzubringenden Plan unterrichten läßet.

Ein Cavalier, der im Sinn hat, auf seinen Gütern zu leben, hat, wann er unmittelbar ist, das Teutsche Staatsrecht am nöthigsten, sonderlich die Materien von der Reichsritterschafft, von denen Lehen der Reichsritterschafft, von dem nachbarlichen Staatsrecht, von der Oeconomie und Dorff-Policey:

Einer aber, der mittelbar ist, kan die Materie von der Landeshoheit, wie auch denen Rechten und Pflichten der Teutschen Unterthanen, von denen Landsäßigen Lehen und von der Oeconomie, am besten nuzen.

Einer, der sein Leben am Hof zubringen will, lerne hauptsächlich 1. das Ceremoniel und die Etiquette; 2. die in meinem Europäischen Völcker-Recht in Friedenszeiten enthaltene Materien, besonders von Gesandtschafften; 3. die übrige künfftig zu benahmsende Wißenschafften.

Einer

Einer von Adel, der Hoffnung hat, in ein Regierungs- oder Hofraths-Collegium, so dann mit der Zeit in das Staatsministerium, zu kommen, oder ein Chef eines solchen Collegii zu werden; der laße sich vor allen Dingen, die neue Europäische und Teutsche Staatsgeschichte, das Teutsche Staats- und Europäische Völckerrecht, die Kenntniß derer vornehmsten Tractaten zwischen denen unabhängigen Europäischen Staaten und der wichtigsten Teutschen Familien-Vergleichen, das Ceremoniel, das Camerale, die Oeconomie und die Policey, und **meine Einleitung in die Canzleygeschäffte** empfohlen seyn.

Einer, der sich in das Militare begeben will, lerne fürnemlich 1. das militar-privat-Recht; 2. aus dem Teutschen Staatsrecht die in meinem **Tr. von Reichs-Tags-Geschäfften** im 8ten Buch in 19. Capiteln enthaltene Materien von Reichs-Kriegs- 2c. Sachen; 3. die in meinem **Europäischen Völcker-Recht in Kriegszeiten** vorgetragene Sachen.

Einer, der ein- oder andere Gattung von Secretariaten zu bekleiden gedencket, der lese fleißig die Staatsschreiben und andere öffentliche Staatsschrifften, auch sonstige Canzley-Expeditionen, von allerley Gattung, und gebe auf deren Schreibart wohl Acht.

Wer sich als Richter oder Advocat mit Rechtshändeln abzugeben gedencket, der

weißt

weißt vorhin, daß er sich eigentlich auf das Römisch- und Teutsche privat-Recht und den Proceß zu legen habe.

Wer zu einer Land-Beamtung inclinirt, mache sich, nebst dem teutschen privat-Recht, aus dem Staatsrecht die in meinen Tr. von der Landeshoheit überhaupt, von der Landeshoheit im Geistlichen, von der Landeshoheit im Weltlichen, wie auch in dem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht vorgetragene Materien bekannt; so dann lege er einen guten Grund in Policey- Cameral- und Oeconomie-Sachen.

Jedoch, es träget sich gar offt zu, daß einem, der die Rechte studiert, seine etwa habende Absichten und Hoffnung fehlschlagen, und er, durch allerley Zufälle, ganz in ein anderes Amt und Dienst kommt, als er jemalen vermuthet hätte; dahero einem, der keine gewiße, oder doch sehr wahrscheinliche, Hoffnung zu dieser oder jener Art von Bedienungen hat, oder nicht den vesten und unabänderlichen Vorsaz hat, z. E. in den Krieg zu gehen, wohl thut, wann er so studiert, daß man ihn allenfalls gebrauchen kan, worzu man will.

Noch mehr also haben diejenige dieses zu beobachten, welche auf gut Glück studieren und abwarten müßen, wann, wo und wie sich ein Weg zeigen möchte, zu ihrer Versorgung zu gelangen, und eine Bedienung zu bekommen, sie bestehe, worinn sie wolle.

Da-

Dabey haben junge Leute wohl zu bemercken, und es sich gesagt seyn zu laßen, daß NB. bey uns in Schwaben, Francken, am Rhein, u. s. w. von denen, welche die Rechte studieret haben, im Durchschnitt etwa ein dritter Theil mit der Zeit in Aemter kommt, darinn ihme die Rechtsgelehrsamkeit eigentlich zu statten kommt und nothwendig ist; etwa ein anderer dritter gelanget zu Aemtern, darinn ihme die Rechtsgelehrsamkeit zwar allerdings manche Dienste thut, mit welcher allein er aber schlecht zu recht kommen würde, wann er in denen übrigen das gemeine Beste beförderenden Wißenschafften nicht eben sowohl, als in denen Rechten bewandert ist; ein dritter Theil endlich bringet sein Leben in solchen Bedienungen zu, darinn ihn seine Rechtsgelehrsamkeit sehr wenig oder gar nichts nüzet, und die einer, der sein Lebtag die Rechte nicht studieret hat, eben so wohl, und offt noch beßer, versehen kan, als ein Rechtsgelehrter.

Wer dieses nicht glauben will, der durchgehe nur in unserem Würtembergischen Adreßbuch die Listen derer Hof-Canzley-Militar- und Land-Bedienten, oder mache die Probe mit einer Universitäts-Matricul, oder auf andere Weise, mit seinen oder seiner Eltern Bekannten, u. s. w. so wird er davon unwidersprechlich überzeuget werden.

Die

Die wichtige und ja nicht außer Augen zu sezende Folge davon aber ist dieses: Es ist nicht genug, daß einer, der die Rechte studiert, bloß bey der Rechtsgelehrsamkeit stehen bleibe; sondern er muß sich zum Dienst des Staats und gemeinen Wesens auch noch auf andere Art zubereiten und brauchbar machen lassen.

§. 6.

Verschiedene Studierarten.

Es giebt verschiedene Arten zu studieren, und jede derselbigen hat ihre reele Vortheile und Bequemlichkeiten, aber auch ihre reele Nachtheile und Beschwerlichkeiten.

1. Manche erlernen eine Wißenschafft; (namentlich auch die Rechte,) ohne einige mündliche Unterweisung, bloß allein a) aus Lesung der Bücher, und b) durch eigenes Nachsinnen.

Es kan auch dieses bey der Rechtswissenschafft um so gewißer und leichter geschehen, weil in allen Theilen derselbigen ein Lehrer seinen Zuhörern ordentlicher Weise niemalen mehr, oder auch etwas beßer, sagen kan, als sie es selber in denen Büchern lesen können: Und wie so sehr offt ist das, was man mündlich vorträgt, an Gründlichkeit deme nicht zu vergleichen, was man in denen mit mehrerem Bedacht ausgearbeiteten Schrifften lieset!

Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Hauptvortheile, dieser Art zu studieren, seynd: 1. Man kan es mit wenigeren Kosten über der Eltern ꝛc. Brodt thun. 2. Der mündliche Vortrag gehet schnell vorüber, er mag gefaßt seyn, oder nicht; 3. Zuweilen wird man auch durch Kranckheit, oder andere unvermeidliche Ursachen, abgehalten, die Collegien zu besuchen; da giebt es dann eine Lücke, die offt schwer oder gar nicht zu ergänzen ist: Bey dem Lesen hingegen kan man sich Zeit nehmen, und es so offt wiederhohlen, biß man es faßt. 4. Man kommt von manchen Vorurtheilen ab, erfindet neue Wahrheiten, ꝛc.

Die Hauptbeschwerlichkeiten aber seynd: 1. Bey mittelmäßigen und schwachen Leuten dringt der mündliche Vortrag leichter ein. 2. Bey dem bloßen Lesen wird man offt verdroßen, und lieset obenhin. 3. Nachdenckende Gemüther werden leicht eigensinnig, bizarre, phantastisch, auf ihre Meinungen verseßen, düncken sich bald klüger, als andere. 4. Wann man Niemanden hat, der die Bücher vorschlägt, kan man auf schlechte gerathen; da auch eine schlechte Frucht herauskommt. 5. Wann einem Zweifel aufstoßen, über die er Niemand befragen kan, weißt er sich offt nicht selber zu helffen, noch zu determiniren, was recht oder unrecht, und ob diese oder jene Meinung zu erwählen seye? ꝛc.

Diese

Diese Lehrart tauget also nur 1. für gute Köpfe, und 2. für fleißige Leute.

2. Eine andere Art zu studieren ist, wann man sich von einem Lehrer Bücher vorschlagen läßet, die man mit Nachsinnen lesen solle, und, wann solches geschehen ist, sich daraus examiniren, so dann aber weitere Bücher zum Lesen vorschlagen läßet.

Dieses gehet gar leicht und viel eher an, als die erste Art; und auch bey mittelmäßigen Gaben und mittelmäßigem Fleiß kan es leicht beßer gerathen, als das Collegienhören: Gute Köpfe, tieffes Nachsinnen und großer Fleiß aber machen also wichtige Leute.

So sollen viele Engelländer studieren, und daher mit so viele große Gelehrte unter ihnen gefunden werden.

Wird man so dann, wann man glaubt, eine Materie gefaßt zu haben, angehalten, in Gegenwart des Lehrers, selber einen mündlichen Vortrag darüber zu thun, oder auf gemachte Einwürffe zu antworten; so äußert sich um so mehrers und sicherer, wie weit man gekommen seye, oder nicht.

Ich wüßte auch keine weitere eigentliche und gegründete Schwürigkeit bey dieser Lehrart, als daß, weil sie bey uns nicht üblich ist, manche Lehrlinge sich nicht gern darzu verstehen würden, sondern lieber dem Schlendrian folgen, zumalen, wann sie ohnehin nicht gerne dicke Bretter bohren.

3. Eine noch andere Lehrart ist, wann einem Lehrling keine ganze Säze oder Ausführungen, sondern nur eine Art von Summarien oder Marginalien, vorgeleget werden, um zu sehen, worauf es ankomme: Und wann alsdann dem Lehrling überlaßen wird, selber theils nachzulesen, theils nachzudencken, und also das zu entwicklen, was der Lehrer damit will.

Dergleichen Summarien ließe ich zum Gebrauch meiner ehemaligen Hanauischen Staats- und Canzley-Academie drucken: Ich erklärte sie aber freylich hernach mündlich.

Außer deme ist es für einen Anfänger fast zu viel, und mehr für Leute, so wenigstens die Grundsäze bereits gefaßt haben, welche sich auf diese Art selbst prüfen, oder durch andere prüfen laßen können, wie viel oder wenig sie von der Sache gefaßet haben.

4. Die bey uns gemeineste Lehrart ist, daß man auf Universitäten einen Lehrer über ein gewißes Buch aus dem Kopf reden, oder aus einem schrifftlichen Aufsaz ablesen, höret, welches man Collegien besuchen zu nennen pfleget.

Darzu wird nun erfodert, 1. sich voraus auf die Materie, welche die Reyhe trifft, durch Lesung des Autors und Nachsinnen über seine Säze, auch etwa Nachschlagung eines anderen Schrifftstellers, zu bereiten, 2. dem Lehrer fleißig zuhören, aber wenig nachschreiben, (weil darüber viele Zeit zum

Hören

Hören verlohren geht, und man meist noch nicht die Wahl zu treffen weißt, was verdienet, nachgeschrieben zu werden oder nicht, vieles offt auch nur halb, oder gar verkehrt, zu Papier gebracht wird;) 3. das angehörte zu Haus mit Nachsinnen wiederhohlen.

Vortheilhafft ist bey dieser Lehrart, daß ein mündlicher Vortrag offt einen besonderen Eindruck macht, der beym Lesen nicht so erhalten wird; zumalen wann der Lehrer einen angenehmen Vortrag hat, und die Kunst verstehet, seine Zuhörer bey einer willigen Aufmercksamkeit zu erhalten.

So viel ist aber auch unlaugbar: 1. Leute von schwachen Naturgaben lernen aus denen Collegien selbsten wenig, weil sie den schnell vorüber gehenden Vortrag gar offt nicht hinlänglich faßen.

2. Ein fauler Zuhörer läßet vollends gar den Lehrer reden, was er will, er selbst aber ist mit seinen Gedancken anderwärts; er machet sich auch nichts daraus, bald jezt, bald sonst, eine oder mehrere Stunden zu versaumen, und bekommt also keinen Zusammenhang: Was kan aber aus beydem für eine Frucht herauskommen?

Gut ist auch bey dieser Lehrart, wann der Lehrer entweder unter währendem lehren bald diesen bald jenen Zuhörer über etwas befragt, um sie dadurch aufmercksam zu machen, oder auch zu gewißen Zeiten, z. E. wochentlich, eine eigene Stunde darzu aussezt, seine Zu-

hörer zu prüfen, wie fern sie seinen Vortrag gefaßet haben, oder nicht.

§. 7.

Was zu studieren?

Ein Mensch ist von Natur mehr zu diesem oder jenem aufgelegt; und worzu er eine natürliche Anlage hat, darinn kan und wird er es auch höher bringen, als in anderen Wissenschafften.

Ein Rechts-Gelehrter erlerne alle Theile der Rechts-Gelehrsamkeit hinlänglich: So dann lege er sich vorzüglich auf einen besonderen Theil deßelbigen.

Die Meiste müßen ihr Brodt freylich durch die privat-Rechtsgelehrsamkeit erwerben: Wer es aber dabey allein will bewenden lassen, und sich nicht auch in denen andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit umsehen, bleibt ein armseliger Tropf, hat also auch schlechtes Glück für sich zu gewarten, und wird dem Staat gleichfalls schlechte Dienste leisten; es wäre dann, daß er durch andere Zufälle oder Nebenwege dennoch in die Höhe käme.

Wer sich vorzüglich auf das Staatsrecht legt und darinn etwas besonderes leistet, kan zwar nicht so leicht überall ankommen, als ein jeder gemeiner Advocat oder Richter: Es wird ihme aber doch gewiß, es seye nun hier oder da, (zumalen jezo, da Staats-

rechts-

rechtsgelehrte öffters, auch unter denen besten Erbietungen, gesucht, aber nicht nach Wunsch gefunden werden,) zulezt nicht an Unterhalt fehlen, und er kan es gar leicht nach und nach viel höher bringen und wichtigere Dienste thun, als kein Civilist resp. erwarten oder leisten kan.

Von anderen einen Rechts-Gelehrten recommendirenden Haupt-Neben-Wißenschafften mache er sich die Grundsäze bekannt.

Von denen übrigen künfftig zu benahmsenden Wißenschafften aber die allererste Anfangs-Gründe, nebst denen Hauptschrifften, und wo man von weiteren Schrifften, oder gewißen Materien, mehrere Nachrichten antreffe.

Von jeder Wißenschafft, und besonders auch von jedem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, sollte ein junger Rechts-Gelehrter, resp. wo dergleichen Bücher davon vorhanden seynd, sich billig bekannt machen: 1. Die Quellen, 2. eines oder etliche der besten kleineren und 3. größeren Wercke, 4. die Historiam literariam, und 5. so genannte Bibliothequen, d. i. Nachrichten und Urtheile von allen in solcher Wißenschafft vorhandenen Büchern; so dann 6. ein gutes Lexicon darinn.

§. 8.

Wie zu studieren?

Herr Consistorial-Rath STEINBART hat (1) im Schulwesen folgende Säze zum Grund gelegt:

1. Es muß nichts auf Schulen gelehrt werden, wodurch nicht die Jugend würcklich im gesellschafftlichen Leben brauchbarer wird.

2. Es muß einem jungen Menschen, so viel möglich, alles beygebracht werden, was ihn zum Dienste des gemeinen Wesens geschickter machen kan.

3. Das, was die meiste Brauchbarkeit hat, muß die Hauptsache seyn.

Eben dieses gilt nun auch von denen Universitäten, oder hohen Schulen, und namentlich von dem Studieren der Rechtsgelehrsamkeit.

Bey allem Studieren kommt es hauptsächlich darauf an, daß man 1. lese, und 2. selber dencke.

In einigen Wißenschafften muß man mehr lesen, in anderen mehr dencken: Wann aber etwas gründliches herauskommen solle, und man sich nicht selber hindern will, muß allemal beydes zusammenkommen; ob gleich nicht allemal in gleichem Grad.

Wer

(1) Beytr. zu den Hamb. gel. Nachr. 1774. S. 427.

Wer brauchbar werden will, muß sich nicht bloß auf seine Bücher verlaßen; sondern das, worauf er sich legt, in seinem ganzen Zusammenhang im Kopf haben:

Weil aber nicht möglich ist, alles im Kopf zu behalten; so muß er auch wißen, wo er in vorkommenden Fällen sich aus denen Büchern, und zwar aus denen besten in ihrer Art, Raths erhohlen könne: Dahero die Kenntniß der besten Bücher ein wichtiges Stück der Gelehrsamkeit, und in würcklichen Aemtern und Arbeiten ein wichtiges Hülffs-Mittel ist.

Zu allem diesem aber muß ein beständiges Nachdencken und Prüfen deßen, was man bey anderen lieset, wie auch derer vorliegenden Umstände, kommen:

Ingleichem muß man, wo man nur Gelegenheit darzu hat, große oder wichtige Personen oder Handlungen, natürliche und politische Zufälle, u. s. w. aufmercksam betrachten und Anmerckungen zu seinem oder des Publici Nuzen daraus ziehen: das heißt, mit offenen Augen in der Welt wandlen.

Alsdann geben Natur-Gaben, pragmatische Gelehrsamkeit, Erfahrung, und ein zur Gewohnheit wordenes eigenes Nachsinnen, einen ganzen tüchtigen und brauchbaren Mann.

§. 9.

Vom Bücher-Kauffen und Lesen.

Wer als ein Rechts-Gelehrter in der Welt fortkommen will, der muß, neben dem, was er im Kopf hat, auch 1. eine Kenntniß von Büchern besizen, um sich a) in allen ihme dienlichen Wißenschafften noch mehrers gründen, und b) in vorfallenden Fällen Raths daraus erhohlen zu können; 2. er muß aber auch wenigstens die nothwendigste selber besizen.

Wegen des Bücher-Kauffens läßet sich nicht wohl ein allgemeiner Rath hierinn ertheilen: 1. Weil die Vermögens-Umstände gar zu verschieden seynd, und einige sehr wenig, oder doch nur wenig, andere mehr, und noch andere viel, darauf ohne ihren Schaden verwenden können. 2. Andere Bücher seynd einem Studioso, oder einem erst von Universitäten kommenden jungen Rechts-Gelehrten, andere einem, der schon in einem Amt stehet, nöthig, oder nüzlich. 3. Nach Beschaffenheit des Amts, darinn Jemand stehet, seynd ihme diese oder jene Bücher mehr oder weniger nöthig oder nüzlich. 4. Ist wieder ein großer Unterschied: Ob man Gelegenheit hat, oder nicht, sich einer zahlreichen, oder doch hinlänglichen öffentlichen oder privat-Bibliothec zu bedienen: Ersteren Falles brauchet man weniger, lezteren Falles mehr, eigene Bücher.

cher. 5. Wer andere lehren, oder selber Bücher schreiben will, oder Deductionen, und wichtige Schrifften in schweren Proceßen verfertigen soll, u. s. w. braucht mehr Bücher, als einer, so weder das eine noch andere im Sinn hat, noch darzu gebrauchet wird. 6. Das Teutsche Staats-Recht und die Historie erforderen so viele und so kostbare Bücher, daß es einer unbemittelten privat-Person je länger je mehr schwer wird, sich hauptsächlich so darauf zu legen, daß man einen Professorem abgeben, oder sonst viel darinn prästiren könne.

Ohne Noth viele Bücher kauffen, ist für eine Person, die nicht große Mittel hat, immer weniger räthlich: Dann 1. steigen die Bücher seit wenigen Jahren so hoch im Preis, daß man noch so viel dafür bezahlen muß, als ehemalen. 2. Wann man seinen Wohn-Plaz verändert und an ein anderes weit entlegenes Ort ziehen muß, kostet der Transport erstaunlich viel. 3. Wann nach dem Tode des Besizers, oder sonst, eine Bibliothec wieder losgeschlagen und verkaufft werden muß, löset man selten über den dritten oder vierten Theil, was sie neu gekostet hat, und gar sehr offt bekommt man kaum oder nicht einmal so viel für ein Buch, als für den bloßen Band bezahlet worden ist; welches für die hinterlaßene Familie manchmalen ein unverschmerzlicher Schade ist.

Wer

Wer große, oder doch zu seinem Zweck wohl eingerichtete, öffentliche oder privat-Bibliothequen gebrauchen kan, der versaume es nicht; sollte er auch nur dadurch zu einer Kenntniß solcher ihme dienlicher Wercke gelangen, von denen er nicht wohl Hoffnung haben kan, daß er sich solche selbst anschaffen werde.

In Herrn Geh. Just. Raths PÜTTERS juristisch. Encyclop. ꝛc. 4ter Zugabe findet sich eine Verzeichniß etlicher brauchbaren juristischen Bücher, zum beliebigen Anfang einer practischen Bibliothec für einen Teutschen Rechtsgelehrten; Er müßte aber schon ein ziemliches Geld darauf verwenden können, wann er sich diese alle anschaffen wollte: Auch dörfften die Einsichten in Ansehung der gemachten Auswahl ebenfalls verschieden seyn.

Ein gleiches ist von denen von Herrn Prof. SCHOTTEN bey jeder Materie vorgeschlagenen Büchern zu sagen.

Endlich so hat Burc. Gotth. STRUVII & Christian. Gottl. BUDERI Bibliotheca Juris selectissima Juris Studiosi, welche ihrer Bibliothecæ Juris selectæ angehänget ist, neben denen bereits erzählten Bedencklichkeiten, nunmehro auch diesen Mangel, daß man darinn keine seit 1756. an das Licht getrettene Schrifften antreffen kan.

§. 10.

§. 10.

Noch einige Reglen.

Junge Leute, welche auf Universitäten sich einen guten Tag machen, und noch vorher lustig seyn und ihre Zeit vergnügt zubringen wollen, ehe sie in den Arbeitskarren hineinmüßen, handlen unsinnig, tollhausmäßig, und werden es nachhero Lebenslang bereuen. Wie die Saat ist; so ist auch die Erndte; und im Amt nachhohlen wollen, was man auf der Universität versaumt hat, ist allemal eine mißliche, offt aber auch eine unmögliche oder vergebliche Sache.

Aber auch denen ist es kein hinlänglicher und ganzer Ernst, die es zwar nicht so bunt machen, doch aber auch die Zeit nicht auskauffen, sondern, wo es etwas zu sehen, oder eine Gelegenheit sich zu divertiren giebt, aussezen, oder, wann etwa zwey Feyertäge auf einander folgen, die Ihrige besuchen; welches ohnehin auch Eltern rc. die es mit ihren Kindern rc. wohl meinen, selbst nicht leiden, ja die hohe Landesherrschafft bey schwerer Strafe, abstellen sollte: Wie man dann nur auf wenigen Universitäten von diesem Uebelstand etwas höret.

Wann auf einer Universität überhaupt, oder doch von ein = oder anderem Profeßore, nicht so fleißig gelesen wird, als seyn sollte und könnte, oder anderwärts und von anderen geschiehet; ist es ohnehin für die

Uni-

Universität selbst, und die darauf Studierende, Schadens genug: Wann aber Studiosi, an statt indeßen für sich selbst um so viel fleißiger zu seyn, sich auch auf die faule Haut legen; wo können da rechtschaffene Leute erzogen werden!

Ich habe viele Personen kennen lernen, die entweder gar niemalen auf eine Universität gekommen seynd, oder doch in diesem oder jenem Theil der Rechtsgelehrsamkeit keine Collegia gehöret haben, und dennoch große Rechtsgelehrte, oder auch berühmte Schrifftensteller, worden seynd:

Aber in meinem ganzen Leben ist mir nicht auch nur eine einige Person vorgekommen, die bloß aus angehörten Collegien gelehrt und brauchbar worden wäre; sondern der privat-Fleiß muß allemal das beste thun.

Indeßen ist dieses alles keineswegs dahin gemeint, daß man zum Nachtheil der Gesundheit fleißig seyn sollte: Durchaus nicht! viel mehr seynd die Wenige, so es hierinn auf der anderen Seite verfehlen, eben so wohl und eben so ernstlich zu recht zu weisen, als die Träge: Sonst machen sie sich, sich selbsten und dem Publico vor der Zeit unbrauchbar, oder müßen gar aus der Welt, ehe sie noch einmahl haben gebraucht werden können.

§. 11.

§. 11.

Mehreres remissive.

Viele andere Cautelen für einen Studierenden übergehe, und überlaße es jedem, sie in Herrn Geh. Just. Raths Pütters und Herrn Prof. Schottens obenangezeigten Schrifften selber nachzuschlagen.

§. 12.

Wie viele Zeit auf Universitäten zuzubringen?

Wie viele Zeit ein Rechtsbeflißener auf Universitäten zubringen solle? davon hat man von Herrn Estor, Pütter, Schotten, mir selbsten, und Anderen, allerley, und zum Theil gar verschiedene, Entwürffe. Nun, wo offentliche Anstalten vorhanden und nach einem solchen Plan eingerichtet seynd; da folget man demselbigen billig: Außer deme düncket mich, sehr schwer und unzuverläßig zu seyn, dießfalls etwas ins allgemeine bestimmen zu wollen.

Dann 1. kommt ja überaus viel darauf an: Ob einer, der die Universität betritt und die Rechte studieren will, in denen Vorbereitungs-Wißenschafften allbereits viel oder wenig gethan habe? Ersteren Falles kan er bälder fertig werden: Lezteren Falles hingegen muß er länger harren.

2. Kommt sehr vieles auf die Naturgaben an; da ein guter Kopf unwidersprechlich

bald

bald weiter kommt, als ein schwächerer endlich mit der Zeit auch noch erreichen kan.

3. Gleiche Beschaffenheit hat es bey beederley diesen Gattungen in Ansehung des Fleißes: Gute Naturgaben haben und zugleich fleißig seyn; gute Naturgaben haben und nicht fleißig seyn; keine gute Naturgaben haben, aber fleißig seyn; keine gute Naturgaben haben, und noch darzu nicht fleißig seyn; was machet dieses vor einen Unterschied!

4. Kommt auch vieles auf die local-Umstände einer Universität an: Wo man hören kan, was man will, wen man will, wann man will, und so viel und offt man will, da gehet es natürlicher Weise leichter und schneller, als wann es an einem dieser Stücke ermangelt.

5. Wer Geld und Bücher genug hat, kan bald weiter kommen, als einer, dem es daran mangelt, und der etwa wohl gar noch darneben informiren, oder Drucksachen corrigieren muß, u d. um sich den benöthigten Unterhalt zu verschaffen.

Ich rathete also, entweder gar keine gewiße Zeit zum voraus zu bestimmen, oder wenigstens nicht darauf versessen zu seyn, sondern, nachdeme es die Umstände erlauben, und der Lehrling sich anläßet, den gesezten Termin abzukürzen, oder zu erstrecken: Sonst geht es, wie bey Handwerckern, die gewiße Jahre lernen müßen, da offt ein tüchtiger Mensch zu lang aufgehalten und ein

ein untüchtiger zu bald losgesprochen wird: jenes gereichet dem Lehrjungen, und dieses dem gemeinen Wesen, zu großem Nachtheil.

Ich kan nicht umhin, eines, meines Wissens, sonst noch von Niemand berührten, dennoch aber höchstwichtigen und durch eine vielfältige Erfahrung bestättigten, Umstandes Erwehnung zu thun, welcher alle junge Leute, besonders die, welche künfftig ihr Glück durch ihre Geschicklichkeit machen sollen und müßen, allein bewegen sollte, alle Zeit und Stunden auf Universitäten sorgfältig auszukauffen. Es ereignet sich nemlich gar offt, daß sich ungefähr, auch wohl gegen alles Vermuthen, eine Gelegenheit zeiget, daß ein junger Rechtsgelehrter eine Stelle erhalten könnte, welche er zu versehen fähig wäre, wann er seine Studien ordentlich vollendet hätte, und wobey er entweder auf Lebenslang versorgt wäre, oder welche ihme doch den Weg zu seinem künfftigen so genannten Glück bahnete: Ist er hingegen in seinen Studien noch nicht so weit gekommen; so muß er diese Gelegenheit vorbeygehen laßen, und bekommt hernach dergleichen vielleicht sein Lebtag nicht wieder: Oder nimmt er die Stelle doch an; so kan er sie wenigstens nicht mit Ehren versehen, und sein Herr, nebst dem Publico, seynd mit ihme betrogen.

Mir seynd auch Beyspiele bekannt, daß Väter ihren Söhnen vorausgesagt haben: Sie

Sie müßten so oder so viele Jahre auf der Universität bleiben! Die Söhne dachten: Gut! so wollen wir uns ein Jahr, oder ein paar Jahre, lustig machen, und können das, was von uns gefordert wird, doch hernach hereinbringen; Darüber wurden sie faul und liederlich, und blieben faul und liederlich, daß am Ende mit ihrem ganzen Studieren nichts herauskame! Einige wurden auch durch unvorgesehene Umstände genöthiget, die Universität bälder zu verlaßen, als sie vermuthet hatten: Und was bliebe allen diesen hernach, da sie zum Besinnen kamen, Dienste thun sollten und nicht konnten, Brodt verdienen sollten und nicht konnten, übrig? Nichts, als dieses: Lebenslängliche allzuspate Reue!

§. 13.

Nuzen einer weiteren Anleitung.

Zum Beschluß will ich es durchaus nicht mißrathen, daß, wann ein junger Rechtsbeflißener auf eine Universität kommt, wo Collegia encyclopædica & methodologica gehalten werden, mithin ausführliche Anweisung ertheilet wird, wie man die Rechte und die damit verbundene Wißenschafften erlernen solle, was in jeder derselben, und in jedem Theil derselben, für Hauptbücher vorhanden, und was von jedem derselben zu halten seye? u. s. w. daß, sage ich, er sich solcher Gelegenheit bediene:

Nur

Nur ist und bleibet darinn allemal ein sehr großer Unterschied, daß ein angehender, und ein keine eigene Erfahrung habender, Lehrer unmöglich einen so gründlichen Rath ertheilen könne, als einer, der die Welt beßer hat kennen lernen.

Wann aber auch an dem Lehrer in diesem Stück nichts auszusezen ist; so thut man doch allemal wohl, wann man denselben, oder einen anderen verständigen und der Sache gewachsenen Mann, um Rath befragt, wie namentlich und ins besondere der junge Mensch, von dem die Frage ist, seine Studien, nach Beschaffenheit seiner Naturgaben, zeitlichen Güter, bereits besizend- oder nicht besizenden Wissenschafft, nach seiner etwa habenden Bestimmung und Absichten, und nach denen local-Umständen der Universität, auf welcher er sich befindet, einzurichten habe; auch etwa von Jahr zu Jahr, oder sonst von Zeit zu Zeit, nachsehen läßet: Ob und wie er die ihme gegebene Anweisung befolge? und was dem anfänglich gegebenen Rath etwa hinzuzusezen, oder daran abzuändern seyn möchte?

III.

Relation von der Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts-Sache.

Da mir nachstehender im Monath Julio 1774. von einer vornehmen und geschickten Hand abgefaßter Auffsaz in dieser berühmten und schon so viele Bewegungen veranlaßten Sache geschrieben zugekommen ist, habe ich denselben billig für würdig erachtet, ihne dem Publico allhier mitzutheilen.

* * *

1. Von dem Stand der Verpfändung der Statt, bevor wegen solcher einige Rechtsführung vorgekommen ist.

In dem Jahr 1349. ist von Kayser Carl dem IV. die Statt Gelnhausen, mit der Burg, mit allen Gülten, Nuzen, Steuern, Diensten, Gerichten, Gefällen, und mit allen Zugehörungen, die der Kayser und das Reich daselbst hatten, an die Grafen von Schwarzburg und Grafen von Hohenstein verpfändet worden.

Die Formalien des Pfandbriefs lauten dahin: „Die Statt Gellnhausen, mit der Burg, mit allen Gülten, Nuzen, Steuern, Diensten, Gerichten, Gefällen, und mit allen Zugehörungen, die Wir und das Reich daselbst haben,

haben, und 10. Schilling Heller Geldes auf dem Zoll, den Wir und das Reich haben, zu Maynz, oder, ob Wir ihn zu Oppenheim legen werden, und die zwo Stätte, Nordhausen und Goßlar, mit allen Gülten, Steuern, Gerichten und Diensten, Gefällen, und mit allen Zugehörungen, die Wir und das Reich daselbsten haben, wie die auch genannt seyn, und auch die Recht und Gült zu Mühlhausen, mit Zinsen, Diensten, Zöllen, Gefällen und Gerichten, und auch mit allen Zugehörungen, die Wir und das Reich da haben, wie die auch genannt seynd, und was zu den vorgenannten Stätten, Burgen und Gütern gehöret, zu rechtem Pfand für 20000. Marck löthigs Silbers verpfändet und versezet haben, ungesundert und ungescheiden, also, daß Wir eines ohne das andere nicht lösen noch ledigen sollen, also, daß der ehegenannte Graf Günther, seine Erben, und die vorgenannte von Hohenstein, seine Freunde, die sogenannte Statt und Burg zu Gellnhausen, 10. Schilling Heller auf dem ehegenannten Zoll, und allen Nuzungen zu Mühlhausen, mit den vorgenannten Zinsen, Diensten, Gerichten, Zöllen, Gefällen, mit allen Zugehörungen, innhaben, nuzen und genießen, ohne allen Abschlag, biß an die Zeit, daß Wir, oder Unsere Nachkommen an dem Reich, ihm, seinen Erben, oder seinen obgenannten Freunden, die offtgenannte 20000. Marck löthiges Silbers darum gänzlich verrichten und bezahlen.

Auch sollen sie ihre eigene Knecht sezen und entsezen an demselben Zoll, als viel und offt sie es bedörffen und Noth thut. Auch geloben Wir mit Unsern Königlichen Gnaden, daß Wir den vorgenannten Zoll zu Mayntz, oder ob Wir den zu Oppenheim legen werden, nit abthun sollen oder wollen, alldieweil die obgenannte 10. Schilling Heller sein, seiner Erben, und der vorgenannten seiner Freundschafft, verpfändt sind. Auch soll er, offternannter Graf Günther, seine Erben, und vorgeschriebene Freunde, die offtgenannte Burg und Statt bey allen den Rechten, Freyheiten und guten Gewohnheiten laßen bleiben, die sie von Uns und dem Reich haben. Auch sollen Wir ihnen zustunden, den von Gellnhausen, Burg und Statt, daß sie dem vorgenannten Graf Günther, seinen Erben und den vielgenannten seinen Freunden, hulden und schwören, ohne alle Verziehung. „

Die Statt hat diese Pfandschafft nicht eingehen wollen; worauf der Kayser noch in dem nemlichen Jahr derselben das Versprechen in Schrifften dahin ertheilet hat: „ Darum geloben Wir ihnen, in wenig Jahres Frist sie von der gedachten Pfandschafft der 5000. Marck Silbers zu ledigen. Auch geloben Wir in Treue, ohne Gefährde, daß Wir, dieweil dieselbe Stattpfandschafft stehet, dem vorgenannten Grafen Günthern, seinen Freunden und Erben, die vorgenannte Summa Geldes nicht steigern noch höhern wollen, in keine

Weise.

Weise. Auch geloben Wir in Treuen, ohne Gefährde, daß Wir die vorgenannte Burgermeister, Rath und Burgere gemeinlich der Statt Gellnhausen, ihren Erben, und Nachkommen, zu ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten und guten Gewohnheiten schirmen und schüzen wollen mit Unsern Königlichen Gnaden, zu gleicher Weis, als ob sie unversezt und unverpfändet wären. Auch wollen Wir, daß sie für den vorgenannten Graf Günther, sein Freund und Erben, kein Pfand seyn sollen. „

Eine in dem Jahr 1400. von dem Grafen zu Hohenstein und Grafen von Schwarzburg an die Statt Gelnhausen ausgestellte Quittung lautet dahin: „ Uns solche gewöhnliche Steuern und Gülde, mit Namen 326. Pfund und vierthalbe Schilling-Wehrung, als die Erbare Weise Leute, Burgermeistere, Schöpfen und Rath zu Gellnhausen jährlich von ihrer Statt wegen auf den St. Martins-Tag von des Heil. Reichs wegen pflichtig sind zu geben, daß Uns dieselbe erbare Leute ihre Steuer und Gülde heuer vom Jahr gütlich, gänzlich und wohl bezahlt haben und gewährt: Und Wir vorgenannte Grafen und Herrn von Hohenstein und Schwarzburg sagen, vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen, die genannte Burgermeister, Schöpfen und Räthe, von ihrer Statt wegen, der vorgenannten Steuer und Gülde, mit Namen 326. Pfund und vierthalben Pfund Schilling, Heller-

Währung, quitt, ledig, und los mit diesem Brief.„

Als in dem Jahr 1435. mit Kaysers Sigismundi Bewilligung, diese Reichspfandschafft an Churfürsten Ludwig zu Pfalz und Grafen Reinhard zu Hanau überlaßen wurde; so haben die neue Pfandsinnhabere in dem nemlichen Jahr an St. Gallen-Tag eine besondere Verschreibung ausgestellt, welche besagt: „Als die bescheidene Leute, Burgermeister, Schöpfen und der Rath und Burger gemeiniglichen der Statt zu Gellnhausen von Gebott und Geheiß des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismunds, Röm. Kaysers, ꝛc. Uns und Unsern vorgeschriebenen Erben zu rechtem Pfand gehuldet und geschworen haben, getreu und hold zu seyn, und daß sie Uns und Unsern vorgeschriebenen Erben mit allen Steuern, Nuzen, Diensten, Gefällen, Gerichten und Rechten, und allen Zugehörungen, die ein Römischer Kayser oder König und das Heil. Röm. Reich da hant, oder haben sollen, oder von Alter bißher gehabt hant oder gehabt sollten haben, gewärtig, gehorsam und unterthänig seyn sollen, als sie den vorgedachten von Schwarzburg bißher gewartet hant, oder schuldig zu thun geweßt sind; doch unschädlich dem Heil. Reich und den vorgenannten von Schwarzburg und seinen Erben an der Losung, nach Laut und Innhalt solcher Brieff, die Wir beede und der vorgenannte Graf Heinrich von Schwarzburg unter einan-

einander darüber versigelt gegeben haben. Auch ist beredt, wo Wir, obgedachter Herzog Ludwig und Graf Reinhard, oder Unser beyder Erben vorgeschrieben, je bedürffen würden, da Wir, oder Unsere vorgeschriebene Erben, redlichen Krieg haben würden, daß sie nit ferner zu folgen schuldig seyn sollen, dann daß sie unter einem Tage und unter einer Nacht ungefähr wieder heimen kommen mögen. Wäre es aber, daß Wir beede, oder Unser beeder Erben, jeglicher besonder, die vorgenannte vor Gelnhausen warnen würden, auf Eine Zeit, unser Jeglichem zu dienen und zuzuziehen; welcher denn unter Uns, oder Unsern Erben, die erste Mahnung gethan, und die von Gellnhausen ermahnt haben, auszuziehen, und ihm zu dienen, dem sollen sie folgen, als geschrieben stehet: Und das soll also zu einer jeglichen Zeit gehalten werden, so sie von Uns, oder Unsern Erben, jeglichen besonders, auf Ein Zeit auszuziehen ermahnt würden. Auch sollen und wollen Wir, Herzog Ludwig und Graf Reinhard, und Unsere vorgenannte Erben, die vorgenannte Burger, Rath, Schöffen und die Gemeinde, und ihre Erben und Nachkommen, Burgere zu Gellnhausen, und die Statt Gellnhausen, bey allen Rechten und Gewohnheiten und Gnaden, die sie und ihre Eltern von Röm. Kayser und Königen, und mit Namen von Kayser Ludwigen, herbracht haben, gänzlich laßen, und ihnen die in keine Weis kräncken, oder überfahren. Wir, und

Unsere vorgeschriebene Erben, sollen sie auch über die gewohnliche Steuern, die sie dem Reich pflichtig seyn zu geben, und bey Kayser Ludwigen gegeben haben, und die sie Uns auch, und Unsern vorgeschriebenen Erben alle Jahr redlich geben sollen, und über die Rechte, die das Reich da hat, oder haben soll, als vorgeschrieben stehet, nit bedrängen oder beschweren, in keine Weise. Auch sollen Wir, noch Unsere vorgeschriebene Erben und Nachkommen keinen neuen Bau in die Statt und in ihrer Freyheit machen: Aber sie mögen bauen, zu ihrer und der Statt Nothdurfft, als von Alter hergekommen ist, ungehindert von Uns, oder Unsern vorgeschriebenen Erben, ungefährlich. Wir sollen auch den vorgenannten Burgern, ihren Erben und Nachkommen zu Gellnhausen, keinen unredlichen Krieg in die Statt Gellnhausen zuziehen, ohne alle Gefährde. Die Marck besonder zu zahlen 36. Schilling Heller: Und wann die vorgenannte Statt Uns das Geld alle Jahr gegeben, so sagen Wir sie los von allen Bürden und Gab, als besonder vorgeschrieben stehet. Und diese Gnad wollen Wir von allermänniglich gehalten und unverbrechentlich leben. Es sollen auch die vorgenannte von Gellnhausen für Uns und Unsere vorgeschriebene Erben nit pfandbar seyn, ohn alle Gefährde. Auch sollen und wollen Wir, und Unsere vorgeschriebene Erben, die von Gellnhausen und die Ihren, dieweil sie Uns und Unsern Erben von der

der Pfandschafft wegen zu versprechen stehen, getreulich vertheidigen, verantworten, schüzen und schirmen, Unser jeglicher, als andere Unsere eigene Land und Leute ungefährlich. Wann auch Wir, oder Unsere vorgeschriebene Erben, einen Schulzen zu Gellnhausen sezen und geben, der soll ihnen geloben und schwören, und halten, als von alter Zeit her ist, ungefährlich.„

Deren von dem Kayser Ludwig wegen der gewohnlichen Reichssteuer angezogenen Briefe seynd zwey. Der erste ist vom Jahr 1330. und lautet dahin: „Daß Wir, durch sonderliche Liebe, die Wir zu Unsern und des Reichs lieben Getreuen, den Burgern gemeiniglich der Stätte, Franckfurt, Friedberg, Wezlar, und Gelnhausen, die Freyheit und Gnade gethan haben, und thun sie ihnen mit Gunst Unserer Königlichen Gewalt in diesem gegenwärtigen Brieff, daß sie ewiglich frey, quitt und los seyn sollen von allen Geschoßen, Beete und Steuer, oder von allen andern Bürden oder Gaben, wie die genannt seyn, also daß die vorgenannte vier Stätte Uns und dem Reich, oder Wir sie von Unserer Königl. Gewalt nit versezen mögen, alle Jahr auf St. Martins-Tag für alle obgenannte Bürden und Gaben 1600. Marck Pfenningen sollen.„

Der Zweyte dieser Brieffe ist von dem Jahr 1338. Durch solchen hat der Kayser die Statt Gellnhausen, welche mit Franckfurt strittig ware, entschieden; indeme Franckfurt zu viel an Gellnhausen gefordert, jährlich an den verac-

cor-

cordirten Reichssteuern zu zahlen: Und hat besagter Kayser Ludwig gesprochen, daß Gellnhausen an den 800. Marck nicht das erforderte Drittel, sondern nach Marckzahl jährlich 326. Pfund Heller und 3½. Schilling Heller dem Reich zahlen solle.

2. Von der Reichsmatricul dieser Statt.

In der Reichsmatricul vom Jahr 1521. ist die Statt belegt worden in Simplo mit 3. Mann zu Pferd und 31. zu Fuß, und in jener von 1577. nur mit 8. Mann zu Fuß.

In der Pfandesherrlichen actenmäßigen Nachricht §. 4. in der Nota e. kommet vor, daß die Statt Anno 1545. sich bey den von Reichs-wegen verordnet gewesenen Moderatoribus um die Mäßigung ihres Reichs-Anschlags gemeldet und selbige auch erhalten habe; es wäre jedoch derselben Absicht bey diesem Moderationsgesuch keineswegs auf die von derselben verweigerte ordinari- oder gemeine Reichshülffen, (an deren Plaz sie jährlich ein gewißes Quantum an Kayserl. Majestät, und nach der Verpfändung an die Pfandherrn, entrichtet,) sondern nur auf die privilegirte außerordentliche Anlagen, ohne einiges Pfandherrschafftliches Nachtheil, gerichtet gewesen.

3. Von der Beruffung und Erscheinung der Statt auf Reichstägen, nach derselben Verpfändung.

Wie es wegen der Beruffung dieser Statt zu den Reichstägen nach derselben Verpfändung gehalten worden, davon giebt die Statt, daß dieselbe zu solchen von dem Jahr 1405. biß

biß einschlüßig 1662. jedesmahl von Kayserlicher Majestät wäre beruffen worden.

In der Reichsständischen Unterschrifft der Reichsabschieden aber geschiehet nur bey einigen von dieser Statt Erwehnung; und zwar in nachstehender Art, unter der Unterschrifft der Frey- und Reichs-Stätte Bevollmächtigten.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1551. von wegen Gelnhausen, Burcard von Weiler, Großhofmeister, Wolff von Affenstein, Ritter, rc. samt andern Churfürstl. Pfalzgräflichen Räthen obgemeldt.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1555. Gelnhausen: Johann von Dierheim, Amtmann zu Creuzenach, Eberhard von Groenrod, Amtmann von Oppenheim, Philipp Heyler, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfalzgräfische Churfürstliche Räthe.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1559. Gelnhausen-Pfalzgräflich-Churfürstl. Räthe.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1568. Gelnhausen-Pfalzgräflich-Churfürstl. Räthe.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1641. Franckfurt am Mayn, mit Befelch der Stätt Friedberg, Wezlar und Gelnhausen, Zacharias Stenglin, der Rechten Doctor und Syndicus.

In dem Reichsabschied vom Jahr 1654. Franckfurt am Mayn, Philipp Ludwig von Mehlheim, Schöpf und Rathsverwandter, Zacharias Stenglin, J. U. D. und Syndidicus, mit Vertrettung der Stätte Wezlar und Gelnhausen.

Die Statt führet in ihrer An. 1708. zum Druck gegebenen Vorstellung weiter an unter den Beylagen sub G. ein ihrer Vertrettung halber von Churfürsten Friederich zu Pfalz im Jahr 1607. an dieselbe erlaßenes Schreiben, welches dahin lautet:

„Unsern Gruß zuvor. Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben aus Euerm an Uns ergangenen Schreiben ablesend vernommen, was maßen Ihr, Euch und gemeine Statt Gellnhausen auf der bevorstehenden Reichs-Versamlung durch Unsere Räthe, so wir daselbsthin abordnen werden, zu vertretten, bittlichen begehret. Gleichwie Wir Uns nun in ebenmäßigem Suchen gegen Euch bißhero willfährig erwiesen; also seynd Wir auch weniger nicht, dem Herkommen gemäß, die gebetene Vertrettung auch anjezo zu thun, und an seinem Ort die Nothdurfft durch Unsere Gesandte Euer und gemeiner Statt wegen verrichten zu laßen, gnädigst gemeinet; so Wir Euch zur Nachrichtung hinwiederum anfügen wollen.„

Die Pfandherrschafften geben da hingegen an, in derselben actenmäßigen Nachricht §. 4. daß Dieselbe gegen die Beruffung der Statt zu Reichstägen jedesmalen protestirt, und durch die an die Statt erlaßene Verbott, oder in andere Art, ihre Gerechtsame verwahret hätten. Insonderheit wird bemercket, daß die Pfandherrschafften von den Eingriffen und Neuerung der Statt de An. 1641. und 1654. Nachricht erlanget hätten, dawider bey dem

Chur-

Chur-Maynzischen Directorio protestirt und der Statt Inhibition gethan hätten; welche sich dann An. 1655. zum Gehorsam erkläret, und eben deßwegen der Reichs-Hofrath, die verlangte Inhäsiv-Erscheinungs-Auflag im Jahr 1662. zu erkennen, Anstand genommen, und, in Rück-auf den am Cammergericht rechtshängigen Exemtions-Proceß, dem Kayserlichen Fiscal deßen Beförderung anbefohlen habe.

Von der durch die Statt hierwegen im Jahr 1655. abgegebenen Erklärung kommet in der Pfandherrlichen actenmäßigen Nachricht §. 32. weiter vor: Die Statt habe den 6. Jul. d. a. gebeten, daß sie von der Pfandherrschafft in Comitiis, biß zu der Sachen rechtlichen Austrag, dergestalten, wie es vorhin schon geschehen, fernerweit vertretten und enthoben werden mögte.

4. Von dem Burgereyd, und von der Huldigung an die Pfandherrschafft.

Der Burgereyd bey der Statt Gelnhausen lautet von der Zeit derselben Verpfändung also: „Ihr N. sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und seinem heiligen Wort, daß ihr diese nachfolgende Articul die Zeit eurer Burgerschafft allhier getreulich, unverbrüchlich, auch steet und vest halten wollet, ohne alle Arglist. Nemlich und

Zum 1. daß ihr der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, als dem Oberhaupt, und dem Heil. Reich wollet unterthänig, getreu und hold seyn.

Zum 2. Daß ihr auch der Churfürstlichen Pfalz,

Pfalz, und Graffschafft Hanau, als unsern und gemeiner Statt Gelnhausen gnädigst- und gnädigen Pfand- Schuz- und Schirmsherrn, zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Gnaden Rechten allhier, vermög der Pfandschafft, wollet getreu und hold seyn.

Zum 3. daß ihr denen Herrn Burgermeistern und einem Ehrsamen Rath allhier zu Gelnhausen, als eurer ordentlichen Obrigkeit, gehorsam, getreu und hold seyn wollet, allen Gebotten und Verbotten, Ordnungen und Statuten, gegenwärtigen und zukünfftigen, wollet gemäß leben, auch aller und jeder Rathspersonen und gemeiner Statt Gelnhausen, samt der Burgerschafft, Ehre, Wohlfahrt und Bestes, beydes bey den Heimischen und Fremden, so viel euch möglich ist, werben, schaffen und fördern, ihren Schaden und Nachtheil jederzeit vor männiglich treulichen warnen, und nach Möglichkeit wenden, und hierwider euch nicht bewegen laßen.

Zum 4. Da sich in Zeit eurer Burgerschafft und Beywohnung allhier einige Sachen, Irrung und Rechtfertigung zwischen euch und dem Rath, oder gemeiner Statt, oder derselben eingeseßenen Burger oder Burgerin, samt oder sondern ereignen oder zutragen würden, es seye um Wort, Werck, oder waserley Sachen es immer seye, nichts ausgenommen, desgleichen und hergegen, so der Rath, oder einiger Mitburger, oder Mitburgerin allhier mit euch zu thun oder zu schicken hätten, oder

ge-

gewünnen, es seye warum es wolle, daß ihr in dem allem nirgends anderswo, dann allhier, vor des heil. Reichs Gerichtsschultheißen und Schöpfen, jederzeit Recht geben und nehmen, und euch daran begnügen lassen, auch, was zu Recht und billig erkannt und geachtet, demselben gehorsam und unweigerlich geleben und nachsezen, und die Sache oder Handel sonst nirgends anderswo anbringen, anhängig machen, örteren oder austragen, noch die Person anderswohin heischen oder forderen wollet, weder durch euch selbst, noch durch Andere schaffen oder gestatten gethan werden: Doch soll in dem Fall das appelliren männiglich frey stehen; vorbehaltlich Schultheißen und Schöpfen ihrer Erkenntniß, ob der beschehenen Appellation zu deferiren und statt zu geben seye, oder nicht."

Der neuere von der Statt an die Pfandherrschafft Heßen-Hanau unterm 27. Sept. 1746. ausgestellte Huldigungs-Revers besaget: "Wir, Burgermeister, Schöpfen, Rath und Burgere gemeinlich, zu Gelnhausen, bekennen vor uns und unsere Nachkommen, daß Wir dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Landgrafen zu Heßen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Cazenellnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Unserm gnädigsten Pfand- Schuz- und Schirm-Herrn, Deroselben Erben und Nachkommen, nun-

mehro auch von wegen des erlangten Chur-Pfälzischen Antheils an der Reichspfandschafft Gelnhausen, zu rechtem Pfand, und als unserm Pfandherrn gehuldet, in Treuen gelobet und zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen haben, treu, hold, verbunden und gehorsam, und in allen Steuern, Nuzen, Diensten, Gefällen und Zugehörungen, NB. „ als das Röm. Reich allhie „gehabt und haben soll, „ alles nach laut und Innhalt der Brieff und Beschreibung darüber besagend.

Dagegen sollen und wollen höchstgedacht-Unser gnädigster Pfand-Schuz- und Schirmherr, Dero Erben und Nachkommen, Uns und gemeine Statt Gelnhausen bey allen und jeglichen Unseren Privilegien, Freyheiten und Gnaden, die wir und unsere Vorfahren von Römischen Kaysern und Königen, von einem biß auf den andern, herbracht, auch allen Gewohnheiten uud Herkommen, Steuern, Nuzen, Diensten, Gefällen und Zugehörungen, wie wir die bißher von ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Heßen-Hanau und Dero Vorfahren und Pfandherrn, dieweil wir von dem heil. Reich verpfändet gewesen, blieben und gelaßen seyn, und nunmehro auch von wegen dieses Chur-Pfälzischen Antheils auf Ihro Hochfürstl. Durchlaucht kommen ist, laut aller und jeder Beschreibungen wir darüber besagend innhaben. Ohne Gefährde. „

Der

Der von der Statt an die Pfandherrschafft, Chur-Pfalz und Grafen zu Hanau im Jahr 1435. ausgestellte erste Huldigungs-Revers lautet dahin: „Wir, Burgermeistere, Schöpfen, Rath und Bürgere gemeiniglich zu Gelnhausen, bekennen, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun kund offentlich allen denen, die diesen Brieff sehen, hören oder lesen, daß Wir, von Geheiß und Gebott des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundi, Röm. Kaysers, ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten liebsten Herrn, und auch von Geheiß und Befehlniß des Wohlgebohrenen Herrn, Grafen Heinrichs von Schwarzburg ꝛc. gehuldet und geschworen haben dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. und seinen Erben, Pfalzgrafen bey Rhein, die Churfürsten seyn, und dem Wohlgebohrenen Herrn, Herrn Reinhard Grafen von Hanau, und seinen Erben, die Grafen von Hanau seyn und Hanau besizen und innhaben werden, getreu und hold zu seyn, zu ihrem rechten Pfande, und daß Wir Ihnen, und ihren vorgeschriebenen Erben, mit allen Nuzen, Steuern, Diensten, Gefällen, Gerichten, Rechten, und allen Zugehörungen, die ein Römischer Kayser oder König und das Heil. Röm. Reich bey uns haben, oder haben sollen, oder von Alters hergebracht haben, und die vorgedacht Unsere gnädige Herrn von Schwarzburg von

des Heil. Reichs wegen gehabt haben, oder gehabt sollten haben, gewärtig, gehorsam und unterthänig seyn sollen, als wir den vorgenannten von Schwarzburg bißher gewartet haben, oder schuldig zu thun geweßt seyn: Doch unschädlich dem Heiligen Reich und dem vorgedachten von Schwarzburg und seinen Erben an der Losung, nach Laut und Innhalt solcher Brieffe, die die vorgedachte unsere gnädige Herrn, Herzog Ludwig, Herr Reinhard und Graf Heinrich von Schwarzburg unter einander versiegelt darüber geben han.

Auch ist beredt, wo unsere vorgedachte gnädige Herrn, Herzog Ludwig, oder Herr Reinhard, oder Ihr beeder Erben vorgeschrieben, oder Ihre Erben vorgeschrieben, unser bedörffen würden, da Sie, oder ihre Erben, redlichen Krieg haben würden, daß wir nicht fürter zu folgen schuldig seyn sollen, dann daß wir unter Einem Tag und unter einer Nacht ungefährlich wieder heimkommen mögen: Wär es aber, daß Sie beede, oder Ihr beyder vorgeschriebene Erben, jegliche besonder uns mahnen würden, auf Ein Zeit ihr jeglichem zu dienen und auszuziehen, welcher dann unter Ihnen, oder Ihren Erben, die erste Mahnung gethan han, auszuziehen, und ihnen zu dienen, dem sollen wir folgen, als vorgeschrieben steht; und das soll also zu einer jeglichen Zeit gehalten werden, so wir von Ihnen, oder Ihren

Erben

Erben, jeglichen besonder, auf Eine Zeit auszuziehen, vermahnet würden.

Auch sollen die vorgedachte unsere gnädige Herrn, Herzog Ludwig, und Graf Reinhard, und ihre vorgeschriebene Erben, uns, unsere Erben und Nachkommen, und die gemeine Statt bey uns, bey allen Rechten, Gewohnheiten, Freyheiten und Gnaden, die wir und unsere Eltern von Röm. Kaysern und Königen, und mit Namen von Kayser Ludwig, hergebracht han, gänzlichen laßen, und uns die in keine Weise kräncken oder überfahren. Sie und Ihre vorgeschriebene Erben sollen uns auch über die gewohnliche Steuern, die wir dem Reich pflichtig seynd zu geben, und bey Kayser Ludwig gegeben haben, und die wir Ihnen und ihren vorgeschriebenen Erben alle Jahr redlich geben sollen, und über die Rechte, die das Reich bey uns hat, oder haben soll, als vorgeschrieben stehet, nicht bedrängen, noch beschweren, in keine Weise.

Auch sollen Sie, Ihre vorgeschriebene Erben oder Nachkommen, keinen neuen Bau in der Statt bey uns, oder in unserer Freyheit, machen: Aber wir mögen bauen, zu unserer und der vorgedachten Statt Nothdurfft, wann wir wollen, als von Alter herkommen ist, ungehindert von unserem Herrn, Herzog Ludwig und Grafen Reinhard, und ihren vorgeschriebenen Erben, ungefährlich.

Sie sollen uns auch keinen unredlichen Krieg in die Statt bey uns ziehen, ohne alle Gefährde. So sollen wir auch für unsere vorgedachte Herrn und ihre Erben nicht pfandbar seyn; ohne alle Gefährde. Auch sollen Sie, und ihre vorgeschriebene Erben, Uns, und die Unsern, dieweil wir Ihnen von der Pfandschafft wegen zu versprechen stehen, getreulich vertheidigen, verantworten, schüzen und schirmen, Ihr jeglicher, als andere Ihre eigene Lande und Leute ungefährlich. Und wann Sie uns einen Schultheiß sezen und geben, der soll uns geloben und schwören, und es halten, als von Alter herkommen ist, ungefährlichen. „

5. Von der ersten im Jahr 1549. von dem Reichs-Fiscal gegen die Statt Gelnhausen und deren Pfandinnhabere erhobenen so genannten Exemtionsklage.

Der Ursprung zu der ersten wegen dieser Statt und deren Gerechtsamen noch fürwährenden Rechtfertigung gründet sich in dem, was in dem Reichsabsch. vom Jahr 1548. §. 52. .. 68. wegen der ausziehenden und ausgezogenen Stände verordnet, und dabey dem Reichs-Fiscalen zur dißfallsigen Handlung seines Amts aufgegeben worden ist.

In Folge deßen hat der Reichs-Fiscal bey dem Kayserl. Cammergericht unterm 7. Jan. 1549. eine Ladung gegen Burgermeister und Rath zu Gelnhausen und gegen den Churfürsten zu Pfalz, des Innhalts ausgebracht:

bracht: „Zu sehen und zu hören, mit Urthel und Recht zu erkennen und erklären, daß Ihr (Burgermeister und Rath,) alle und jede ordinari- und extraordinari- auch gefreyte und ungefreyte des Heil. Reichs Anlagen, gleich andern des Heil. Reichs Fürsten, Prälaten, Herren und Stätten, jederzeit, wann dieselbe gewohnlicher Weise gemeiniglich bewilliget und auferlegt werden, zu Eurer Gebührniß zu zahlen schuldig seyet, und dann des obgedachten Unsers Oheims, Schwagers und Churfürstens Liebden, daß Sie jezt obbestimmten endlichen Rechtstag Ihr Interesse, Recht und Gerechtigkeit, was Sie Sich dagegen zu haben anmaßen und vermeinen mögte, gerichtlich darthue und ausführe.„

Diese Rechtsführung, welche nach der Vorschrifft des besagten Reichsabschieds vom Jahr 1548. §. 53. in zwey Jahren, nach dem ersten Erscheinen an zu rechnen, ihre Erörterung durch eine End- oder solche Urtheil, die Vim Definitivæ habe, erlangen sollte, wurde biß auf das Jahr 1583. hinausgezogen, in welchem Jahr anerst die allseitige Theile zum richterlichen Spruch submittiret haben.

In dem Lauff dieser Rechtsführung, und zwar im Jahr 1579. hat der Reichs-Fiscal bey dem Cammergericht eine Commißion ausgebracht zu Durchgehung der Statt Rechnungen, Register, und Verzeichnißen, wie auch zu Extrahirung deßen, was für Reichsanlagen dieselbe, vom Jahr 1521. an, mediate oder immediate erlegt habe.

In der Pfandherrlichen so rubricirten Actenmäßigen Nachricht de An. 1769. §. 7. in not. d. wird bemerckt, daß die Pfandherrn und die Statt gegen dieses Gesuch des Reichs-Fiscals sich verwahret hätten, und bey der erfolgten Durchgehung der Rentenbücher und Register gar keine gemeine, sondern nur einige privilegirte, Reichsanlagen vorgefunden worden seyen, welche vermög der Reichsabschied de An. 1544. §. 7. und 68. wie auch de An. 1548. §. 56. den Eximenten so wenig, als den Exemten, zu einigem Präjudiz gereichen sollen.

In der besagten Pfandherrschafftlichen so rubricirten Actenmäßigen Nachricht vom Jahr 1769. wird in dem §. 16. weiter angegeben, daß die Statt in dem ganzen Lauff der obermeldten erstern Rechtsführung von dem Jahr 1549. biß 1583. gegen den Reichs-Fiscalen behauptet habe, daß sie eine unmittelbare Reichsstatt nicht mehr, sondern ein durch die Reichspfandschafft würcklich eximirter Stand seye; wodurch des Fiscals Petitum auf die Immedietät gefallen wäre, und das Cammergericht selbsten sich damals nicht habe zu Sinne kommen laßen, über die Gültig- oder Ungültigkeit dieser Reichspfandschafft zu cognosciren.

In dieser erstern Rechtsführung hat der Reichsfiscal im Jahr 1664. eine Citation ad reassumendum ausgewürcket: Solche aber, wie die Pfandherrschafftliche Actenmäßige Nachricht vom Jahr 1769. besaget, damals nicht verfolget.

In

In dem Jahr 1716. ist, laut mehrbesagter Actenmäßigen Nachricht §. 10. diese Rechtsführung, gelegentlich des Appellationspuncts, mehrmalen wiederum in Bewegung gebracht worden.

In dem Jahr 1733. ist Chur-Maynz, als Director des Chur-Rheinischen Crayses, wegen seines und des gesammten Crayses Intereße, interveniendo zu dieser ersten Rechtsführung eingekommen, hat damit der von Chur-Pfalz und Hanau angemutheten Exemtion der Statt widersprochen, sich auf alles und jedes, was der Reichs-Fiscal sachdienliches dagegen gehandelt habe, bezogen, und gebeten, die Urthel in dieser 200jährigen Rechtssache zu beschleunigen.

Von dem Stand der Acten in dieser Sache kommt in wiederermeldter Pfandherrschafftlichen Actenmäßigen Nachricht §. 17. vor, daß die bey der Speyerischen Devastation zerstreute und verlohren gegangene Exemtionsacten vollständig nicht vorhanden seyen, noch auch von dem klagenden Fiscal, vermög seiner per Recessus de 28. Aug. 1733. und 1. Mart. dann 21. Maji 1734. beschehenen Anzeigen, mehr zu ergänzen wären. In dem §. 12. besagter Nachricht wird deme noch beygesezt, daß die Pfandherrn über die von den Klägern, nach der im Jahr 1583. in der ersten Rechtsführung erfolgten Submißion eingebrachte Documente nicht wären gehöret, und deme unerachtet im Jahr 1734. die Sach für beschloßen angenommen worden.

6. Von der zweyten von dem Reichs-Fiscalen gegen die Pfandinnhabere erhobenen Klag, die Appellationen betreffend.

Die zweyte Rechtsführung, welche der Reichs-Fiscal gegen die Pfandherren bey dem Kayserlichen Reichs-Cammergericht erhoben hat, betrifft das Jus recipiendi Appellationes.

Die Pfandherrliche Actenmäßige Nachricht §. 8. besaget hievon, daß im Jahr 1611. der Reichs-Fiscal den bloßhin um der Reichsanlagen willen angefangenen Exemtionsproceß auf die Pfandherrschafftliche Jura, besonders auf das ius recipiendi Appellationes, erstrecket, und, unter dem Vorwand der in puncto Exemtionis noch fürwährenden Litispendenz eine Citation, ad videndum, revocari Attentata, cum Mandato inhibitorio, erlanget habe.

Von den Appellationen besaget der Burgereyd: „Daß appelliren männiglich freystehe, vorbehaltlich Schultheißen und Schöpfen ihrer Erkenntniß, ob der beschehenen Appellation zu deferiren und statt zu geben seye, oder nicht. „

Laut der offtermeldten Pfandherrlichen Actenmäßigen Nachricht §. 8. und 9. hat die Statt in dem Jahr 1613. u. 1614. sich mit denen Pfandesherrn quoad punctum Apellationis verglichen, daß, salvo Processu, die Provocation an die Pfandherrn gehen möge; und in dem Jahr 1656. hat die Statt mit

den

den Pfandherrn sich weiter dahin verglichen, daß dieselbe sich den Pfandherrn, so wohl überhaupt, als wegen der Appellationen insonderheit, und zwar wegen derselben ohne allen Vorbehalt, unterworffen habe.

Deme ungeachtet hat die Statt, laut offtgedachter Pfandherrlichen Actenmäßigen Nachricht §. 10. im Jahr 1712. in puncto Appellationis ein inhäsiv-Mandatum pœnale cassatorium, revocatorium, & inhibitorium, de non amplius turbando, vel trahendo ad Forum incompetens, und im Jahr 1716. ein Rescriptum dieses Mandati erwürcket.

7. Von der ersten in puncto Exemtionis, Immedietatis und Appellationis am Cammer-Gericht ausgesprochenen Urthel.

Ueber die solcher gestalten zur Rechtsführung gediehene drey Puncte, Exemtionis, Immedietatis & Appellationis, wurde unterm 24. Nov. 1734. eine Endurthel an dem Kayserl. Cammergericht eröffnet.

In dem ersten Theil dieser Urthel wird die von dem Pfandsherrn beschehene Exemtion dieser Statt caßiert, dieselbe für Reichsunmittelbar, und zu Abführung der rückständigen und zukünfftigen Reichs- und Crays-Anlagen, auch Cammerzieler, schuldig erkläret: Den Pfandherrn aber ihre Denselben in der Verpfändung vom Jahr 1349. übertragene Jura Cæsaris & Imperii vorbehalten.

In dem zweyten Theil dieser Urthel wird

den

den Pfandherrn das Jus recipiendi Appellationes von den Burgern in der Statt Gelnhausen abgesprochen.

8. Von der gegen die Cammergerichts-Urthel eingewandten Revision.

Gegen diese Urthel ist Revision bey Chur-Trier interponirt, und solche Interposition daselbst, laut des unter dem 12. Mart. 1735. ausgestellten Scheins, angenommen worden.

Chur-Maynz hat sich dagegen in Literis ad Augustissimum beschweret: Darauf ist von dem Kayserl. Reichs-Hofrath unterm 1. Dec. 1735. ein Votum ad Imperatorem erstattet worden: Von deme aber, was und wie Sich Ihro Kayserliche Majest. auf das Einrathen Dero Reichs-Hofraths resolviret haben, davon kommt in den bey der Reichsversammlung eingebrachten Vorstellungen nichts vor.

Der Reichs-Fiscal und der Magistrat der Statt Gelnhausen haben ihres Orts bey dem Cammergericht angeruffen, daß die bey Chur-Trier interponirte Revision vor desert erkannt werden mögte; worauf den 10. Febr. 1736. per Sententiam ist ausgesprochen worden, daß die interponirte Revision, vorkommenden Umständen nach, als Ordnungsmäßig nicht gehalten, gleichwohlen Fiscali sein der Desertion halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern beede Herrn Beklagte adversus lapsum Fatalium Revisionis in integrum restituiret, und Ihnen die-

dieselbe auf 4. Monathe, von Publication dieses an zu rechnen, offen gelaßen würde.

Den 7. Sept. 1742. ist eine weitere Cammergerichts-Urthel ausgesprochen worden: Innhalts deren

a) der Pfandherrn Mandatarius zum Revisionseyd zugelaßen, b) der Cautionsschein der Statt für sufficient angenommen, c) darauf Mandatum de manutenendo, cum Protectorio, auf Chur-Maynz dahin erkennet wird: Gedachte Statt bey dem Innhalt der unterm 24. Nov. eröffneten Urthel kräfftigst zu manuteniren und zu schüzen: d) Wird Burgermeister und Rath erinnert, den Pfandherrschafftlichen gemeinsamen Amtmann bey der Direction, in exercitio Jurisdictionis in civilibus & criminalibus, Innhalts besagter Urthel, nicht zu hindern, auch ihme weder bey Gericht, noch in Privato, den Rang und Vorsitz, strittig zu machen.

Die von der Statt eingelegte Caution gründet sich auf alle der Statt gemeine Güter.

9. Von dem ersteren Benehmen der Statt Gelnhausen auf das vom Cammergericht ausgesprochene Urthel.

Ab Seiten des Magistrats der Statt Gelnhausen wurde sogleich nach der unterm 24. Nov. 1734. ergangenen ersten Urthel, und zwar unterm 31. Dec. besagten Jahres, somit noch vor dem Ablauff des Fatalis interponendæ Revisionis, auch vor der von dem obsiegenden Theil in dergleichen Fällen zu leisten

sten seyenden Caution, die Zahlung der Cammerzieler unmittelbar in die Pfenningmeisterey geleistet, und von dem Cammergericht also angenommen. Ingleichem hat der Magistrat sich zu Siz und Stimm auf dem Reichstag legitimirt, und Chur-Maynz hat die Recognition der übergebenen Vollmacht unterm 23. Apr. 1735. ausgestellt.

10. Von dem von den Pfandinnhabern nebst der eingewendeten Revision auch an die Reichsversammlung genommenen Recurs.

Von der Pfandherrschafft ist, nebst der eingewendeten Revision, auch eine Recursschrifft an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich gebracht, und diese unterm 14. Apr. 1739. dictirt worden. Das Petitum dieser Schrifft lautet dahin: „Die von dem Cammergericht in der Sache abermahls verübte unjustificirliche Justizgebrechen mit dem erforderlichen Nachdruck wieder abzustellen, die ganz incompetenter ergangene Cammergerichts-Urthel für null und nichtig zu erklären, die Verfaßer derselben zur wohlverdienten Ahndung zu ziehen, und die Pfandherrschafften bey ihren so redlich und theuer erworbenen territorial-Rechten nicht allein zu schüzen, sondern vor allen Dingen auch die eigenmächtige Chur-Maynzische Admißion der Statt Gelnhausen zur Seßion und zum Voto in Comitiis zu caßieren, und die fordersamste Remotion der unbefugten Gelnhau-

hauser Vollmacht ab Actis Imperii zu verfügen: Wogegen sie, die Pfandherrn, sich erbieten, den Gelnhauser Reichs- und Crays-Anschlag jedesmahlen erheben und gehörigen Orts ablie- fern zu laßen; woferne sich finden sollte, daß solcher unter dem ihrigen nicht allschon begriffen seye, und Dieselbe solcher gestalten die Statt cum onere nicht bereits vertretten hätten.„

Die Ursachen, warum die Jurisdiction des Cammergerichts in dieser Sache nicht gegründet seye, werden ab Seiten der Pfandherrschafft dahin angegeben:

1. Betreffe diese Sache eine Reichspfandschafft, welche, in Folge des Instr. Pacis Westph. in so lang unablösig seyn solle, biß daß Kayserliche Majestät und das Reich Sich hierwegen eines andern vergleichen würden. Es würde also Kayserlicher Majestät und dem Reich, als höchsten Gewalthaber, an Deren Hoheit, Ehre und Ansehen, eben so nachtheilig, als verkehrt und widersinnig seyn, wann Sie dem Cammergericht, als Dero Dienern, die Beurtheilung dergleichen Reichshandlungen: Ob und wie weit selbige gültig und zu Recht beständig seyn sollten? mithin ihr Thun und Laßen, wofür das Reich allein zu stehen, und den Pfandherrn, in Ansehung der ihnen vollständig übertragenen Jurium Cæsaris & Imperii, am Ende die Gewähr zu leisten haben, untergeben, und Sich hierzu allenfalls verdammen laßen wollte.

2. Die Reichspfandschafften, und deren Auf-

Aufhebung oder Beybehaltung, wäre vor eine an das Cammergericht gehörige Sache nie gehalten, sondern als eine wahre Staatssache jederzeit angesehen, aus diesem Grunde mit auf den Westphälischen Friedens-Congreß gebracht, dem Instr. Pacis und Kayserl. Wahlcapitulationen einverleibt, und den Innhabern derselben zugesichert, darüber aber dem Cammergericht die mindeste Cognition und Erkenntniß noch zur Zeit in keinem Reichsgesez, selbsten auch nicht einmal im R. Absch. vom Jahr 1548. §. 49. & seqq. in Ansehung der Exemtionssachen aufgetragen worden; obschon darinn zwischen denenjenigen Exemtionen, welche von einer Reichspfandschafft herrühreten, und den übrigen kein ausdrücklicher Unterscheid gemacht werden können, da die Reichspfandschafften erst 100. Jahre darnach unablöslich gemacht worden seyen.

3. Der Westphälische Friedensschluß schliesse die Pfandherrschafften von aller Cammergerichtlichen Jurisdiction, und damit zugleich von den diesem Gericht in dem R. Absch. de An. 1548. §. 49. untergebenen Exemtionssachen aus.

4. Die Immedietät, welche der Statt zu- und den Pfandherrn abgesprochen worden, betreffe die von aller Reichsgerichtlichen Jurisdiction ausgeschloßene Landeshoheits-Gerechtsame und hierunter vornehmlich die Siz- und Stimmführung auf dem Reichstag; sie schlage also in die Verfaßung des Reichs, so viel

nemlich

nemlich den nexum der Statt mit dem Reich betreffe, unmittelbar ein, und die Erkenntniß über die Reichs-Mittel- oder Unmittelbarkeit komme dem ganzen Reich allein zu, und hier noch gehöre die Frage ad Comitia: Wie weit die Pfandherrliche Rechte sich erstreckten, und ob dieselbe eine vollkommene Landeshoheit in sich faßeten, folglich auch die der Statt zugesprochene Reichs-Unmittelbarkeit damit bestehen könne, oder nicht?

5. Wann die Pfandherrliche Rechte einer näheren Bestimmung nöthig hätten, so könne das Cammergericht einer solchen Interpretation und Bestimmung sich nicht ermächtigen, sondern es müße solche von dem Kayser und Reich erwarten, welche Ihre vorhin über die Statt gehabte Jura am besten kenneten, und den Pfandherrn die Eviction zu leisten hätten.

6. Wann die Statt mit der Reichspfandschafftlichen Eigenschafft nicht wäre behafftet gewesen, und wann die gegenwärtige Sache zu den an das Cammergericht verwiesenen Exemtionssachen gehörete; so wäre jedoch zur Zeit der von dem Reichs-Fiscalen im Jahr 1549. angebrachten Klage der Exemtion halber kein Stritt gewesen: Der vorbesagte Reichsabschied aber habe nur die damalen strittig gewesene Exemtionen an das Cammergericht gewiesen.

7. Daß deme ohnerachtet diese vormalige Pfandherrn darüber bey dem Cammergericht sich eingelaßen hätten, könne dem Haus He-

sen nicht präjudiciren, welches ex pacto & providentia Majorum succediret habe.

8. Die Cammergerichts-Urthel gründe sich auf falsam causam, daß die Statt Gelnhausen von den Pfandherrschafften eben so eigenmächtig wäre eximiret worden, als sie, die Statt, eigenen Gewalts sich der Ihro Kayserlichen Maj. und dem Reich schuldigen unmittelbaren Subjection entzogen habe.

9. Das Cammergericht wäre über das eigentliche und wahre, die Gelnhauser Reichsanlagen lediglich betreffende, objectum Litis hinausgegangen, und habe seine Erkenntniß auf die der Reichsgerichtlichen Jurisdiction nicht unterworffene Pfandherrliche Jura Cæsaris & Imperii selbsten erstreckt: Dann ob zwar der Reichs-Fiscal in denen An. 1549. erhobenen Exemtionsklagen insgemein, und eben also auch in jener wegen der Statt Gelnhausen, das Petitum alternative dahin gestellet habe, daß, wann auch schon der eximirte Stand nicht immediat, folglich die Exemtion unstrittig seyn sollte, dennoch der Ausziehende angehalten werden möchte, den Ausgezogenen cum onere zu vertretten; so habe jedoch das Cammergericht eines Theils seine erste Citation bloßhin und lediglich auf die Beybehaltung der Gelnhauser Reichsanlag gefaßt, und andern Theils die Statt selbsten in dem ganzen Proceß gegen den Fiscalen behauptet, daß sie keine unmittelbare Reichsstatt mehr, sondern ein durch die Reichspfandschafft würcklich eximirter Stand, seye;

seye; wodurch des Fiscals Petitum auf die Immedietät gefallen seye, und das Cammergericht damalen, und den ganzen Exemtionsproceß hindurch sich nicht habe zu Gedancken kommen laßen, über die Gültig- oder Ungültigkeit der Reichspfandschafft zu cognosciren.

10. Enthalte die Cammergerichts-Urthel einen Widerspruch: Dann sie erkläre die Statt für immediat, und behalte doch den Pfandherrn die überkommene Jura Cæsaris & Imperii bevor. Es komme also auf die Frage an:

a) Worinn die Pfandherrliche Jura eigentlich bestehen?

b) Ob damit die der Statt zugesprochene Reichsunmittelbarkeit sich vereinigen laße? oder nicht viel mehr diese leztere von den erstern schlechterdings aufgehoben werde?

11. Von dem, was nach der ausgesprochenen Urthel die Pfandinnhabere an das Cammergericht weiter gebracht, auch wegen der Vertrettung der Statt cum onere erklärt und in Ansehung der Cammerzieler würcklich erfüllet worden ist.

Den 16. und 26. Oct. 1742. haben beede Pfandherrn in einem an den Cammerrichter erlaßenen Schreiben, mit der Beziehung auf den ad Comitia genommenen Recurs und die daselbst überreichte Vorstellung, ganz bestimmt und unbedungen erklärt, „daß sie ihre Reichs-„Pfandschafft fürohin cum onere jederzeit „vertretten,„ und den derselben zukommenden Beytrag zu den Reichs- und Crays-Anlagen, auch Cammerzielern, abführen laßen

 wollten.

wollten. Es hat auch, wie in der Pfandherrlichen Actenmäßigen Nachricht §. 35. angegeben wird, Heßen-Hanau immittelst den alten Rückstand an Cammerzielern würcklich abgeführt, und solchen der Pfenningmeister, mit Wißen des Cammergerichts, angenommen.

12. Von dem Erbieten der Pfandinnhaber zur Vertrettung der Statt bey dem Chur-Crays.

Von der Vertrettung dieser Statt bey dem Chur-Crays wird in besagter Actenmäßigen Nachricht angegeben, daß solche dadurch behindert werde, weilen der Crays dieselbe noch nicht acceptiret habe.

13. Von dem Angeben der Pfandherrschafft, daß die Statt an Solche in den Jahren 1742. 43. sich unterworffen, und der Immedietät sich begeben habe.

Die Statt selbsten hat in den Jahren 1742. und 43. wie in der Pfandherrlichen Actenmäßigen Nachricht §. 35. vorkommt, und mit den Schreiben der Statt sub Gg. und Ii. bewiesen wird, sich den Pfandherrn unterworffen, und die vorhin von Derselben an ihren Comitial-Stimmvertretter, auch Agenten und Procuratoren in Wien und Wezlar ausgestellte Vollmachten den 10. Aug. 1743. wiederruffen; mit dem Beysaz: Die Pfandherren wollten die Statt in Comitiis, Circulo und Reichsdicasterien vertretten.

14. Von dem Benehmen des Reichsfiscalen und des Chur-Crayses wider der Statt Handlungen, in Ansehung derselben Unterwerffung an die Pfandinnhabere.

Der Reichsfiscal hat so gleich gegen diese, seinem

seinem Angeben nach, erzwungene Submißion mit selbstiger Production und Vollmachts-Aussage protestirt, und darwider dem Kayser, dem Reich und der Statt, alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten, und anbey pro extensione Protectorii auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses gebeten; welcher Protestation und Reservation, benebst dem Extensionsgesuch, auch Chur-Maynz Namens des Chur-Rheinischen Crayses inhäriret ist.

15. Von dem Bestand der Statt bey derselben Unterwerffung an die Pfandinnhabere.

Der Stattmagistrat hat dagegen die Sach ersizen laßen, und ist bey seiner Submißion an die Pfandherrschafft beharret: Zum Beweis deßen nachstehende Facta des Magistrats in der Pfandherrlichen Actenmäßigen Nachricht 2c. bemercket werden.

a) Hat die Statt in ihrer an Heßen-Hanau wegen der Beholzung im Büdinger-Wald erlaßenen Vorstellung de præs. 13. Aug. 1748. herkommen laßen: „Als bekanntlich solche Jura Dero Pfandrecht anklebig, und, daß daran nichts entkomme, Euer Hochfürstlichen Durchl. Selbsten und hauptsächlich mit daran gelegen ist.„

b) Hat der Magistrat in seinem an Heßen-Hanau wegen des besagten Beholzungsrechts im Büdinger-Wald unterm 13. Jan. 1750. erlaßenen Schreiben sich der Ausdrücke gebraucht: „Diese Reichs-Pfandschafft,

und die derselben anklebende territorial-Hoheit, sothaner Befügniß allschon von selbsten das Wort spricht; nicht zu gedencken, daß nicht allein diese, sondern auch alle übrige, Statt-Berechtsamkeiten mit zu diesem Pfand gehören, folglich die darüber entstehende Irrung gnädigste Pfandherrschafft sich zu eigen zu machen allerdings genöthiget ist.„

c) Laut Hanauischen Regierungs-Protocolls de 28. Sept. 1748. hat die Burgerschafft zu Gelnhausen bey der Pfandherrschafft um Gestattung weiterer Frist zu Bezahlung des Beytrags zu Cammerzielern gebeten.

d) In der von dem Magistrat der Statt, in Sachen des Closters Arnsburg contra die Statt, puncto debiti bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath den 9. Sept. 1750. übergebenen Exceptionsschrifft sagt der Magistrat, daß das Closter die Statt vorerst in Foro primæ Instantiæ bey dem Hanauischen Hofgericht hätte belangen sollen: Es hat aber der Kayserliche Reichs-Hofrath per Conclusum de 10. Nov. 1750. diese Exception verworffen; da hingegen Heßen-Hanau gegen dieses Conclusum Beschwerde in Comitiis den 16. Dec. 1751. geführet hat.

e) In Sachen: Closter Arnsburg contra die Statt Gelnhausen, hat die leztere bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath unterm 1. Febr. mehrmalen Exceptionem Fori declinatoriam, aus oben erwehnter Ursach, eingewendet: Es hat aber der Reichs-Hofrath solche per Conclusum

clusum de 24. Mart. 1752. abermalen verworffen; dagegen Heßen-Hanau den 2. Jun. e. a. die Beschwerde bey dem Reichstag weiter vorgebracht hat.

16. Von der durch einen Theil der Burgerschafft zu Gelnhausen im Jahr 1755. anderweit erfolgten Beruffung auf die an dem Cammergericht für die Stat ausgesprochene Urthel und deren weiteren Behauptung, auch deßen von dem Chur-Rheinischen Crays erlangter Unterstüzung.

In dem Jahr 1755. ergabe sich in der Lage und Gestalt der Sache anderweit, daß einige Burger der Statt Gelnhausen, unter dem Namen der ganzen Burgerschafft Beschwerden bey dem Cammergericht vorgebracht haben. Durch ein Cammergerichtliches Decret vom 11. Jul. e. a. wurden sie ad Judicium ver- und dabey angewiesen, daß sie anforderist bey ihren Pfandherrn sich melden sollten: Die Klägere aber haben ihre Klag bey dem Cammergericht fortgesezt, und der Reichsfiscal ist denselben beygetretten; das Cammergericht hat jedoch dieses Klagwesen erliegen laßen.

In den Jahren 1756. biß 1757. hat der Chur-Rheinische Crays der Statt sich, als einer unmittelbaren Reichsstatt, verschiedentlich angenommen, und zu Behuf derselben Immedietät ein Vorschreiben an Kayserliche Majestät ergehen laßen. Heßen-Hanau hat dagegen unterm 1. Sept. 1758. sich in Comitiis verwahret, mit dem Gesinnen, daß mit dergleichen verfänglichen Eingriffen biß zur

verhoffenden Comitial-Erörterung in der Hauptsache in Ruhe gestanden werden wolle.

17. Von dem im Jahr 1759. ab Seiten der Pfandherrschafft an das Cammergericht gestellten, und von diesem bewilligten, Ersuchen, ob impedimentum Belli, in Sachen stille zu stehen, und deßen nachhiniger Zuwiderhandlung.

Im Jahr 1759. hat Heßen-Hanau durch ein an den Cammerrichter erlaßenes Schreiben angesucht, daß, ob impedimentum Belli, in denen die Grafschafft Hanau betreffenden Sachen stille gestanden werden mögte, und der Cammerrichter hat in der ertheilten Antwort versichert, daß, nach dem Beyrath des Pleni, darauf die billige Rücksicht werde genommen werden.

Dem unerachtet ist unterm 16. Febr. 1761. eine Paritoria in der Hauptsache ausgesprochen worden.

18. Von des Magistrats und des mehreren Theils der Burgerschafft im Jahr 1762. erfolgter abermaliger Unterwerffung an die Pfandherrschafft, und Absagung deren auf den Exemtions- und Immedietäts-Proceß.

Ab Seiten der Statt hat sich im Jahr 1762. weiter ergeben, daß den 3. May besagten Jahrs Burgermeister und Rath, die samtliche Statt-officiers, und, wie die Pfandherrliche Actenmäßige Nachricht §. 42. weiter besagt, die mehreste Zunfftmeister, samt den wohlhabenden, zusammen über $\frac{2}{3}$ der ganzen Burgerschafft ausmachenden, Burgern, eine inhäsiv-Submißions-

mißions- und Renunciations-Urkunde ausgefertiget haben, welche besaget: „Die Pfand-
„ herrschafft habe zugesagt, die Statt cum
„ onere zu vertretten; die Statt entsage dar-
„ auf dem am Cammergericht rechtshängig
„ gewesenen Exemtions- und Immedietäts-
„ Proceß, und wollten sich als getreue Pfands-
„ unterthanen in allen Stücken betragen.„

Diese Submißion und Renunciation hat der Magistrat unterm 22. May 1762. bey dem Cammergericht in Schrifften angezeiget.

19. Von den Folgen, welche die Pfandherrschafft aus der Statt Unterwerffung ziehet.

Heßen-Hanau folgert aus dem also beschehenen, daß daraus erwachsten Exceptiones resp. Transactionis & oblatæ Exemtionis onerosæ, indeque prorsus deficientis interesse, & ideo incompetentis actionis. Diese Exceptiones wären in continenti liquidæ, und greiffeten statt auch in ipsa Executione; dagegen die Einwendung, ob wäre diese Submißion erzwungen, altioris indaginis seye. Durch alles dieses wäre die Hauptsache in einen dermaßen veränderten Stand gerathen, daß die erste Cammergerichts-Urthel zur Vollziehung nicht möge gebracht werden, wann auch solche sonsten zu Recht beständig und eine Revision nicht interponiret worden wäre.

20. Von der durch die Pfandherrschafft im Jahr 1762. beschehenen Anzeige dieser in Sachen weiter vorgekommenen Umstände.

Unter dem 19. Apr. 24. 25. May und 7. Jun.

1762. hat Heßen-Hanau von diesen bey der Sache weiter eingetrettenen Umständen die Informations-Anzeige bey dem Cammergericht machen laßen.

21. Von dem weiteren Verfahren des Cammergerichts nach der Unterwerffung des Magistrats an die Pfandherrschafft.

Deme unerachtet haben einige Burgere der Statt Gelnhausen, wie die Pfandherrliche Actenmäßige Nachricht meldet, die Klage bey dem Cammergericht fortgesezt.

Das Cammergericht hat dieselbe mit ihrem extrajudicial-Gesuch per Decretum vom 18. Jun. 1762. ad Judicium verwiesen, und, in Gefolg deßen, die beederseitige Exhibita den Anwälden zu deren judicial-Reproduction aus der Canzley zurückgegeben, dem Reichsfiscalen aber per loquatur bedeutet, daß derselbe die bißhero eingekommene Hanauische Vorstellungen des Endes specialiter beantworten solle, damit die Sache hiernächst finaliter entschieden werden könne.

In den Jahren 1763. — 1765. wurden, wie die Pfandherrliche Actenmäßige Nachricht meldet, von einigen Burgern der Statt einzelne Beschwerden gegen die Pfandherrschafft weiter vorgebracht.

Im Jahr 1766. ergiengen von Ihro Kayserlichen Majestät Promotoriales an Dero Cammergericht wegen der Gelnhauser Sache.

22. Von der in dieser Sache bey dem Visitations-Conseß angebrachten Beschwerde, und darauf von Demselben ergangener Verfügung.

Im

Im Jahr 1767. beschwerten sich einzelne Burger der Statt, auf den gemeinsamen Namen, bey dem Visitations-Conseß super protracta & denegata Justitia.

Die Pfandherrschafft beschwerte sich, daß die Kayserliche Promotoriales und super protracta & denegata Justitia eingebrachte Vorstellungen derselben nicht wären communiciret worden.

Der Schluß, welchen der Visitations-Conseß in dieser Sache unterm 21. Apr. 1768. abgefaßet hat, lautet dahin: „Es wäre dem Kayserl. Cammergericht aufzugeben, den Fiscalem generalem auf seinen unter dem 12. May 1766. abgehaltenen Receß, nach Vorschrifft der Cammergerichts-Ordnung und übrigen Reichsgesezen, in einem Ordnungsmäßigen Senat zu verbescheiden.„

23. Von dem weiteren Verfahren des Cammergerichts auf die Verfügung des Visitations-Conseßes.

Das Cammergericht hat darauf den 24. Febr. 1769. per sententiam das Rescriptum Mandati de manutenendo, cum Protectorio, vorerst nur allein auf Chur-Maynz dahin erkannt, daß Se. Churfürstl. Gn. als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Crayses die Statt bey dem Innhalt der unterm 24. Nov. 1734. eröffneten Urthel kräfftigst manuteniren und schüzen mögten. Am dritten Tag nach Eröffnung besagter Urthel ist von Amtswegen die Extension des erkannten Mandati

auf

auf des Fränckischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten hinzugefüget worden.

24. Von dem durch die Pfandherrschafft bey der Reichsversammlung angebrachten zweyten Recurs.

Alles dieses hat Heßen-Hanau im Jahr 1769. bey einer allgemeinen Reichsversammlung vorstellen, und damit dahin antragen laßen, daß das Chur-Rheinische Directorium sich dahin verwenden möchte, damit die wiederhohlt anerbottene Pfandherrschafftliche Vertrettung der Statt Gelnhausen angenommen, und hiedurch der bißherige Exemtions-Stritt auch in diesem Stück vollends abgethan werde.

25. Von dem, was von einem Theil der Burgerschafft, in gemeinsamem Namen der Statt, auf die fernere Cammergerichts-Urthel vom 24. Febr. 1769. ist angegangen, und dagegen von dem Magistrat der Statt erkläret worden.

Auf obermeldte von dem Cammergericht unterm 24. Febr. 1769. ausgesprochene fernere Urthel hat der Pfenningmeister die in der Herbstmeß besagten Jahres von dem Heßen-Hanauischen Cammerschreiber mehrere Jahre hero, gewöhnlicher maßen, offerirte, und von demselben vorhin angenommene, Gelnhauser Cammerzieler fernerweit anzunehmen um deßwillen verweigert, weilen solche von der Statt Gelnhausen unmittelbar allschon bezahlt seyen.

Der Magistrat der Statt Gelnhausen hat darauf den 1. Nov. e. a. einen Rathsschluß des Innhalts zum Protocoll bringen laßen: Nachdeme die zuverläßige Nachricht eingegangen,

gen, daß, der in An. 1742. erfolgten Submißion des hießigen (Gelnhauser) Magistrats und Burgerschafft gegen ihre höchste damahlige Pfandherrschafften, Chur-Pfalz und Heßen-Hanau, so dann von höchstgedachten Pfandherrschafften geschehenen gnädigsten, und ab Seiten des Magistrats und der Burgerschafft acceptirten, und mit unterthänigstem Danck zu verehrenden, Erbieten zuwider, die vor dieses Jahr fällige Cammerzieler (welche nach oben beregter Submißion von höchstermelten Pfandherrschafften, Chur-Pfalz und Heßen-Hanau, anfänglich zusammen, nach der von ersterer an leztere im Jahr 1746. geschehener Uebertragung höchst-Dero Antheils an der Reichs-Pfandschafft Gelnhausen an die nunmehro alleinige Durchl. Pfandherrschafft Heßen-Hanau aber von Derselben allein danckbarlichst und richtig abgeführet worden,) ohne Vorwißen und Genehmigung des Magistrats, auf eine strafbare Art bezahlet, und dabey, allem Vermuthen nach, von denenjenigen, welche sich dieses Unternehmens erfrecht, der Name des Magistrats mißbrauchet worden seye; so ist, um daß man eines Theils an diesem unverantwortlichen Beginnen keinen Antheil habe, zu zeigen, und sich außer Verantwortung zu sezen, andern Theils aber, um einem hochpreißlichen Cammergericht der geschehenen, und auf das äußerste zu ahnden stehenden, Mißbräuchen, und daß man sich dergleichen Pflichtwidrige, und gegen die im Jahr

1742.

1742. erfolgte und An. 1762. wiederhohlte Submißion anlauffende Dinge gegen die gnädigste Pfandherrschafft schuldig zu machen, weit entfernet seye, beschloßen worden, an höchstgedachtes Cammergericht ein resp. Protestations- und unterthänigstes Vorstellungs-Schreiben zu erlaßen; des Endes dann, mit abschrifftlicher Beylegung dieses Protocolls, bey Hochfürstl. Regierung zu Hanau um die hierzu nöthige Erlaubniß gehorsamst nachgesuchet, und ein Entwurff der nur beregten Vorstellung zur Genehmigung mit eingesendet werden solle.

Das in Folge dieses Rathsschlußes von dem Magistrat der Statt Gelnhausen an das Cammergericht unterm 4. Nov. erlaßene, und den 15. ej. mens. & anni durch den Anwald des Magistrats judicialiter producirte Schreiben ist nachfolgenden Innhalts: „Wir haben mit äußerster Befremdung vernehmen müßen, was gestalten einige unruhige dahiesige Burger sich jüngsthin ermächtiget die dießjährige Cammerzieler im Namen der hiesigen Statt an das Reichs-Pfenningmeisteramt zu bezahlen. Nachdeme aber Unsere Durchl. Pfandherrschafft, in Gemäßheit der einem hochpreißl. Kays. und Reichs-Cammergericht, so wohl von Höchstderoselben vorhin schon, als auch von Uns unterm 22. May 1762. schrifftlich geschehenen, und kurz hernach durch eine besonders abgeordnete Deputation am 27. ej. mens. & Anni mündlich wiederhohlten unterthänigst-gehorsamsten

samsten Anzeige, die Statt Gelnhausen füro-
hin cum onere zu vertretten, und den selbiger
zukommenden Beytrag an den Reichs- und
Crays-Anlagen behöriger Orten abführen
zu laßen, sich allschon im Jahr 1742. gnädigst
nicht nur erbotten, sondern auch eben diese
Cammerzieler biß hieher allezeit richtig abge-
führet hat, und solche von ersagtem Reichs-
Pfenningmeisteramt auch also bißher unwei-
gerlich angenommen und quittiret worden,
mithin in Folge deßen höchstgedacht-Unserer
gnädigsten Pfandschafft wir und resp. unsere
Vorfahren uns am 22. Nov. des nemlichen
Jahres freywillig und wohlbedächtlich submit-
tiret, und alsofort dem an diesem höchstpreis-
lichen Kayserl. und Reichs-Cammergericht
vorhin rechtshängig gewesenen Exemtions-und
Im̃edietäts-Proceß weniger nicht verbindlichst
entsaget, als sothane Submißion und Renun-
ciation auch, Krafft der hierüber unterm 3.
May 1762. vom Rath, Stattofficiers,
Zunfftmeistern und dem mehresten und besten
Theil der Burgerschafft fernerweit ausgestellten
Urkunden, inhæsive bestättiget haben, und hie-
bey, unserer Pflicht und Schuldigkeit nach,
in alle Wege zu beharren, und uns dagegen
nichts zu Schulden kommen zu laßen, gemei-
net sind; so sehen wir uns, bey diesen Reichs-
kundigen Umständen, in die unumgängliche
Nothwendigkeit gesezet, Euer Hochgräflichen
Excellenz und dem gesammten höchstpreißlichen
Kayserl. und Reichs-Cammergericht hiedurch
unter-

unterthänigst gehorsamst zu erkennen zu geben, was gestalten wir vor Uns und wegen hiesiger Statt an dieser nur von einigen aufrührischen, ganz und gar zu nichts bevollmächtigten, folglich den mindesten Betracht nicht verdienenden, Burgern neuerdings eigenen Gewalts, ohne unser Vorwißen, Bewilligung und Zuthun, ganz unbefugt unternommenen Entrichtung der dießjährigen Cammerzieler so wenig, als an andern derselben sonstigen ad usurpandam autoritatem Magistratus so wohl, als auf eine höchststräfliche Eigennüzigkeit schlechterdings abzielenden Handlungen, den mindesten Antheil nehmen können, wollen uns vielmehr, so wohl für uns, als im Namen hiesiger Statt, dagegen protestando feyerlichst verwahrt, Euer Hochgräfliche Excellenz aber zugleich unterthänigst gehorsamst gebeten haben, mehrerwehntem Reichs-Pfenningmeister, daß er diese, obgedachter maßen, so unbefugt bezahlt-als angenommene Cammerzieler-Gelder wiederum zurückgeben möge, weniger nicht aufzugeben, als auch demselben die Annehmung solcher Cammerzieler von Jemand anders, als von unserer Durchl. Pfandesherrschafft, vor das künfftige mit ernstlichem Nachdruck zu untersagen.„

Der mehrbesagte Magistrat hat weiter unter dem 9. Nov. d. a. an die Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten des Chur-und Fränckischen Crayses ein Schreiben nachstehenden Innhalts erlaßen: „Wir müßen zu unserer äußersten

äusersten Befremdung zuverläßig vernehmen, was maßen Euer ꝛc. um die Vollstreckung der Ihro von dem hochpreißlichen Kayserl. und des Reichs Cammergericht in der bekannten Gelnhauser Exemtionssache jüngsthin mit aufgetragenen Execution, Namens unserer Statt, unabläßig angeruffen worden seyen: Da es aber Reichs- und Actenkündig ist, daß den Durchl. Pfandherrsch ffcen, Chur-Pfalz und Heßen-Hanau, g gen ihren von Höchstderoselben übernommenen, und zum Theil auch an die Behörde würcklich schon entrichteten, Reichs-und Crays-Matricular-Anschlag, sich im Jahr 1742. völlig unterworffen, mithin dem ehemaligen Exemtions-proceß auf das verbindlichste nicht nur entsaget habe, sondern, daß diese wohlbedachte freywillige Submißion und Litis Renunciation hernach auch gegen die jeztmahlig-alleinige gnädigste Pfandherrschafft, Heßen-Hanau, absonderlich, nebst dem größeren und besten Theil der Burgerschafft, im Jahr 1762. eben so ungezwungen und ungedrungen, dergestalten kräfftig und verbindlich erneuert und bestättiget worden, daß wir, hiebey biß auf die gegenwärtige Stunde pflichtmäßig unverbrüchlich beharrende, an der von einigen hiesigen, pro illegitimis usurpatoribus autoritatis Magistratus von hochgedachtem Reichsgericht selbsten vorhin rechtskräfftig allschon erkannten, mithin hierzu ganz unbefugt- und illegitimirten Aufwieglern, unter dem fälschlich

mißbrauchten Namen der Statt und der gesammten Burgerschafft, ohne unser und deren Vorwißen und Vollmacht, höchst verwegener und strafbarer Weise, unternommenen jezigen Betrieb obberegter Execution eben so wenig, als an der hiebevorigen fuglosen Fortsezung der Hauptsach am Cammergericht, jemahls einigen Antheil genommen, oder nehnehmen werden, sondern im Gegentheil viel alle unserer durch die ehemalige böse Haushaltung, und den hinzugekommenen Krieg, äusserst zurückgekommener Statt durch dieses pflichtvergeßene Betragen ernannter Aufwiegler bereits verursachten, und ferner zu verursachenden, Schaden und Kosten gehörigen Orts feyerlichst protestiret haben; so wollen Euer ꝛc. in Ungnaden nicht vermerken, wann wir uns, obhabender schweren Pflichten halber, in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet sehen, Euer ꝛc. hierdurch die unterthänigste Anzeige zu thun, und lezterwehnte Verwahrung gegen alle, unserer Statt zu ihrem endlichen völligen Umsturz gereichende, weitere Schäden und Kosten, mit dem ehrfurchtsvollen Ersuchen anhero zu wiederhohlen, daß Euer ꝛc. mehrgedachten hiesigen Aufwieglern einiges weiteres Gehör zu geben, nicht geruhen, mithin der Höchstdenenselben von dem höchstpreislichen Kayserl. und Reichs-Cammergericht, auf unbefugten Betrieb dieser, weder von uns, noch der Statt, darzu legitimirten aufrühriſchen,

und, zu Erreichung ihres Zwecks, ohne Zweifel des nemlichen Mißbrauchs, womit sie Euer ꝛc. zu hintergehen keinen Scheu getragen, auch gegen dieses höchste Reichsgericht sich schuldig gemachten Leuten erkannt worden, uns gnädigst verschonen mögen.„

26. Von der durch die Pfandherrschaft bey dem Visitations-Conseß in diese Sache angebrachten zweyten Beschwerde, und was bey besagtem Visitations-Conseß hierauf vorgegangen.

Die Pfandherrschafft hat den obermeldten Vorgang, daß der Pfenningmeister die unmittelbare Zahlung der Cammerzieler von einigen Burgern der Satt Gelnhausen im Namen dieser Statt angenommen, und dagegen deren fernere Annehmung von der Pfandherrschafft verweigert, wie auch all jenes, was hingegen der Magistrat der Statt Gelnhausen bey dem Cammergericht und bey den ausschreibenden Herrn Fürsten der Chur- und Fränckischen Crayse vorgestellet hat, bey dem Visitations-Conseß unterm 24. Sept. 1769. weiteres beschwerend angezeiget, und bey demselben um die Beschleinigung eines Conclusi auf die erste Beschwerde, wie auch darum angelanget, daß Derselbe sein Conclusum vom 21. Apr. 1768. in dem Punct: Ob und wie weit nemlich das Cammergerichtliche in Sachen unterm 18. Jun. 1762. ergangene Loquatur dadurch aufgehoben, oder nicht? nicht nur annoch erläutern, sondern darnach auch dem Cammerge-

richt, zu Hebung alles nachtheiligen Mißverstandes, die nöthige Bedeutung geben wolle; mit der angefügten Ursach, weilen es scheine, ob habe das Cammergericht das von dem Visitations-Conseß unter dem 21. April 1768. erlaßene Conclusum dahin aufgenommen, als wann das besagte Loquatur, als ratione modi Ordnungswidrig, aufgehoben worden, nachdeme besagtes Gericht die in dem Loquatur dem Reichsfiscalen beschehene Auflage, daß derselbe auf die neuere Pfandherrschafftliche Exceptiones resp. litis renunciatæ, cessantisque fundamenti agendi, sich specialiter vernehmen laßen solle, in der ferneren Paritoria ganz übergangen habe.

Bey der hierüber von dem Visitations-Conseß unterm 11. Dec. 1769. gepflogenen Berathung sollen die mehrere Stimmen der Subdelegirten auf die Erforderung eines Berichts cum Protocollis von dem Cammergericht gegangen seyn: Die Kayserliche Commiß ion aber einen Anstand genommen haben, sich mit dieser Meinung des mehreren Theils der Subdelegirten zu vergleichen, nachdeme die Abforderung der Protocollen das weitere Verfahren des Gerichts unterbreche, darzu kein Reichsgesez den Visitationscongreß begwaltige, sondern vielmehr diese wollten, daß die Visitation dem Lauff der Gerichtshandlungen unabbrüchig vollbracht werde, und sogar auch dem Remedio Revisionis der effectus suspensivus durch den jüngern Reichs-

abschied

abschied wäre benommen worden, zu einer neuen Gesezgebung aber das Einrathen des gesammten Reichs und die Mitbewilligung Ihro Kayserlichen Majestät erforder werden: Nach welcher Unterbliebener Vergleichung der Kayserlichen Commißarien mit den Visitatoren der lezteren Meinung unvollzogen verblieben ist; und dieses zwar auf Begehren der Kayserlichen Commißarien, welche zur Ursach deßen angeführt, daß die Reichs-Vollmacht besage: Was nun durch sie insgesammt, nebens hochgedachten Kayserlichen Commißarien, oder, auf des einen oder andern Abwesenheit, Kranckheit, oder nicht erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction, abgehandelt, geschloßen und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewißer zulänglicher Zeit angenommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammergericht auch zu deßen Beobachtung angewiesen werden.

In der den 21. Mart. 1770. bey dem Visitations-Convent dieser Sachen halber weiter obgewesenen Berathung sollen die mehrere Stimmen der Subdelegirten dahin abgelegt worden seyn: Daß der Berichts-Erforderung die ausdrückliche temporal-Inhibition hinzugefüget werden solle: Es habe aber mit dieser Abstimmung des mehreren Theils der Subdelegirten die Kayserliche Commißion, aus obermeldter Ursach, sich nicht verglichen;

 und

und wäre demnach auch diese Meinung der Subdelegirten unvollzogen gebliben: Dieser Verlauff der Sache aber von den Subdelegirten, welche auf die Berichts-Erforderung cum Protocollis und auf die Inhibition gestimmet haben, an Ihro Kayserliche Maj. und das gesamte Reich durch einen Bericht angezeiget, dieses Schreiben jedoch von dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio nicht angenommen worden.

27. Von dem endlichen und lezteren Verfahren Cammergerichts in dieser Sache.

Die Pfandherrschafft hat von obermeldeter der Sachen bey der Visitation noch zur Zeit unerörterten Lage dem Cammergericht die Anzeige unterm 6. Apr. 1770. gethan; es hat auch der Herr Marckgraf zu Brandenburg, als Mit-Ausschreibender Fürst des zur Execution aufgeforderten fränckischen Crayses, unterm 15. — 1770. und 9. Jan. 1771. loco paritionis bey dem Cammergericht angezeiget, was die Mehrheit der Subdelegirten in Sachen gestimmet und an Kayserliche Maj. und das Reich berichtet habe, mit der daraus gezogenen Folge, daß auf diesen Bericht die Resolution desto gewißer abgewartet werden müße, ehe und bevor der Executionsauftrag mit Bestand Rechtens vollzogen werden möge, weilen allhier kein bloßes Factum vorhanden, worzu die Pfandherrschafft executive angehalten werden solle; sondern Derselben in der Haupturthel die ihr in der Pfandverschreibung über-

tragene

tragene Jura Cæsaris & Imperii zugleich ausdrücklich vorbehalten worden seye, welche in Contradictorio zu untersuchen, und darüber zu erkennen, kein Executor sich ermächtigen könne.

Das Cammergericht hat darauf am 2. Apr. 1773. gegen die Herrn Executores, unter Androhung der Mandats-Extension auf die Clausul: Samt und sonders, eine Paritori-Urthel ausgesprochen.

Der Herr Marckgraf zu Brandenburg hat darauf unterm 26. Maji 1773. die vorige Paritionsanzeige wiederhohlt, und deme eine Verwahrung gegen das durch die angedrohete Clausul: Samt und sonders dem Marckgräflichen Haus Brandenburg zuwachsen könnende Präjudiz zugefüget.

Das Cammergericht aber hat die comminirte Extension des Mandats auf die Clausul: Samt und sonders; durch eine unterm 17. Jul. 1773. ausgesprochene Urthel würcklich erkannt.

28. Von der Pfandherrschaft ferner an die Reichsversammlung gebrachten Beschwerde, und derselben endlichen Gesuch.

Die Pfandherrschaftliche Heßen-Hanauische Regierung hat in einem an die Reichsversammlung gestellten Schreiben d. d. 16. Sept. 1773. & dictato 10 Jan. 1774. alles das angezeiget, was vorstehender maßen in Sachen neuerlich bey dem Cammergericht und bey dem Visitations-Convent vorgegangen

 ist,

ist, und hat dabey weiter vorgestellt, die Pfandherrschafft habe sich wider die Kayserliche Executions-Urtheile vom 23. Febr. und 23. Dec. 1769. an den Visitations-Convent deßwegen keineswegs gewendet, um dieser Reichs-Deputation die Hauptsache zu einer Art von revisorischer Entscheidung, sondern bloßhin und lediglich um die bey Ertheilung solcher Urthel in äußerlichen Verfahren begangene Illegalitäten, als ein wahres und vorzügliches Visitations-Object, zur näheren Untersuchung und Reichs-gesezmäßigen Remedur zu bringen: Nachdeme aber diese Absicht bey der Visitation wäre vereitelt worden; so bleibe Derselben ein anderes nicht mehr übrig, als den im Jahr 1739. bereits ergriffenen Recurs zu reaßumiren und fortzusezen. Daß Petitum wird sodann dahin gestellet, daß, mit ausdrücklichem Vorbehalt des pfandherrschafftlichen Rechts in der Hauptsache, und deßen hiernächstigen weiteren Ausführung, durch einen allgemeinen Reichsschluß, und durch ein demselben gemäß an Kayserliche Maj. zu erstattendes Reichsgutachten, die beede leztere Cammergerichts-Urtheile vom 2. Apr. und 17. Jul. 1773. als Rechts- und Reichsgesezwidrige Ein- und Vorgriffe in die allgemeine Reichsständische Befugniße, einsweilen caßiret und aufgehoben, so fort dem Cammergericht alles fernere executivische Verfahren in so lang wenigstens schleunig untersagt werden möge, biß auf den obge-

obgedachten von dem mehreren Theil der Subdelegirten erstatteten Bericht die Kayserliche und Reichs-Entschließung und Maaßgebende Verordnung werde ergangen seyn.

Das diesem Recursschreiben sub num. 11. angefügte pro memoria enthält nachstehende Säze:

§. 1. Die Reichsstände wären den Reichsgerichten nicht anderst und nicht weiter unterworffen, als diese gerade den Reichsgesezen gemäß verfahreten: So bald sie davon abweicheten, würden ihre Erkenntniße nicht rechtskräfftig; sondern wären als ahndungswürdige Ermächtigungen zu achten, welchen man einige Folgen zu leisten nicht schuldig seye.

§. 2. Es wäre kein Urthel zur Execution zu bringen, welches

a) cum causæ cognitione debita ordentlicher Weise entweder nicht ertheilet seye, oder welchen auch

b) solche Einwendungen gegründet im Wege steheten, die gegen eine jede Execution in Rechten annoch statt findeten.

§. 3. Beede diese Ausnahmen tretteten bey gegenwärtiger Sache ein; indeme

ad a) in solcher ein legaliter ausgesprochenes, folglich zu seiner Rechtskrafft gediehenes, Endurtheil nicht erfindlich seye, und

ad b) die Pfandherrschafft solche Exceptionen vorgebracht habe, welche in ipsa Executione zuläßig wären.

§. 4. Gegen die Haupturthel vom Jahr 1734. seye

1) die Revision zwar eingewendet, bey dem Cammergericht aber biß dato noch nicht ausdrücklich und formlich für desert erkläret, sondern statt dessen von der Pfandherrschafft

2) An. 1739. der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen worden; welcher, wegen unterbliebener ordinari-Revisionen, den Effectum suspensivum wiederum annehme.

3) Habe sich der Sachen vorige Lage und Gestalt durch das im Jahr 1742. erfolgte Pfandherrschafftliche Anerbieten zu Vertrettung der Statt cum onere, und durch der Statt wiederhohlte Submißionen und Litis-Renunciationen, dergestalt gänzlich geändert und umgekehrt, daß hiemit sowohl das zum Grund der Klage einig und allein gelegte Reichsfiscalische Intereße ratione onerum auf der einen als auf der andern Seite durch die Reichsunmittelbarkeits-Anmassungen dieser Statt vollends hinweggefallen seye.

Das Cammergericht selbsten wäre von der Haupt-Urthel de An. 1734. und von der Paritoria de Anno 1762. nachhero dadurch wieder abgegangen, da dasselbe die Sache per Interlocutoriam de 18. Jun. 1762. über die Pfandherrschafftliche Exceptiones Litis finitæ auf das neue zur Cognition würcklich gezogen, und die Gegentheile mit ihrem Executionsgesuch ad Iudicium verwiesen hat.

§. 5.

§. 5. Bey der Executions-Urthel vom 23. Febr. 1769. welche dem Interlocut vom 18. Jun. 1762. zuwider gehe, komme es auf die Frage an: Ob sothanes Executionsurthel bloß-hin, und lediglich ratione modi, ohne einige Rücksicht auf die Hauptsache und auf die vorhin darinn begangene Nullitäten, der Cammergerichtsordnung dergestalten gemäß ausgesprochen seye, daß man daßelbe für ein solches, nemlich für eine in Ansehung ihrer äußerlichen Legalität zu Recht beständige Sentenz zu erkennen und anzunehmen schuldig seye?

§. 6. Die Umstände, daß die Sache, welche nach denen in Senatu erfolgten gleichen Stimmen so gleich ad Plenum gebracht, und von solchem in Einer Seßion entschieden worden, gründe den in der Cam. Ger. Ord. Part. I. Tit. 50. §. 5. den Ständen des Reichs vorbehaltenen Recurs zur Visitation.

§. 7. Aus Einsehung der Cammergerichts-Protocollen werde es sich zeigen, daß wegen der Adjunction nach entstandenen Paribus, und bey der Relation in Pleno, die gesezliche Gebühr nicht seye eingehalten worden, somit der Recurs an die Visitation gegründet seye.

§. 8. Das Cammergericht habe dem von dem Visitations-Conseß in dieser Sache unterm 21. Apr. 1768. erlassenen Decret das Genügen nicht geleistet.

§. 9. Nur darüber: ob das Camergericht dem besagten Visitations-Decret das Genügen geleistet, somit ratione modi legaliter verfahren seye?

habe

habe die Pfandherrschafft die Erkenntniß bey dem Visitations-Conseß, keineswegs aber die Entscheidung in der Hauptsache, verlangt, als welche bey Kayserl. Maj. und dem gesammten Reich angebracht wäre.

§. 10. Von der Suspension eines solchen nichtigen Urthels, von einer ihm gar nicht anklebenden Rechtskrafft, von Remediis Juris, könne in gegenwärtiger Sache eher keine Frage entstehen, biß über die nach dem Hauptsurthel und nach dem An. 1739. ergriffenen Recurs neuerlich eingetrettenen, in der Execution annoch statthafften, Exceptione Litis finitæ durch ein anderes legales Urthel anforderst erkannt seyn werde.

§. 11. Der Recurs an die Visitation ex Ord. Cam. Part. I. Tit. 50. §. 5. laße sich mit denen in der nehmlichen Cam. Ger. Ord. Part. 3. Tit. 53. den Parthien angewiesenen allgemeinen Revisions- und Syndicats-Mitteln ohne einigen Widerspruch dahin vereinigen, daß jener Recurs nur allein die unmittelbare Reichsstände, gegen die Cammergerichtliche Ungebühr, das ist, gegen illegales Verfahren, sive in procedendo, sive in decernendo & sententionando, die Revision aber allen und jeden Parthien gegen alle und jede Reichsgerichtliche Beschwerden, nichtige oder unrechtmäßige Erkenntniße, ohne einigen Unterschied, so dann das Syndicatmittel in specie gegen eine vorsezlich hiebey gebrauchte Arglist und Pflichtwidrigkeit, als z. B.

Be-

Bestechungen, Concußionen ꝛc. zu statten komme.

§. 12. Eine andere Auslegung und Application des R. Abschieds de An. 1530. §. 49. und der Cam. Ger. Ord. Part. I. Tit. 50. §. 5. stehe nicht zu machen, ohne dem klaren Sinn und Worten derselben Gewalt zu thun. Es wäre in solchen Gesezen die Rede von Cammergerichtlichen Mängeln nicht minder, als von Reichsständischen Beschwerden über ungebührliches Begegnen, und der Visitation werde wegen der einen so wohl als der andern Gattung sothaner Gebrechen befohlen, nicht nur gebührliches Einsehen zu haben, sondern auch Reformation zu thun: Wann nun die recurrirende Reichsstände in Ansehung des vergangenen an die allgemeine Remedia Revisionis & Syndicatus wollten angewiesen werden; so entfallete die jedoch ausdrücklich anbefohlene Reformation, und würde damit das den Reichsständen, qua talibus, vor den Mediatis zuständige Recursmittel entzogen.

§. 13. Die Visitations-Praxis erkenne diesen Recurs als ein ordentliches Remedium. Daßelbe seye An. 1531. bey der Visitation in Betreff der damahlig-Herzoglich-Clevischen Beschwerden zur Ausübung kommen, und bey der lezteren Visitation An. 1711. von Mecklenburg-Schwerin in verschiedenen Beschwerpuncten, desgleichen bey der dermahligen Visitation von Anhalt-Cöthen in der Schlegelischen

Sache

gebraucht, und darüber des Gerichts Berichte, resp. cum Actis & Protocollis, erfordert worden.

§. 14. Von beeden vorhergehenden Visitationen wäre eine temporal-Inhibition gleich von Anfang hinzugefüget worden, und verstehe sich auch solche von selbsten.

§. 15. Wird das allschon in dem Recursschreiben ausgedruckte Petitum angeführt.

Aus dem, was vorstehender maßen in der Gelnhauser Sache bey der Reichsversammlung ist angebracht und vorgestellet worden, ergeben sich anforderist die beede allgemeine Betrachtungen, von was schädlicher Folge für die Justiz, in Ansehung des Richters so wohl, als der Parthien, es seye; daß an dem Cammergericht die Rechtssachen Jahrhundertweis unentschieden hangen bleiben, und daß die ordinari-Visitationen und Revisionen in so langer Zeit nicht mehr seynd begangen worden.

Das erstere würckt, daß offtmahl der Stand der Sachen mittlerzeit dergestalten sich abändert, daß ein dem Stand der erhobenen ersten Klage angemeßener Ausspruch auf den nachhin abgeänderten Stand der Sachen nicht wohl mehr anzuwenden ist, und die Partheyen, auch der Richter selbsten, fast nicht mehr wissen, in welchem Gesichtspunct die Sache bey dem nach einem so langen Zeitlauff anerst ertheilet werden sollenden Ausspruch beobachtet und darnach geurtheilet werden solle.

Die unterbleidende Visitationen seynd die Ur-

Ursach, daß die volle Ungebühr, da alte, und noch über dieses privilegirte, Sachen unentschieden erliegen geblieben seynd, zu seiner gehörigen Zeit nicht ist geahndet worden: Und der Mangel der Revisionen hat den Mißbrauch der Recursen an das Reich in Justizsachen, samt allem deme zur Folge, was in der einmahl von den Gesezen angegangenen Abweichung zu dem gänzlichen Umsturz der so heilsam- als nöthigen Justizverfaßung weiter willkührlich geschriben und eigenthätig gehandelt wird. . . .

In der Sache selbsten scheinet es darauf anzukommen:

1. Wie die im Jahr 1734. unterm 24. Nov. ausgesprochene Urthel anzusehen?

2. Wie die von dieser Urthel eingewendete Revision beschaffen?

3. Was von dem im Jahr 1739. an die Reichsversammlung genommenen Recurs zu halten?

4. Ob die von der Pfandherrschafft im Jahr 1742. erfolgte Erklärung, die Statt cum onere vertretten zu wollen, und die von dem Magistrat der Statt, mit einem Theil der Burgerschafft in den Jahren 1742. und 1762. an die Pfandherrschafft erfolgte Submißion den vorigen Stand der Sachen, und in was Maaß, abgeändert?

5. Wie das Benehmen des Fiscalen und des Chur-Crayses wider die Handlung des Magistrats in Ansehung der Unterwerffung dieser Statt an die Pfandherrschafft anzusehen?

6. Wie

6. Wie das Verfahren des Cammergerichts nach der Unterwerffung des Magistrats und deßen erfolgter Absagung des obgewesenen Proceßes beschaffen?

7. Wie der von der Pfandherrschafft im Jahr 1769. an die Reichsversammlung genommene Recurs zu betrachten?

8. Wie der von der Pfandherrschafft an den Visitations-Convent genommene Recurs, und was darauf bey besagtem Convent vorgegangen ist, anzusehen?

9. Wie das endliche Verfahren des Cammergerichts beschaffen?

10. Wie der dritte von der Pfandherrschafft an die Reichsversammlung gebrachte Recurs und das dabey gestellte Gesuch anzusehen?

11. Was von den hiebey ab Seiten der Pfandherrschafft geäußerten, in das Justizwesen des Reichs einschlagenden, Säzen zu halten?

12. Was im ganzen und endlichen in Sachen zu entschließen?

ad 1. Besaget der hierobige 7de Punct, daß durch die unterm 24. Nov. 1734. in Sachen ausgesprochene Haupturthel

a) die von ben Pfandherrn geschehene Exemtion dieser Statt caßiret,

b) besagte Statt für Reichsunmittelbar, und zu Abführung der rückständigen und zukünfftigen Reichs- und Crays-Anlagen, auch Cammerzielern, schuldig erkläret,

c) den Pfandherrn ihre Denselben in der Ver-

Verpfändung vom Jahr 1349. übertragene Jura Cæsaris & Imperii vorbehalten,

d) den besagten Pfandherrn das jus recipiendi Appellationes von den Burgern der Statt Gelnhausen abgesprochen worden.

Die beede erstere, die Puncta Exemtionis und Immedietatis betreffende Membra dieser Urthel seynd, laut deßen, was hieroben im 5ten Punct von den Gegenständen der erstern Klagführung ist bemercket worden, dem ersteren Klaglibell conform. Biß zu der Zeit der Eröffnung dieser Urthel ist in der Sache nichts abgeändert worden; nur allein seynd mittlerzeit die Reichs-Pfandschafften durch den Westphälischen Frieden perpetuiret worden; und dieser Erfolg giebt weder dem puncto Exemtionis, noch jenem Immedietatis, eine Aenderung.

Ob gerecht oder ungerecht in diesen Puncten gesprochen worden? die Erörterung deßen gehöret zur ferneren richterlichen Ermäßigung und Erkenntniß.

Zu Gunsten der eximirt werden wollenden Ständen sprechen die Reichsgeseze mehrfältig, und wegen der Immedietät der Statt kommen in dem hieroben angeführten 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Punct mehrfältige nicht unscheinbare Behelffe vor.

Das dritte Membrum der Urthel kommt der Pfandherrschafft zu gutem.

Das vierte in puncto Appellationis ist, laut obigen 6ten Puncts, von dem Reichsfi-

 scalen

scalen besonders eingeklagt worden, somit dem Libell conform; es seynd auch hierwegen nicht unscheinbare Behelffe für die Statt in dem besagten 6ten Punct vorgekommen.

ad 2. Scheinen die Ursachen nicht ungegründet zu seyn, in Ansehung deren die Pfandherrschafft im Jahr 1735. die Revision bey Chur-Trier interponiret hat. Da Chur-Maynz im Jahr 1733. als Director des Chur-Rheinischen Crayses, wegen seines und des gesammten Crayses Intereße interveniendo zu der obgewesenen Rechtsführung eingekommen und auf die Handlungen des Fiscalis sich bezogen hat; so scheinet dadurch ein mehreres geschehen zu seyn, als daß Chur-Maynz für ganz unbefangen in dieser Sache angesehen werden mag, und hiernach scheinet die vorgebrachte Beschwerde nicht ungegründet zu seyn, welche dagegen geführet worden, daß das Cammergericht durch die unterm 10. Febr. 1736. ausgesprochene Urthel die bey Chur-Trier interponirte Revision als Ordnungsmäßig nicht erkennet hat. Ob die Revision nachhin anderweit bey Chur-Maynz ist interponiret worden; dieser Umstand ist aus den Comitial-Vorstellungen nicht zu entnehmen: Es will jedoch solches zu vermuthen seyn, da durch eine weitere Urthel vom 7. Sept. 1742. der Pfandherrn Mandatarius zum Revisionseyd ist gelaßen, die Caution von dem revidirten Theil geleistet, und diese anerbotener maßen für sufficient erkannt worden; annebst die weitere

Cammergerichts-Urthele das Rubrum: *nunc Revisionis*, fortan beybehalten. Es scheinet auch dieser Punct in Ansehung der Gültigkeit der Revision von keiner so großen Wichtigkeit zu seyn; indeme zu der Zulaßung dieser Sache zur Revision fortan noch erhebliche Gründe bestehen. Es kommet jedoch diese Frage bey dem Revisionsgericht darinn wieder vor: Ob bey solchem Chur-Maynz das Directorium führen könne? Zu wünschen dörffte es seyn, daß diese Chur von selbsten sich deßen begeben wollte, um damit zu vermeiden, daß darauf nicht möge angetragen werden.

ad 3. Scheinet der im Jahr 1739. an das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich genommene Recurs zu Recht nicht bestehen zu können. Die in dem 1sten, 2ten, 3ten und 4ten obiger Puncten vorgekommene briefliche Urkunden und übrige Umstände weisen sattsam aus, daß es in dieser Sache nicht auf die von Kayserlicher Majestät und dem Reich durch den dahin genommenen Recurs erfordert werden wollende Erklärung ankomme: Was unter denen durch die erste Verpfändung an die Pfandherrn überlaßenen Juribus Cæsaris & Imperii verstanden worden seye? sondern daß, auf die Handlungen beeder Theile, richterlich zu erkennen seyn wolle: Was die Pfandherrn nach dem besondern Innhalt der Pfandverschreibung, und nach den ältern Kayserlichen Privilegien, auf welche die Pfandverschreibung sich mit beziehet, wie auch

nach den älteren der Pfandherren eigenen Bekanntnißen, mit Recht ansprechen können? worinn die in dem Instr. Pacis Westph. nachgefolgte Verfügung: daß die Reichs-Pfandschafften perpetuiret seyn sollen, eine Aenderung nicht bringet; allermaßen diese Verfügung dem Pfandherrn selbsten nichts ab- noch zuleget, sondern nur die Wiederlosung des Pfandes, biß daß hierwegen Kayserliche Majestät und das Reich Sich eines andern vergleichen, aussezet.

Nebst deme haben die Pfandherrschafften, selbstgeständiger maßen, bey dem Cammergericht sich auf des Reichsfiscalen Klage eingelaßen, und, nach geführtem Beweis und Gegenbeweis, zum richterlichen Spruch submittirt.

Und was die Exemtionssachen ins besondere betrifft; so hat der Reichsabschied vom Jahr 1548. dem Cammergericht ausdrücklich aufgetragen, in solchen und allen dahin einschlagenden Fragen die Erkenntniß zu vollbringen.

Ob übrigens, zur Zeit der von dem Reichsfiscalen angestellten Klag, der Exemtion halber ein oder kein Stritt gewesen? somit diese Klage statt oder unstatthafft angebracht worden? ob die Cammergerichts-Urthel sich auf falsam causam gründe, oder nicht? ob solche über das Objectum Litis hinausgehe, oder nicht? alle diese Fragen gehören zur richterlichen Untersuchung und Erkenntniß. Es ist auch keine für die Reichs-Versammlung geeignete Handlung, daß Dieselbe, (wohin das Petitum

der Recursschrifft vom Jahr 1739. gehet,) die Justizgebrechen des Cammergerichts abstellen, die bey solchem ausgesprochene Urthel für null und nichtig erklären, und die Verfaßere derselben zur verdienten Ahndung ziehen solle; sondern zu derley Handlungen seynd die zur Visitation und Revisionen des Cammergerichts beliebte Deputationen gesezmäßig besonders angeordnet worden.

Belangend endlich das Benehmen des Chur-Manzischen Reichsdirectorii, da Dasselbe, nach der für die Statt ausgesprochenen obsieglichen Urthel, derselben Vollmacht zu selbsteigener Vertrettung ihres Stimmrechts auf dem Reichstag angenommen hat: so scheinet dabey nichts obzuwalten, so den Rechten und des Reichs Ordnung zuwider wäre. Auf den Ausspruch Ihro Kayserlichen Majestät und Dero höchsten Reichsgerichte zu sehen, und diesen deren Würckung zu gestatten, dieses ist eine Gesezmäßige und allen Ständen und Angehörigen des Reichs, ins besondere aber Chur=Maynz, als des Teutschen Reichs Erzcanzlern, aufliegende Schuldigkeit: Chur-Maynz hat demnach in Annehmung der von der Statt Gelnhausen ausgestellten Vollmacht zur eigenen Vertrettung ihres Stimmrechts recht gehandelt.

Was dabey noch einiges Bedencken erwecken könnte, dieses bestehet darinn, daß Chur-Maynz die von der Statt ausgestellte Vollmacht zu einer Zeit angenommen, zu welcher

das Formale Revisionis, und damit auch jenes Cautionis, noch nicht berichtiget wäre: Es kommet aber dabey zu erwägen, was hieroben in dem 3ten Punct von der Beruffung und Erscheinen der Statt auf Reichstägen ist angeführet worden, da, laut deßen, die Statt zu den Reichstägen jedesmalen ist beruffen, nur, auf derselben Ersuchen, von den Chur-Pfälzischen Räthen, und zwar in der fortwährigen Eigenschafft einer Reichsstatt, vertretten, und in dem lezten Fall zu selbsteigener Vertrettung zugelaßen worden: Welchemnach Chur-Maynz, dem dießfallsigen Besizstand gemäß, weiter hat fürgehen müßen.

ad 4. Die von der Pfandherrschafft beschehene Erklärung, die Statt cum onere vertretten zu wollen, giebt der Sache eine wesentliche und große Aenderung: Und wann die Statt damit verstanden ist; so fället dadurch der Exemtions-Proceß von selbsten ganz und gar; allermaßen dieses nur das zum Absehen hat, damit dem Reich die Anlagen beygebracht werden, es mögen nun solche von dem Eximiren wollenden, oder von dem Eximirt werden sollenden, Theil abgegeben werden: Und in dem §. 58. des Reichsabschieds vom Jahr 1548. ist eine dießfallsige Vergleichung der beeden Theile nicht allein gestattet, sondern auch dem Cammergericht auferlegt worden, solche vor dem richterlichen Ausspruch zu pflegen.

Der Umstand, daß der Magistrat der Statt nur mit einem Theil der Burger, und

nicht mit allen derselben, das Erbieten der Pfandherrschafft angenommen hat, bringet zwar einiges Bedencken: Dieses scheinet aber nicht so beschaffen zu seyn, daß das Erbieten der Pfandherrschafft platterdingen übergangen werden möge, sondern nur dahin geartet zu seyn,

a) daß der Magistrat und die Burger der Statt unter sich vernommen, und damit erhoben werden möge: Ob jene, welche das Anerbieten der Pfandherrschafft angenommen, in einer so großen Zahl seyn, daß sie den widersprechenden mindern Theil an sich ziehen, somit für das Ganze der Statt geachtet werden mögen? und

b) daß auch hierunter das Cammergericht den Versuch zur gütlichen Ausgleichung, in Folge des §. 58. des Reichsabschieds vom Jahr 1548. eintretten laße.

Es will hieraus so viel zu entnehmen seyn, daß gegen das Verfahren des Cammergerichts eine nicht ungegründete Beschwerde obzuwalten scheine: Daß aber, um über das Ganze, und über die Maaß dieser Beschwerde, urtheilen zu können, die Handlungen der Parthien und die Protocollen des Gerichts eingesehen werden müßen, somit hierzu ein gerichtliches Verfahren nöthig seyn wolle.

Der Immedietäts-Proceß ist ein von dem Exemtions-Proceß ganz unterschiedenes Wesen. Die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschafft können bestehen, obschon ein Stand

von dem andern eximirt, und cum onere vertretten wird: Es kan aber ein Stand des Reichs seiner Unmittelbarkeit und seiner Reichsstandschafft sich eigenwillig nicht begeben: Es wird darzu die Bewilligung des Kaysers (1) erfordert, um die Begebung Deßen Gerechtigkeit es hierunter mit zu thun ist.

Was also den Immedietäts-Proceß betrifft, darinn scheint das Cammergericht recht gehandelt zu haben, da daßelbe auf die von dem Magistrat und einem Theil der Burger an die Pfandherrschafft beschehene Submißion keine Rücksicht genommen hat.

Die nähere Kenntniß und Beurtheilung aller in diese Frage einschlagenden Betrachtungen aber mag erst alsdann geschehen, wann die Acta Partium & Protocolla Judicii eingesehen und erwogen werden; welches zu vollbringen in die Amtshandlung des Revisionsgerichts einschläget.

ad 5. Hat das Benehmen des Fiscalen einen doppelten Gegenstand, jenen des Exemtions- und den des Immedietäts-Proceßes.

In Ansehung des Exemtions-Proceßes gestattet der §. 57. des Reichsabschieds vom Jahr 1548. dem Fiscalen, daß derselbe jener Ständen sich annehmen möge, welche nicht wollen eximirt seyn: In so lang also die Frage noch nicht ausgemacht ist: Ob der Magistrat, mit dem demselben anhangenden Theil der

(1) Warum nicht auch des Reichs?

der Burgerschafft, einen so großen Antheil ausmache, welcher den widersprechenden minderen Theil an sich ziehet? somit es noch ungewiß ist, ob die Statt eximirt seyn wolle? so hat der Fiscal dem Benehmen des eximiren wollenden Standes wohl widersprechen können.

In dem Immedietätspunct aber hat der Fiscal die Gerechtigkeit des Kaysers (1) allerdings wahren müßen.

Bey dem Chur-Crays scheinet es, ob habe Derselbe nur auf den Exemtionspunct, und zwar dabey nur dahin zu sehen, damit dem Crays die Demselben gebührende Anlagen geleistet werden; es mögen nun solche von dem eximirenden, oder eximirten Stand abgegeben werden:

Da jedoch eines Theils noch nicht klar ausgetragen ist, ob die Statt in die Exemtion gewilliget, und andern Theils ein jeder Crays, mehrere einzelne Stände in seinem Verband zu haben, wünschet; so mag es weder für widerrechtlich, noch sonsten für beschwerlich, angesehen werden, daß der Crays der Statt Sich fortan angenommen hat; zumalen diese Statt in der Reichs- und Crays-Matricul namentlich begriffen ist.

ad 6. Nachdeme die Erklärung der Pfandherrschafft, daß Dieselbe die Statt cum onere vertretten wolle, und die von dem Magistrat in Derselben Namen ausgestellte gleichmäßige Erklärung, daß Dieselbe mit deren durch die

(1) und Reichs

Pfandherrschafft übernehmenden Vertrettung zufrieden seye; ingleichem die von dem Magistrat im Namen der Statt an die Pfandherrschafft ausgestellte Erklärung der vollkommenen Unterwerffung der ersten an die leztere, und darauf erfolgte, auch bey dem Cammergericht angezeigte, Litis-Renunciation, so wohl wegen des Exemtions- als Immediäts-Proceßes, den Stand der Sachen, in welchem solche zur Zeit der im Jahr 1549. angestellten Klage, und der in solcher im Jahr 1583. zum richterlichen Ausspruch erfolgten Submißion, wie auch der im Jahr 1734. ausgesprochener Haupturthel, mehrfältig abgeändert haben, und nach diesem veränderten Stand der Sachen die von der Pfandherrschafft angebende Exceptiones resp. Transactionis & oblatæ Exemtionis onerosæ, indeque deficientis Interesse & ideo incompetentis Actionis, vielen Schein eines rechtlichen Grundes für sich haben; zumalen da weiter hinzukommt, daß das Cammergericht selbsten mehrere Jahre hindurch die Zahlung der Cammerzieler von der Pfandherrschafft angenommen, und damit die durch solche würcklich ausgeübte Vertrettung der Statt cum onere anerkannt, auch weiter unterm 18. Jun. 1762. die von einigen Burgern, unangesehen der vom Magistrat im Namen der ganzen Statt unterm 22. May e. a. bey dem Cammergericht angezeigter Litis-Renunciation fortgeführten Klag, und zu dem Ende ein-

eingereichte weitere Vorstellungen, ad Judicium verwiesen, in Folge deßen die von der Pfandherrschafft und von dem Magistrat so wohl, als von einigen Burgern der Statt, eingereichte Exhibita den Anwälden zu deren judicial-Reproduction aus der Canzley zurück-gegeben, den Reichsfiscalen aber per: Loquatur, bedeutet hat, daß derselbe die bißhero eingekommene Pfandherrschafftliche Vorstellungen des Endes specialiter beantworten solle, damit die Sach hiernächst finaliter entschieden werden könne; so scheinet die Beschwerde nicht ungegründet zu seyn, welche von der Pfandherrschafft darüber geführet wird, daß, unangesehen all dieser beträchtlichen Umstände, das Cammergericht den 24. Febr. 1769. per Sententiam das Rescriptum Mandati de manutenendo cum Protectorio, dahin erkannt hat, daß Chur-Maynz, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Crayses, die Statt bey dem Innhalt der unterm 24. Nov. 1734. eröffneten Urthel kräfftigst manuteniren und schüzen sollte.

Eine weitere, nicht ohne allen Grund seyn mögende, Beschwerde scheinet in dem zu bestehen, daß der besagten Urthel vom 24. Febr. 1769. drey Tag nach derselben Eröffnung die Erstreckung des erkannten Mandati de manutenendo auf die Ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses ist hinzugefüget worden.

Es mag jedoch der Bestand dieser anschei-

nen-

nenden Beschwerden nicht anderst, als durch die Einsicht der Acten der Partheyen und der Protocollen des Gerichts erhoben und beurtheilet werden; Zu der Begehung der Handlungen dieser Art aber das Revisionsgericht durch die Reichsgeseze geordnet ist: Und wann von dem Revisionsgericht in dem zwischen einzelnen Parthien obgewesenen Verfahren solche Gebrechen wahrgenommen werden, aus welchen ein gemeinsamer Nachtheil für alle Stände erwachsen könnte, die Visitation, nach Vorschrifft der Cam. Ger. Ord. Part. I. Tit. 50. die Vorsehung zu deren Abstellung zu treffen hat.

ad 7. Ist durch den im Jahr 1769. von der Pfandherrschafft Heßen-Hanau an die allgemeine Reichsversammlung dieser Sachen halber angebrachten Recurs darauf angetragen worden, daß das Chur-Rheinische Directorium sich dahin verwenden mögte, daß die wiederhohlt anerbottene Pfandherrschafftliche Vertrettung der Statt cum onere bey dem Chur-Crays angenommen, und hiedurch der bisherige Exemtionsstritt auch in diesem Stück vollends abgethan werde.

Damit die von der Pfandherrschafft anerbotene Vertrettung der Statt cum onere von dem Chur-Crays, und von Andern, denen an dieser Sache was gelegen ist, auch von Kayserlicher Maj. und dem Reich selbsten angenommen werden könne, ist erforderlich, daß in Voraus entweder über die Befug-

fügniß einer dißfallsigen Vertrettung ein gerichtlicher Ausspruch gegeben, oder von dem Eximiren-wollenden und Eximirt-werden-sollenden Theile darzu sich mit einander verstanden werde.

Das erstere ist gegen die Pfandherrschafft geschehen, und wegen des leztern, wodurch allenfalls auch die eingetrettene anderweite Urthel des Richters aufgehoben würde, ist es nicht klar und ausgetragen: Ob die Anzahl der Burger, welche mit dem Magistrat die von der Pfandherrschafft anerbottene Vertrettung der Statt cum onere gewilliget hat, so groß seye, daß solche den dieser Vertrettung widersprechenden übrigen Theil der Burger mit Bestand Rechtens an sich ziehen möge? somit dieser Vertrettung halber beede Theile wahrhafft und würcklich einverstanden seye?

Diese Vorfrag ist eine Parthiesache, über welche beede Theile vernommen, und auf deren Verfahren alsdann von dem Richter ausgesprochen werden muß. Spricht das obriste Reichsgericht zu Gunsten des Magistrats, und kommt damit die von demselben eingelegte Litis-Renunciation zu Kräfften, und werden dagegen anderweite Remedia Juris nicht eingewandt, oder seynd auch diese einmal erschöpft; so mag die Vertrettung der Statt einigen Anstand nicht mehr haben, und bedarff es sodann einer Verfügung von Reichswegen, so viel den Exemtionspunct betrifft, nicht

nicht mehr: Der Zeit scheinet es nicht, daß ein dießfallsiger Recurs Plaz greiffen möge.

Anlangend dahingegen den Punct der Immedietät der Statt; so scheinet auch auf den Fall, da der Magistrat und die gesammte Burgerschafft solcher sich begeben, und der Pfandherrschafft sich als Unterthanen unterwerffen wollen, die Mit-Bewilligung Ihro Kayserlichen Maj. und des Reichs erforderlich zu seyn; weilen Ihro Kayserlichen Maj. Gerechtigkeit darunter mit anzusehen seyn will, und dem Reich ein unmittelbares Glied Desselben ohne Kayserlicher Maj. und des Reichs Wißen und Willen nicht entzogen werden kan.

Ein anderweites Bedencken scheinet wegen des Exemtions-Puncts noch darinn obzuwalten: Ob die allenfallsige Vertrettung der Statt aus dem eigenen Vermögen der zur Vertrettung cum onere sich anerbietenden Pfandherrschafft, oder aus einer dazu von der Statt besonders zu leisten seyender Abgab zu bestreiten seyn wolle? Ab Seiten des Magistrats wird hierwegen angegeben, ob habe die Pfandherrschafft sich anerbotten, die Statt fürohin cum onere allezeit zu vertretten und den selbiger zukommenden Beytrag an den Reichs- und Craysanlagen behöriger Orten abführen zu laßen: Von der Pfandherrschafft aber wird in dem unterm 14. Apr. 1739. dictirten Recursschrei-

ben

ben sich dahin ausgedruckt: „Wogegen die Pfandsherrn Sich erbieten, den Gelnhauser Reichs- und Crays-Anschlag jedesmalen erheben und gehörigen Orts richtig abführen zu laßen:„ Bey welchen mercklich von einander unterschiedenen Wortausdrückungen es diensam seyn dörffte, daß aller dießfallsiger Zweifel gehoben, und eine ganz klare Sprach dargestellet werde, damit wegen derselben Mängel nachhin Streit und Irrungen nicht entstehen mögen.

ad 8. Bey dem Visitationsconseß ist das erste Anbringen dieser Sache halber im Namen der Statt, von einzelnen Burgern derselben, im Jahr 1767. geschehen: Und zwar ist gegen das Cammergericht super protracta & denegata Justitia geklagt worden.

Der Visitations-Conseß hat darauf, und zwar ohne vorgängig diese Beschwerung der Pfandherrschafft mitzutheilen, unterm 21. Apr. 1768. die Verbescheidung dahin ertheilt: „Es wäre dem Kayserl. Reichs-Cammergericht auf zugeben, den Fiscalem generalem auf seinen unterm 12. May 1766. abgehaltenen Receß, nach Vorschrifft der Cammergerichtsordnung und übrigen Reichsgesezen, in einem Ordnungsmäßigen Senat zu verbescheiden.„

Diese von dem Visitations-Conseß ergangene Verordnung scheinet ganz in der Ordnung, und die von der Pfandherrschafft dagegen angegeben werden wollende Beschwerde, daß Dieselbe über die super protracta & denega-

ta Justitia angebrachte Klage vorgängig nicht vernommen worden, scheinet eben so wenig gegründet zu seyn, als jene, daß die von Ihro Kayserlichen Majestät an das Cammergericht in dieser Sache im Jahr 1766. erlaßene Promotoriales Derselben nicht wären communiciret worden; allermaßen weder wegen des einen noch wegen des andern Gegenstandes eine Communication des eingereichten, auch eingelangten, nach den Rechten erforderlich noch üblich ist.

Das zweyte Anbringen bey dem Visitations-Conseß ist von der Pfandherrschafft eingeleget worden. Diese hat damit angezeigt, daß der Pfenningmeister die unmittelbare Zahlung der Cammerzieler von einigen Burgern der Statt im Namen dieser Statt angenommen, und dagegen deren fernere Annehmung von der Pfandherrschafft verweigert habe. Dieselbe hat dabey weiter angezeigt all dasjenige, was hiergegen der Magistrat der Statt bey dem Cammergericht und bey den ausschreibenden Herrn Fürsten des Chur- und Fränckischen Crayses vorgestellet hat, und anbey um die Beschleunigung eines Conclusi auf die erstere Beschwerde, wie auch darum angelangt, daß der Conseß sein Conclusum vom 21. Apr. 1768. in dem Punct: Ob und in wie weit nemlich das Cammergerichtliche in Sachen unterm 18. Jun. 1762. ergangene: Loquatur dadurch aufgehoben worden? erläutern, und dem Cammergericht, zu Hebung alles nachtheili-

gen

gen Mißverstandes die nöthige Bedeutung geben wolle.

Diese von Seiten der Pfandherrschafft beschehene Anzeige, auch eingelegte Vorstellung und Bitte, ist eine Handlung der Parthie, deren Ermäßigung und Erledigung an die Behörde gehörig ist, bey welcher solche seynd an- und vorgebracht worden.

Von dem, was hierwegen bey dem Visitations-Conseß vorgegangen, ist der Reichsversammlung legaliter nichts bekannt, wohl aber den Ständen der dermahlen in der Visitationshandlung begriffenen ersten Claß der zur Visitation und Revisionen des Cammergerichts angeordneten extraordinari-Reichs-Deputation, daß das daselbst beschehene deme gemäß seye, was davon hieoben ist angemercket worden. Daraus ergiebt sich, daß das beschehene darinn bestehe,

a) daß die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten, anfänglich in stiller Art, mit der That selbsten, und nachhin ausdrücklich, dem Cammergericht in einer daselbst hangenden Rechtssache das weitere gerichtliche Verfahren haben verbieten wollen;

b) daß die Kayserliche Commißion mit dieser Meinung des mehreren Theils der Subdelegirten sich nicht verglichen;

c) daß die Chur-Maynzische Canzley den nach den mehreren Stimmen der Ständischen Subdelegirten ausgefallenen Schluß, aus der Ursach, weilen mit solchen die Kayserliche

Commißion Sich nicht verglichen hat, unvollzogen auf sich hat erliegen laßen;

d) daß die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten, um das also beschloßene anzuzeigen, einen Bericht an Kayserliche Majestät und das Reich verfaßet, und unter ihren Siegeln gefertiget; dieses Berichtschreiben aber weder Ihro Kayserliche Majestät noch das Chur-Maynzische Reichsdirectorium angenommen haben.

ad a) Besaget die Königl. Wahlcapit. Art. 17. §. 2. ausdrücklich: „Daß weder durch „die Visitation noch Revisionen das Cam„mergericht in seinen Verfügungen aufgehal„ten seyn, sondern darinn allerdings fortfah„ren solle:„ Es ist demnach durch die mehrere Stimmen der Ständischen Subdelegirten offenbar gegen das klar sprechende Gesez gehandelt worden, da Dieselbe das Cammergericht in seinen Verfügungen haben aufhalten und demselben verbieten wollen, darinn fortzufahren: Da hingegen

ad b) von der Kayserlichen Commißion gesezmäßig daran geschehen, daß Dieselbe mit einer Gesezwidrigen Meinung Sich nicht verglichen und in den Kayserlicher Majestät und dem Reich allein zustehenden Gesezgebenden Gewalt nicht eingegriffen hat.

ad c) Scheinet es nöthig zu seyn, daß die Revisions-Sachen von denen Visitations-Sachen, und diese leztere wiederum nach ihren besonderen Gattungen, unterschieden werden.

Die

Die Revisionssachen seynd ledigliche Justizsachen: In diesen giebt die Mehrheit der Stimmen auch lediglich den Ausschlag, und solcher ist von der Chur-Maynzischen Canzley allerdings zu vollziehen: Dieser Fall ist aber dermalen nicht obhanden:

Die von der Visitation zu behandlende Gegenstände seynd:

1. die Erhebung und Untersuchung der personal-Gebrechen des Gerichts, und die rechtliche Erkenntniß über die in solchen schuldig befunden werdende Personen;

2. die Publication und Execution der wider die schuldig befundene Personen erkannten Bestrafungen;

3. die Erhebung und Untersuchung der real-Gebrechen und deren Reformation;

4. das Einsehen und Reformation deßen, wo einiger Churfürst, Fürst, oder Stand, einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so ihme ungebührlich vom Cammergericht begegnet wäre;

5. die Abhörungen der Rechnungen der Pfenningmeisterey, auch fiscalischen Caße, dann des Armenseckels.

ad 1. Ist die Erhebung, Untersuchung und Erkenntniß der personal-Gebrechen eine Justizsache; mithin wegen solcher das nemliche eintritt, was hieroben von den Revisionssachen ist bemercket worden.

ad 2. Besaget das Kayserl. Commißions-Ratifications-Decret wegen der für die De-

putirte zur Cammergerichts-Visitation verfaßter Reichs-Instruction d. d. 17. & dictato 22. Febr. 1707. „Was übrigens die Instruction für die Reichsdeputirte betrifft, sezen Ihro Kayserliche Majestät anforderist außer Zweifel, daß bey dem, so darinnen den Deputatis, zu verfügen, zu publiciren, zu strafen und zu vollziehen aufgetragen wird, es den Verstand und Meinung habe, daß nicht allein nichts ohne der Kayserlichen Commißion Einstimmung und Ratification geschehen, sondern auch in modo tractandi, publicandi & exequendi, insonderheit die Strafen angehend, es also gehalten werden solle, wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen, und den Reichs-Cammergerichtsordnungen, Reichsabschieden, und andern Reichssazungen gemäß ist.„ Es ist auch eine von dem Kayserlicher Majestät zustehenden jure aggratiandi unzertrennliche Folge, daß eine Straferkenntniß ehender nicht publiciret und exequiret werden möge, bevor der, welchem das jus aggratiandi zustehet, Sich entschloßen und erkläret habe: Ob und in was Maaß Derselbe das jus aggratiandi ausüben wolle, oder nicht?

ad 3. Wegen der Erhebung und Untersuchung der real-Gebrechen mag die Frage von der Ratification der Kayserlichen Commißion, oder Kayserlicher Majestät Selbsten nicht vorkommen, nachdeme die gesezliche Anordnung

allschon

allschon bestehet, daß die real-Gebrechen erhoben und so dann untersuchet werden sollen:

In Ansehung der Erkenntniß über die real-Gebrechen aber wollen die Fälle zu unterscheiden seyn:

a) Ob die Reformation nach einem allschon bestehenden Gesez vorgenommen werden wolle, und über den Verstand, wie auch über die Anwendung des allschon bestehenden Gesezes auf den obseyenden Fall, kein Zweifel obwaltet? oder

b) ob ein dießfallsiger Zweifel Bedencken, oder gar einen Widerspruch erreget, und auf solchem bestanden wird?

c) Ob zu Bewürckung der Reformation eine neue gesezliche Vorsehung getroffen werden will?

ad a) Gelanget der ausgefallene Schluß ohnehin zu seiner Vollziehung.

ad b) Bestehet in solchem Fall das klar aussprechende Gesez in dem Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 112. dahin: „Zu dem und über solches Cammerrichter und Beysizer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbige in Schrifften ihnen, den Commißarien, Visitatoren und Verordneten, mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben; und soll darüber durch sie, die Commißarien und Visitatoren, gebührende Einsehung und Verordnung, biß auf weiter andere der Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände des Reichs

 Ver-

Verordnung, geschehen: „ Wären aber die„ selbe Mängel und Sachen also wichtig, „ daß sie sich darüber einige Verordnung zu „ thun, nicht unterfahen wollten; so sollen „ sie dieselbige an die Kayserliche Majestät „ gelangen laßen, damit Ihro Majestät, sie „ zu nächster Reichsversammlung fürzubrin„ gen, und, was sich gebühret, darüber, „ mit samt den Ständen des Reichs, zu ent„ schließen und zu verordnen, wißen mögen. „

Der Zweifel, den die Kayserliche Commißion heget, über den Verstand, wie auch über die Anwendung des allschon bestehenden Gesezes auf den obseyenden Fall, und die hierwegen in Anstand nehmende, oder gar ausdrücklich versagende, Vergleichung der Kayserlichen Commißion mit der Meinung der mehreren Ständischen Subdelegirten, stellet den in dem jeztbesagten Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 112. ausgedruckten Fall dar, da die Kayserliche Commißarien, Visitatoren und Verordneten, sich nicht unterstehen wollen, über den angezeigten Mangel eine Verordnung zu thun: Es ist also bey diesem sich begebenden Fall der besagten gesezlichen Verordnung dahin nachzugehen, daß sie diese Mängel und Sachen an die Kayserliche Majestät gelangen laßen, auf daß Ihro Majestät solche bey der Reichsversammlung fürtragen, damit, was sich gebühret, mit samt den Ständen des Reichs entschloßen werde.

ad

ad c) Ueberschreitet eine neue Gesezgebung ohnehin die Macht und den Gewalt der Revision, und stehet solche allein Ihro Kayserlichen Maj. und den samtlichen Reichsständen bevor.

ad 4. Waltet die nemliche Betrachtung ob, welche ad 3. allschon ist bemercket und anderweit dargethan worden, von was Beschaffenheit die Beschwerden seyn müßen, von welchen das Gesez hier redet.

ad 5. Betrifft das Rechnungswesen der Pfenningmeisterey-Caßä nicht nur die zur Cammergerichts-Visitation deputirte Stände des Reichs, sondern annebst Ihre Kayserliche Maj. welchen mit daran gelegen ist, daß der von den Ständen einmahl bewilligte Beytrag zu der Unterhaltung Dero Cammergerichts aufrecht erhalten werde.

Daraus scheinet die Folge zu fließen, daß, wann die Kayserliche Commißion wahrnehmen sollte, oder doch erachten sollte, ob gereichte die Meinung der mehreren Stimmen der deputirten Stände zum Schaden und Nachtheil der übrigen Ständen, oder sonsten in Ansehung Ihro Kayserl. Maj. zum Abbruch des Ihro einmal bewilligten Beytrags für die Unterhaltung Dero Cammergerichts, und hiernach ein Bedencken findet, mit der Meinung der mehreren Stimmen der deputirten Ständen sich zu vergleichen, mehrmalen der Fall eintrette, von welchem der Reichsabsch. vom Jahr 1555. §. 112. saget: „Wären aber selbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie (Kayserliche Commißari-

en und Visitatoren,) sich, darüber einige Veränderung zu thun, nicht unterfahen wollten; so sollen sie dieselbige an die Kayserliche Majestät gelangen laßen, damit Ihro Majestät, die zu nächster Reichsversammlung fürzubringen, und, was sich gebühret, darüber mit samt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen, wißen mögen. „

Die fiscalische Caße ist ohnehin ein Eigenthum Ihro Kayserlichen Maj. wo dann aus dem Recht des Eigenthums die weitere Folge sich von selbsten ergiebet.

Wegen der Allmosen-Caßä scheinet der Fall nicht wohl möglich zu seyn, daß wegen solcher so wichtige Mängel und Sachen vorkommen könnten, daß die Kayserliche Commißarien und Visitatoren sich, darüber eine Aenderung zu thun, nicht unterfangen sollten: Sollte jedoch dieser Fall eintretten; so bestehet hiergegen die keinen Mangel und keine Sache insbesondere ausdrückende, sondern auf alle Mängel und alle Sachen insgemein sprechende, gesezliche Vorsehung des Reichsabschieds vom Jahr 1555. §. 12.

Daß nun in den Sachen, in welchen die Kayserliche Commißarien mit der deputirten Stände Subdelegirten sich nicht vergleichen, die Chur-Maynzische Canzley die Meinung der mehreren Stimmen der Subdelegirten unvollzogen erliegen laße, dieses scheinet nicht allein dem offtermeldten §. 112. des Reichsabsch. vom Jahr 1555. sondern auch der jüngern für die deputir-

putirte Stände zur Cammergerichts-Visitation gefertigten Reichs-Vollmacht ganz gemäß zu seyn, welche besaget: „Was nun sie insgesamt, nebens höchstgedachter Kayserlicher Commißion, oder, auf des ein oder andern Abwesenheit, Kranckheit, oder nicht-Erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction abgehandelt, geschloßen und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewißer zulänglicher Zeit angenommen, und unverbrüchlich gehalten, auch das Cammergericht zu deßen Beobacht. angewiesen werden.

ad d) Hat bey Reichs- und Deputationstägen Chur-Maynz Mund und Feder zu führen.

Bey den Reichsdeputationen hat es die besondere von einer allgemeinen Reichsdeputation unterschiedene Beschaffenheit, daß die deputirte Stände mit und neben den Kayserlichen Commißarien Eines und das Ganze ausmachen; dannenhero auch bey Reichs-Deputationen die Kayserliche Commißarien den Berathungen beywohnen, diesen vorsizen, und die über die gemeinsame Handlungen an Kayserliche Maj. zu erstattende Berichte auch gemeinsam mit den deputirten Ständen fertigen. Von deme, daß die deputirte Stände in ihren Meinungen sich getheilet, und die Kayserliche Commißarien weder ein- noch der anderen Meinung beygetretten, sondern solche auf weitere Handlung bey ferneren Deputations- oder Reichstägen ausgesezt haben,

wie auch von deme, daß die Kayserliche Commißarien verweigert haben, mit der Meinung der deputirten Stände, oder deren abgeordneten Räthen, sich zu vergleichen (*) seyn solle, obhanden: Und da die Deputationstäge vor diesem nur wenige Wochen, oder doch nur Monathe, angedauert haben; so wurde all dieses in dem gefertigten Abschied, oder gemeinsamen an Ihro Kayserliche Maj. erstatteten Bericht, angeführet; es seynd auch Fälle zu befinden, daß bey Reichs- und Deputationstägen die Stände, welche die mindere Stimmen ausgemacht, ihre Meinung, auch angebliche Verwahrung, in Schrifften an Ihro Kayserliche Maj. übergeben, oder bey der Chur-Maynzischen Canzley eingeleget haben: Von deme aber findet sich kein Beyspiel, daß bey Reichsdeputationstägen die mehrere Stimmen der deputirten Ständen, oder deren Abgeordneten, in einer Trennung von den Kayserlichen Commißarien sich als das Ganze einer Reichsdeputation dargestellet haben; es läßet sich auch von dieser Darstellung eines in dem Reich noch ganz unbekannten Dings kein Begriff machen; indeme eine Reichsdeputation zwey wesentliche und von einander unzertrennliche Bestandtheile hat, deren einen Kayserliche Maj. oder Deren Commißarien, und den andern die Reichsstättische Deputirte, ausmachen; das Recht der Mehrheit aber nur auf die

(*) Hier scheint in meiner Copie etwas zu manglen.

die übrige mitdeputirte Stände, und damit nur auf den einen Mit-Bestandtheil einer Reichs-deputation, da hingegen keinesweges auf die Kayserliche Maj. oder Deren Commißarien, als den andern Mit-Bestandtheil einer Reichs-deputation, würcket, sondern Ihre Kayserliche Maj. auch den einmüthigen Stimmen aller Ständen des Reichs Ihren Oberhauptlichen Beyfall versagen können.

Hieraus legen sich zu Tag die gute Ursachen, welche Ihro Kayserliche Maj. und das Chur-Maynzische Reichsdirectorium bewogen haben, einem in dem Reich noch ganz unbekannten, und mit Deßen Verfaßung nicht zu vereinbaren seyenden, Vorgang nicht nachzugeben: Wohl aber hätte dagegen die mehrbesagte Versehung des Reichsabsch. vom Jahr 1555. §. 112. dahin einzutretten gehabt, daß die Puncten, in welchen die Kayserliche Commißarien ein Bedencken genommen haben, sich mit den mehreren Stimmen der Ständischen Subdelegirten zu vergleichen, mit Anmerckung der allerseitigen Meinungen und Anführung deren Ursachen, an Ihre Kayserliche Maj. berichtlich wären angezeigt worden, damit Ihro Majestät, die zu der allgemeinen Reichsversammlung zu bringen, und, was sich gebühret, darüber mit samt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen, wißen mögen.

Ein so geartetes Benehmen ist der Eigenschafft der Reichsdeputation ganz gemäß, welche insgesamt Ihro Kayserl. Maj. und dem gesamm-

gesammten Reich, von welchen Dieselbe angeordnet und bevollmächtiget worden, unterzustehen haben: Und wann auch jezuweilen derley Deputationen voller Gewalt, um im Namen Ihro Kayserlichen Maj. und aller gemeinen Stände eine oder mehrere Sachen gleich abzuthun, ertheilet wird, von solchen jedoch in den Puncten, in welcher die Vergleichung der Kayserlichen Commißarien mit der Meinung der mehreren, oder auch aller, Deputirten entstehet, die Rückbringung an Kayserliche Maj. und das Reich beschehen muß:

Und wann in diesen allenthalben schiedlichen Wegen fürgegangen wird, bey Reichs- und Deputationstägen ein Streit über das Ihro Kayserlichen Maj. gebührende Ratificationsrecht niemalen entstehen mag.

ad 8. Ist das endliche Verfahren des Kayserl. Cammergerichts nur eine Folge der vorhinigen im Mittel allschon gelegenen Erkenntnißen. In so lang die erstere zu Kräfften bestanden; so sollen die leztere nach dem Gerichtslauff folgen müßen: Da, nach Vorschrifft der Königl. Wahlcapitulation (*) das Cammergericht einige Obliegenheit nicht gehabt, auf das zu sehen, was dieser Sache halber bey dem Visitations- Conseß vorgegangen ist:

Den Reglen der Klugheit aber dörffte es mehr angemeßen gewesen seyn, wann das Cammergericht

(*) Hier mag wieder etwas fehlen.

gericht in dieser Sache jeztmalen nicht fürgegangen wäre.

Anlangend übrigens die Clausul: Samt und sonders; so ist solche in den Executionsaufträgen gewöhnlich: Und da beyde Hauptparthien, über deren Rechte und Zuständigkeiten die Hülffsvollstreckung geschehen solle, von einerley Religion seynd; so scheinet die gesezliche Anordnung zu entfallen, welche auf den Fall eine anderweite Vorsehung enthält, da die streitende Theile unterschiedenen Religionen zugethan seynd.

ad 10. Scheinen bey dem neueren von der Pfandherrschafft an das unter Seinem allerhöchsten Oberhaupt versammlete Reich genommenen Recurs mehrfältige Bedencken obzuwalten, und dabey das Hauptabsehen dahin gerichtet zu seyn, damit dem Cammergericht das weitere gerichtliche Verfahren verbotten und demnach diese allschon 225. Jahre andaurende Strittsache gar verewiget werde.

Die Pfandherrschafft hat in der Hauptsache die Revision eingeleget; sie will jedoch der Erkenntniß des Revisionsgerichts in der Hauptsache sich entziehen.

Die Erkenntniß des Revisionsgerichts in der Hauptsache gibt den Ausspruch über das Materiale, und zugleich über das Formale, der zur Beschwerde angegebenen Urtheln; und damit wird allen und jeden Beschwerden auf einmahl gänzlich und endlich abgeholffen.

Die Pfandherrschafft will eines von dem andern

andern unterschieden wißen, und jezo nur über das Formale den Ausspruch erleiden. Nebst deme, daß dadurch eine ganze und endliche Hülffe nicht verschaffet wird; so kommet zu betrachten, daß offtmalen, und besonders in alten und langwührigen Proceßen, das Formale ohne zu Handnehmung des Materialis nicht wohl, oder auch gar nicht, mit Bestand beurtheilet werden mag.

Aus deme, was bey dem Visitations-Conseß dahin sich begeben hat, daß die Kayserliche Commißarien mit der Meinung der mehreren Ständischen Subdelegirten sich nicht vereiniget haben, wird die Folge gezogen, daß nunmehro die Reichsversammlung die beede leztere Cammergerichts-Urtheile vom 2. Apr. und 17. Jul. 1773. als Rechts- und Reichsgesezwidrige Ein- und Vorgriffe in die allgemeine Reichsständische Befügniße caßiren und aufheben, und dem Cammergericht alles fernere executivische Verfahren in dieser Sache so lang wenigstens untersagt werden möge, biß auf den obgedachten von dem mehreren Theil der Subdelegirten erstatteten Bericht die Kayserliche und Reichs-Entschließung und Maaßgebende Verordnung ergangen seye.

Die beede leztere Cammergerichts-Urtheln vom 2. Apr. und 17. Jul. 1773. seynd nur Folgen der vorigen: Nicht in diesen, sondern in den ersteren, lieget die angebliche Beschwerde. Nicht gegen die Execution eines Urthels,

son-

sondern gegen das Urthel selbsten, ist ein Remedium Juris einzuwenden.

Der Caßation eines Urthels hat die Einsicht der Acten vorherzugehen: Diese ist den Revisionsgerichten, und nicht dem Reichstag, durch die Geseze aufgegeben.

Seynd bey dem Visitations-Conseß Hindernisse eingetretten; so seynd solche zu beheben, nicht aber ist die Sache selbsten von dannen ab- und an den Reichstag zu ziehen.

Ueberhaupt zeiget sich aus allem, daß das Hauptabsehen der Pfandherrschafft dahin gehe, um das gerichtliche Verfahren zu unterbrechen, somit, an statt das Recht zu fördern, solches zu hemmen; in welcherley Anmuthungen nicht mag eingegangen werden.

ad II. Scheinen die von der Pfandherrschafft geäußerte, in das Justizwesen des Reichs einschlagende, Säze allenthalben bedencklich auch gesezwidrig zu seyn.

ad §. I. Würde alles Recht und Gerechtigkeit im Reich aufhören, und, in einer ganz verkehrten Ordnung, die dem Gerichte untergebene Parthien über solches erhoben werden, wann der Saz angenommen werden wollte, daß die Reichsstände den Reichsgerichten nicht anderst und nicht weiter unterworffen wären, als eine Parthie erachte, daß ihrer Sachen halber diese Gerichte den Reichsgesezen gemäß verfahreten, und daß, so bald eine Parthie erachtete, daß in ihrer Sache die Gerichte davon abweicheten, ihre Erkenntniße unkräfftig

wür-

würden, und für Ahndungswürdige Ermächtigungen zu achten wären, welchen man einige Folge zu leisten nicht schuldig seye.

Die Gerichtsverfaßung des Teutschen Reichs will ein ganz anderes, und damit dieses, daß den Urtheilen der obristen Reichsgerichte in so lang und viel die Folge geleistet werden solle, biß daß solche durch die in Rechten geordnete Remedia restitutionis oder Revisionis anwiederum abgeändert werden: Nicht allein die ungerechte, sondern auch die nichtige, Urtheil weiset die Cam Ger. Ord. Part. 3. Tit. 53. zur Revision und Syndicat, und sagt dicta P. 3. Tit. 51. daß von den Urtheln, am Cammergericht ergangen, kein Theil weiter zu appelliren, oder zu suppliciren, Macht haben, sondern nur allein die Revision und Syndicatsklage zugelaßen seyn soll.

ad §. 2. Ob eine Urthel, cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise ertheilet seye, oder nicht? dieses hat das Revisionsgericht aus der Einsicht der Acten und Protocollen zu entnehmen, zu beurtheilen, und auszusprechen. Nur in diesem Gesezmäßigen Wege mag der Bestand einer dießfallsigen Beschwerde quoad jus inter Partes erhoben und solche reformirt werden; biß dahin aber, daß ein solches erfolget, muß der einmal ausgesprochenen Urthel der Vollzug geleistet werden. Es ist dieses eine Folge des durch den jüngern Reichsabschied dem Remedio Revisionis benommenen Effectus suspensivi.

Mit

Mit der Beschwerde, daß Einreden wären übergangen worden, die gegen eine jede Execution in Rechten annoch statt findeten, hat es die nemliche Bewandtsame.

Werden künfftig die Visitationes ordinariæ wiederum eingeführet; so können derley Beschwerden in balden erhoben und erlediget werden. Ihro : : : haben in Dero Abstimmung in der Cammergerichts-Sache allschon darauf angetragen: Stimmen die übrige hohe und löbliche Stände auch dahin; so wird die vormalen nicht ungegründet gewesene allgemeine Beschwerde wegen des bißanherigen Mangels der Revisionsgerichte behoben.

ad §. 3. Ob in der gegenwärtigen Sache solche Ausnahmen obgewaltet, von welchem in dem §. 2. Erwehnung geschehen? dieses hat das Revisionsgericht zu ermäßigen.

ad §. 4. Ueber all dasjenige, was in dieser Stelle will angegeben werden, ist sich hieroben allschon ausgelaßen worden: Der weitere Saz aber, daß der Recurs ad comitia wegen unterbliebener ordinari-Revisionen den effectum suspensivum anwiederum annehme, ist in keinem Reichsgesez gegründet. Die Reichsgeseze kennen nicht einmahl den Recurs ad Comitia in Justiz- und Parthiesachen.

Die jüngere Kayserliche Wahlcapitulation besaget nur Art. 17. §. 3. daß den in lezten Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis, ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu sezen seyn wolle, und zu

dem Ende Kayserliche Majestät die Eröffnung des Revisionsgerichts befördern mögten: Von deme aber, daß den Revisionen der effectus suspensivus anwiederum zu gestatten seye, sagen dieselbe das gerade Gegentheil.

ad §. 5. Ob? aus was Ursachen? und in was Maaß das Exemtions-Urthel vom 23. Febr. 1769. zu reformiren seyn wolle, und auf was für Fragen es hiebey anzukommen habe? die Untersuchung, Ermäßigung und Erkanntniß deßen gehöret zu dem Revisionsgericht.

ad §. 6. & 7. Die Erhebung des Angebens, und die Untersuch- auch Ermäßigung der Ursachen: Ob und warum diese Gelnhauser Sache, nach denen in Senatu erfolgten gleichen Stimmen sogleich ad Plenum gebracht, und von diesem in Einer Seßion entschieden worden? und ob dadurch eine Parthie an dem Recht einen Abbruch oder Schaden erlitten? auch: Ob aus diesem bey einer einzelnen Sache sich ergebenen Vorgang andere Stände einen Schaden und Nachtheil zu befahren haben? somit: Ob nur das dadurch allenfalls Einer Parthie widerfahrene Unrecht in Ansehung derselben allein zu reformiren? oder aber hierwegen eine Vorsehung insgemein zu erlaßen seyn wolle? alles dieses hat das Visitationsgericht zu erheben, zu untersuchen, und darüber zu erkennen, und in dem Fall, da, nebst der einer einzelnen Parthie zugefügten Beschwerde, auch für alle Stände insgemein eine Beschwerde darab zu befahren wäre, wegen der einzel-

nen

nen Parthie, nach denen bey einer jeden einzelnen Sache auch besonders zu erwägen seyenden besonderen Umständen, Recht zu sprechen, die Besorgniß, oder den würcklichen Befund einer gemeinsamen Beschwerde aber dem ganzen Visitations-Conseß anzuzeigen, auf daß von diesem die gemeinsame Beschwerde, entweder nach denen allschon hierwegen bestehenden Reichsgesezen reformirt, oder aber, gestalten Umständen nach, an das gesammte Reich zu Abfaßung einer neuen gesezlichen Vorsehung gebracht werde.

ad §. 8. Zu der Erhebung, Untersuchung und Beurtheilung des Angebens: ob das Cammergericht dem von dem Visitations-Conseß in dieser Sach unterm 21. Apr. 1768. erlaßenen Decret das Genügen geleistet habe? wird die Einsicht der Acten und Protocollen erfordert; welche Handlung zu dem Revisionsgericht gehörig ist.

ad 9. Dem Visitations-Conseß stehet das Recht zu, Promotoriales in denen an dem Cammergericht rechtshängigen Sachen zu ertheilen: Das von Demselben in dieser Sache unterm 21. Apr. 1768. erlaßene Decret, (dessen Formalien dahin lauten: „Es wäre dem Kayserl. Reichs-Cammergericht per Decretum aufzugeben, den Fiscalem generalem auf seinen unter dem 12. May 1766. abgehaltenen Receß, nach Vorschrifft der Cammergerichts-Ordnung und übrigen Reichsgesezen, in einem Ordnungsmäßigen Senat zu

verabscheiden;„) ist ein Promotorial-Decret: Die Erkenntniß aber: Ob und wie diesem Promotorial-Decret in dieser Sache, nach denen bey einer jeden Sache, und bey der gegenwärtigen insonderheit, obwaltenden Umständen, das Genügen habe können geleistet werden, und seye geleistet worden? somit: Ob auch ratione modi legaliter oder illegaliter verfahren worden? gehet in die Jura Partium ein, zu deren Ermäßigung die Acta Partium und die Protocolla Judicii eingesehen werden müßen; zu der Handlung ein und des andern ist das Revisionsgericht, und nicht der Visitationsconseß, durch die Reichsgeseze geordnet, und die Entscheidung der Hauptsache ist, wie hieroben dargethan worden, ebenmäßig nur allein zu dem Revisionsgericht gehörig.

ad 10. Scheinet es an deme zu seyn, daß anforderist über die von der Pfandherrschafft neuerlich vorgebrachte Exceptiones litis finitæ zu sprechen seyn wolle.

Die Pfandherrschafft hat diese Exceptiones, mit deren hieroben im 19ten Puncten bemerckten Ausführung, unterm 19. Apr. 24. 25. Maj. und 7. Jun. 1763. bey dem Cammergericht, (wie hieroben im 20sten Punct vorgekommen ist,) vorbringen laßen; und dieses obriste Reichsgericht hat solche durch die nachhin unterm 24. Febr. 1769. ausgesprochene Urthel verworffen.

Daß von dieser Urthel Revision interponiret

niret worden, davon befindet sich nichts in denen zur Reichs-Versammlung gebrachten Vorstellungen: Nach der gesezlichen Verordnung aber hätte das Remedium Revisionis dagegen eingewendet werden sollen.

Wann nun die Pfandherrschafft aus selbst eigenem Willen dieses Remedii Juris sich nicht gebrauchet, sondern solches, und zwar zu einer Zeit außer Acht gelaßen hat, wo diesem Remedio Juris zu deßen werckthätiger Verfolgung die vormahlen obgewesene Hindernißen, wegen deren ansonsten die statt der Revision an das Reich genommene Recurse haben gerechtfertiget werden wollen, nicht mehr entgegen stehen, sondern der zu der Visitation und Revisionen geordnete Conseß würcklich allschon versammlet ist; so scheinet es, daß sie selbst Ursach seyen, wann die Parthien, zu deren Gunst die obbesagte weitere Erkenntniß vom 24. Febr. 1769. ausgefallen ist, an solche, als an eine die Kräfften rei judicatæ erlangte Urthel, sich halten, und darnach das Cammergericht zu ferneren executivischen Verordnungen desto stärcker fürgefahren ist.

ad §. 11. & 12. ist es allerdings an deme, daß der Recurs ad Visitationem ex Ord. Cam. Part. I. Tit. 50. §. 3. sich mit der von der nehmlichen Cam. Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 3. den beschwerten Parthien angewiesenen Revision und Syndicat-Mitteln ohne einigen Widerspruch vereinigen laße, und daß jener Recurs nur allein den unmittelbaren Reichs-

ständen, und denen, welche die Reichsgeseze unter solche, die, mit Ausnahm des Siz- und Stimmrechts, im übrigen gleicher Rechten halber stetshin mit einbegriffen, zu statten kommen: Es ist aber schon oben dargethan worden, daß der Recurs ad Visitationem nur zur Reformirung der real-Gebrechen des Gerichts, aus welchen allen Ständen des Reichs eine gemeinsame Beschwerde zugehen könnte, geeignet ist, zu der Untersuchung der einer einzelen Parthie durch eine Erkenntniß zugefügter Beschwerden aber, und um über solcher echtlich zu erkennen, das Re- Revisionsgericht allein geordnet sey.

ad §. 13. Scheinet das Angeben, ob erkenne die Visitations-Praxis den besagten Recurs ad Visitationem in Ord. Cam. Part. I. Tit. 50. §. 5. für ein ordentliches Remedium, mit deme, was die Reichsgeseze hierwegen besagen, nicht übereinzustimmen. Die angezogene Stelle der Cam. Ger. Ordn. ist entnommen aus dem §. 94. des Reichsabsch. vom Jahr 1530. Der in den Reichstags-Protocollen von dem Jahr 1555. befindliche original-Aufsaz besagter Cammergerichtsordnung leget den Beweis deßen, damit dar, nachdem in solchem Aufsaz zu deßen Seiten bey einem jeden Punct die ältere Geseze bemercket seynd, aus welchen solche seynd entnommen worden:

Nun war in dem Jahr 1530. das Remedium Syndicatus, und jenes Revisionis, gesezlich noch nicht geordnet; sondern es bestun-

stunde damahls die gesezliche Vorsehung dahin, daß es bey einer von dem Cammergericht ausgesprochenen Urthel das unabänderliche Verbleiben unter den Parthien hatte: Und wann aus einer oder mehreren derley unter den Partheyen in ihren einzelen Rechtssachen ergangenen Aussprüchen eine allgemeine Beschwerde zu erwachsen schiene; so wurde die Hülffe nur für das künfftige gesuchet und getroffen.

Der nehmliche Reichsabschied von dem Jahr 1530. §. 93. bezeuget den also damahlen obgewesenen Stand der Sachen, da nemlich in besagtem §. 93. bemercket wird, daß Cammerrichter und Beysizer auf vieler klagenden Parthien Ansuchen Proceß ex L. diffamari ausgehen ließen, welchen doch nicht nachgekommen, sondern allein es dahin gespielet werde, die Sachen anhängig zu machen, und darauf den Proceß selbst ruhen zu laßen, welches alles von Churfürsten, Fürsten und Ständen als für unziemlich und höchstbeschwerlich angezogen werde; welcher würcklich allschon in einzelnen Sachen zugefügten Beschwerde unerachtet, das Dispositivum jedoch nur auf das zukünfftige, nicht aber auf das vergangene, sich erstrecket hat, in verbis: „ Demnach ist Unser Befehl und Meinung, daß die Commißarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkundigen, und mit Fleiß Einsehens haben, damit in solchem allem gute Ordnung und Maaß gegeben werde. „

Das Remedium Syndicatus ist erst durch den nachgefolgten Reichsabschied vom Jahr 1532. §. 17. als eine ganz neue Vorsehung eingetretten. Dieses damalen errichtete neue Gesez lautet dahin: „ Und damit Unser Cammerrichter und Beysizer desto fleißiger seyn, so sie besorgen müßen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urthel auch besichtiget und Niemands an Unserm Cammergericht Unrecht geschehe, zu dem, daß solches Unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen, so wider Endurthel suppliciren zugelaßen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deßhalb ad Syndicatum gestellet werden mögen; sezen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthie hinfürter vermeinet, daß sie durch Cammerrichter und Beysizer beschwert, unrechtmäßige oder nichtige Urthel wider sie gesprochen und eröffnet, und derhalben Cammerrichter und Beysizer bedacht zu syndiciren, daß derselben, solches zu thun, vermög Unserer Kayserlichen Rechte, zugelaßen seyn solle. „

Der nachfolgende §. 18. dicti Recess. Imp. de An. 1532. besagt weiter: „ Und sollen die Parthien, so sich vor den Commißarien in jüngster Visitation zu Speyer, oder auf diesem Reichstag, von Churfürsten und Fürsten von dem Cammerrichter und Beysizern nichtiger oder unrechtmäßiger Urthel beklaget, und also ihre Sachen zu Speyer oder allhie anhängig gemacht, in diese Constitution ge-

zogen

zogen werden, und sich der gebrauchen mögen.„

Mit dieser klar sprechenden ursprünglichen Anordnung des Gesezes, welche die Parthien, so sich bey der Visitation, oder bey dem Reichstag über nichtige oder unrechtmäßige Urthel des Cammergerichts beklaget, in die Restitution des Remedii Revisionis & Syndicatus auch eingezogen, und zu deren Gebrauchung dieselbe angewiesen hat, scheinet jenes keinesweges vereinbarlich zu seyn, was dahin angegeben werden wollen, ob wäre der Recurs ad Visitationem als ein für die Reichsstände, als Parthien, geeignetes Remedium anzusehen: wohl aber stimmet damit vollkommen überein, was in vorstehendem mehrmalen allschon ist erinneret worden, daß nemlich die aus dem Reichsabschied vom Jahr 1530. §. 94. entnommene Stelle der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 50. §. 50. den Reichsständen, als solchen, freylaße, die in ihren Sachen, auch sonsten, bey dem Cammergericht wahrgenommene Mängel und Beschwerungen bey der Visitation zu erkennen zu geben, auf daß derhalben in Ansehung des allgemeinen für das künfftige gebührliches Einsehen, und, durch Behebung dieser Mängel und der daraus erwachsender Beschwerung, Reformation geschehe; in Ansehung der Stände aber, als Parthien, ihrer einzelnen mit andern Parthien befangener Rechtssachen halber,

des

des Remedii Revisionis & Syndicatus sich zu gebrauchen haben.

Was bey der im Jahr 1531. in Betreff der damahligen Herzoglich-Clevischen Beschwerden vorgekommen, darnach will sich der Zukunfft halber nicht, sondern nach dem zu achten seyn, was in dem darauf gefolgten Reichsabschied von dem Jahr 1532. §. 18. wegen derley bey der Visitation und bey dem Reichstag angebrachter Beschwerden ist verfüget, und hieroben hievon angeführet worden.

Womit auch das übereinkommt, was bey der leztern Visitation 1711. wegen der bey solcher von einigen Ständen über das Cammergericht geführten Klagen ist gehandelt worden: Wegen jener Beschwerden aber, welche bey der dermaligen Visitation in der Schlegelischen Sache seynd angebracht worden, erst der endliche Ausschlag, und so dann weiter zu erwarten ist, wie solchen Ihro Kayserliche Majestät und das Reich ansehen werden.

ad §. 14. Ist oben schon dargethan worden, und besaget die Königl. Wahlcapit. Art. 17. §. 11. ausdrücklich: Daß weder durch die Visitation, noch Revision, das Cammergericht in seinen Verfügungen aufgehalten seyn, sondern darinn allerdings fortfahren solle.

Es stimmet auch damit überein die in dem

Jahr 1706. für die Reichs = Visitations = Deputation verfaßte Instruction.

Es bestehet damit die Regul: Daß die Visitation zu einer Inhibition nicht vorschreiten solle.

Wann nun in einzelnen Fällen besondere Ursachen vorgewaltet haben, in deren Anbetracht die Ständische Subdelegirte und Kayserliche Commißarien gemeinsamlich vermeinet haben, zu einer Ausnahm von der Regel abgehen zu können; so kan davon auf andere Fälle eine richtige Folge nicht gezogen werden.

ad 12. Scheinet aus allem vorstehenden der endliche Schluß sich dahin zu ergeben, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

* * *

Anmerckungen.

Es wäre zwar bey vorstehender sehr wohl ausgearbeiteter Relation auch sonst allerley anzumercken: Ich begnüge mich aber hier, nur zu erinneren, daß ich in meinem Theil mit demjenigen nicht übereinstimmen könnte, was darinn 1. von Abforderung der Cammergerichts = Protocollen durch den Visitations = Conseß, 2. von dieses Conseßes dem Cammergericht zu thuenden Inhibition, und 3. von Verweigerung einer Berichts = Erstattung an Kayserliche Majestät und das Reich gemeldet wird.

Meine dießfalls in Ansehung derer beeden ersten Puncten habende Anstände habe ich bereits in dem 2ten Band dieser Abhandlungen, S. 505. u. f. umständlich vorgetragen: Und da ad 3. in anderen Fällen, nemlich wegen des Turni und der Recurrentsachen ꝛc. worinn die Kayserliche Commißion und die mehrere

Reichs =

Reichsständische Subdelegirte verschiedener Meinung waren, die Berichts-Erstattung an Kayserliche Majestät beliebet worden ist; so kan ich nicht ergründen, warum ein gleichmäßiger Bericht in dieser Sache, und in allen anderen dergleichen Fällen, nicht eben so wohl statt haben könne, ja müße? da ja kein anderes Mittel als dieses ist, aus dergleichen Streitigkeiten zu gelangen: Ist aber, (wie es scheinet,) der Anstand der gewesen, daß man nicht bloß einen im Namen derer mehreren Subdelegirten abgefaßten Bericht hat annehmen und an Kayserliche Majestät überschicken wollen; so wäre ja der Sache, leicht zu helfen gewesen, wann die Kayserliche Commißion und die wenigere Subdelegirte ebenfalls einen besonderen Bericht abgefaßet hätten, und so dann beede mit einem kurzen gemeinschafftlichen Bericht, (wie die Protocollen in materia Turni &c.) an Kayserliche Majestät übersandt worden wären.

Was von einem Kayserlichen Aggratiationsrecht in Visitations-Strafsachen gemeldet wird, habe ich hier zum erstenmahl gelesen, und scheinet mit der sonstigen Concurrenz und Verhältniß zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich in Ansehung des nicht bloß Kayserlichen, sondern auch Reichs-Cammergerichts nicht wohl vereinbarlich zu seyn.

Auch die übrige in Ansehung der Kayserlichen Commißion verweigerten Beyfalls in Visitationssachen aufgestellte Säze düncken mich ganz neu und so beschaffen zu seyn, daß sie nothwendig dem Visitationsgeschäffte sehr hinderlich seyn, mithin dieselbige aufhalten und in manchem gar zu dem gemeinschafftlichen Zweck unbrauchbar machen müßen; ꝛc. ꝛc.

Ende des dreyzehenden Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 13.

Frankfurt ; Leipzig (1776)

J.publ.g. 496-13/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560362-0
VD18 80230822-001